GEMEINDE GRASBERG

LANDKREIS OSTERHOLZ

BEKANNTMACHUNG

Die nächste öffentliche Sitzung des Gemeinderates (1.) findet am

Dienstag, 02.11.2021, um 20:00 Uhr

statt.

Ort: **Sitzungssaal des Rathauses, Speckmannstraße 30, 28879 Grasberg**

TAGESORDNUNG

1. Eröffnung der Sitzung
2. Feststellung der ordnungsgemäßen Ladung und der anwesenden Ratsmitglieder
3. Feststellung der Beschlussfähigkeit
4. Vereidigung der Hauptverwaltungsbeamtin
5. Verabschiedung von ausgeschiedenen Ratsmitgliedern
6. Förmliche Verpflichtung und Pflichtenbelehrung der Ratsmitglieder
7. Wahl der / des Ratsvorsitzenden
8. Feststellung der Tagesordnung und der dazu vorliegenden Anträge
9. Beschluss über die Geschäftsordnung
10. Einwohnerfragestunde
11. Wahl des Vertreters / der Vertreterin des / der Ratsvorsitzenden
12. Bildung des Verwaltungsausschusses
13. Wahl der VertreterInnen der Bürgermeisterin
14. Bildung der Fach- und sondergesetzlichen Ausschüsse
15. Bildung des Ausschusses für Schule und Bildung
16. Bildung des Ausschusses für Jugend, Senioren, Sport und Kultur
17. Bildung des Ausschusses für Finanzen und Liegenschaften
18. Bildung des Bau- und Planungsausschusses
19. Benennung der Ausschussvorsitzenden

20. Bildung des Kindergartenbeirates und Benennung der VertreterInnen des Trägers sowie der Fach- und Betreuungskräfte

21. Benennung der VertreterInnen für das Kuratorium der DRK-Kindertagesstätten

22. Benennung von Vertretern für die Verbandsgremien des Wasser- und Abwasserverbandes Osterholz

23. Benennung der VertreterInnen für den Beirat der Volkshochschule Lilienthal - Grasberg - Ritterhude und Worpswede

24. Benennung einer Vertreterin / eines Vertreters für den Beirat der Kreismusikschule

25. Benennung von VertreterInnen für die Organe des Niedersächsischen Städte- und Gemeindebundes

26. Benennung für die VertreterInnen für den Kommunalverbund Niedersachsen / Bremen e. V.

27. Benennung der VertreterInnen für die Organe der Touristikagentur Teufelsmoor-Worpswede-Unterweser e. V.

28. Bericht der Bürgermeisterin über wichtige Beschlüsse des Verwaltungsausschusses und Angelegenheiten der Gemeindeverwaltung

29. Behandlung von Anfragen und Anregungen

30. Schließung der Sitzung

Grasberg, den 21.10.2021

Die Bürgermeisterin

M. Schorfmann

GEMEINDE GRASBERG
LANDKREIS OSTERHOLZ

Sitzungsvorlage	*Drucksachen-Nr.* **2021/0146**

ÖFFENTLICH

Vorlage für das Gremium/die Gremien und Sitzungstermin:

Gemeinderat **02.11.2021**

Vereidigung der Hauptverwaltungsbeamtin

---

1. Erläuterungen

In der ersten Sitzung nach der Wahl / Wiederwahl ist die Hauptverwaltungsbeamte / der Hauptverwaltungsbeamte durch das älteste dazu bereite Ratsmitglied zu vereidigen (§81 Abs. 1 NKomVG).

Die Vereidigung findet noch vor der Wahl des / der Ratsvorsitzenden statt und ist daher von der / dem Altersvorsitzenden durchzuführen.

Da die Bürgermeisterin wiedergewählt worden ist, hat sie ihren beamtenrechtlichen Diensteid bereits mit Beginn ihrer ersten Wahlperiode abgeleistet und ist von der Eidespflicht befreit.

Stattdessen ist sie darauf hinzuweisen, dass der vormals geleistete Diensteid sie auch an ihr neues Beamtenverhältnis auf Zeit bindet (Verwaltungsvorschriften zu § 65 NBG). Dieser Hinweis ist in die Personalakte aufzunehmen.

2. 21.10.2021 / Herr Ritthaler

4. Anlagen

- § 81 NKomVG

Amtliche Abkürzung:	NKomVG	**Quelle:**	
Fassung vom:	26.10.2016		
Gültig ab:	01.11.2016	**Gliederungs-Nr:**	20300
Dokumenttyp:	Gesetz		

Niedersächsisches Kommunalverfassungsgesetz (NKomVG) Vom 17. Dezember 2010 *)

§ 81
Vereidigung, Stellvertretung, Nebentätigkeiten

(1) [1]Die Vereidigung der Hauptverwaltungsbeamtin oder des Hauptverwaltungsbeamten findet in der ersten Sitzung der Vertretung nach dem Beginn der Wahlperiode der Abgeordneten statt. [2]Sie wird von der oder dem ältesten anwesenden und hierzu bereiten Abgeordneten durchgeführt. [3]Ist das Beamtenverhältnis der Hauptverwaltungsbeamtin oder des Hauptverwaltungsbeamten zu einem Zeitpunkt nach der ersten Sitzung der Vertretung begründet worden, so erfolgt die Vereidigung in der nächsten darauf folgenden Sitzung der Vertretung durch eine ehrenamtliche Stellvertreterin oder einen ehrenamtlichen Stellvertreter der Hauptverwaltungsbeamtin oder des Hauptverwaltungsbeamten.

(2) [1]Die Vertretung wählt in ihrer ersten Sitzung aus den Beigeordneten bis zu drei ehrenamtliche Stellvertreterinnen oder Stellvertreter der Hauptverwaltungsbeamtin oder des Hauptverwaltungsbeamten, die sie oder ihn vertreten bei der repräsentativen Vertretung der Kommune, bei der Einberufung des Hauptausschusses einschließlich der Aufstellung der Tagesordnung, der Leitung der Sitzungen des Hauptausschusses und der Verpflichtung der Abgeordneten sowie ihrer Pflichtenbelehrung. [2]Soll es unter den Stellvertreterinnen und Stellvertretern eine Reihenfolge geben, so wird diese von der Vertretung bestimmt. [3]Die Stellvertreterinnen und Stellvertreter führen folgende Bezeichnungen:

1. in Gemeinden: stellvertretende Bürgermeisterin oder stellvertretender Bürgermeister,

2. in kreisfreien und in großen selbständigen Städten: Bürgermeisterin oder Bürgermeister,

3. in Samtgemeinden: stellvertretende Samtgemeindebürgermeisterin oder stellvertretender Samtgemeindebürgermeister,

4. in Landkreisen: stellvertretende Landrätin oder stellvertretender Landrat,

5. in der Region Hannover: stellvertretende Regionspräsidentin oder stellvertretender Regionspräsident.

[4]Die Vertretung kann die Stellvertreterinnen oder Stellvertreter abberufen. [5]Für den Beschluss ist die Mehrheit der Mitglieder der Vertretung erforderlich.

(3) [1]Für die in Absatz 2 Satz 1 und in § 59 Abs. 3 nicht genannten Fälle der Stellvertretung hat die Hauptverwaltungsbeamtin oder der Hauptverwaltungsbeamte eine allgemeine Stellvertreterin oder einen allgemeinen Stellvertreter. [2]Soweit nicht einer Beamtin oder einem Beamten auf Zeit das Amt der allgemeinen Stellvertreterin oder des allgemeinen Stellvertreters der Hauptverwaltungsbeamtin oder des Hauptverwaltungsbeamten übertragen ist, beauftragt die Vertretung auf Vorschlag der Hauptverwaltungsbeamtin oder des Hauptverwaltungsbeamten eine andere Person, die bei der Kommune beschäftigt ist, mit der allgemeinen Stellvertretung. [3]In der Hauptsatzung kann die Stellvertretung für bestimmte Aufgabengebiete gesondert geregelt werden.

(4) Als Mitglied der Vertretung (§ 45 Abs. 1 Satz 2) und des Hauptausschusses (§ 74 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1) wird die Hauptverwaltungsbeamtin oder der Hauptverwaltungsbeamte nicht vertreten.

(5) [1]Die Hauptverwaltungsbeamtin oder der Hauptverwaltungsbeamte teilt der Vertretung innerhalb von drei Monaten nach Ablauf des ersten Jahres ihrer oder seiner Amtszeit schriftlich oder durch ein elektronisches Dokument mit, welche anzeigepflichtigen Nebentätigkeiten im öffentlichen Dienst oder diesen gleichgestellten Nebentätigkeiten und welche auf Verlangen nach § 71 NBG übernommenen Nebentätigkeiten sie oder er zu diesem Zeitpunkt ausübt. [2]In der Mitteilung müssen die zeitliche Inanspruchnahme durch die Tätigkeit, die Dauer der Tätigkeit, die Person des Auftrag- oder Arbeitgebers sowie die Höhe der aus diesen erlangten Entgelte oder geldwerten Vorteile angegeben werden. [3]Eine Beratung über die Mitteilung darf nur in nicht öffentlicher Sitzung erfolgen. [4]Die Kommune macht ortsüblich bekannt, welche Nebentätigkeiten die Hauptverwaltungsbeamtin oder der Hauptverwaltungsbeamte nach Satz 1 mitgeteilt hat; die Bekanntmachung erfolgt innerhalb von drei Monaten nach der Mitteilung. [5]Nebentätigkeitsrechtliche Vorschriften bleiben unberührt.

Fußnoten

* Verkündet als Artikel 1 des Gesetz zur Zusammenfassung und Modernisierung des niedersächsischen Kommunalverfassungsrechts vom 17. Dezember 2010

© juris GmbH

GEMEINDE GRASBERG
LANDKREIS OSTERHOLZ

Sitzungsvorlage	*Drucksachen-Nr.* **2021/0124**

ÖFFENTLICH

Vorlage für das Gremium/die Gremien und Sitzungstermin:

Gemeinderat **02.11.2021**

Förmliche Verpflichtung und Pflichtenbelehrung der Ratsmitglieder

---

1. Erläuterungen

Die Ratsmitglieder werden zu Beginn der ersten Sitzung nach der Wahl von der Bürgermeisterin förmlich verpflichtet, ihre Aufgaben nach bestem Wissen und Gewissen unparteiisch zu erfüllen und die Gesetze zu beachten (§60 S.1 NKomVG).

Außerdem wird unter diesem Tagesordnungspunkt die Pflichtenbelehrung der Ratsmitglieder nach § 54 Absatz 3 in Verbindung mit § 43 NKomVG durchgeführt. Wer zu ehrenamtlicher Tätigkeit berufen wird, ist auf die Amtsverschwiegenheit, das Mitwirkungsverbot und die Treuepflicht hinzuweisen. Diese Belehrung wird durch die Niederschrift dokumentiert.

Auch dieser Vorgang wird durch die Bürgermeisterin durchgeführt.

2. 21.10.2021 / Herr Ritthaler Bgm. Schorfmann

4. Anlagen

- § 60 NKomVG
- § 54 NKomVG
- § 43 NKomVG

Amtliche Abkürzung:	NKomVG	**Quelle:**	
Fassung vom:	17.12.2010		
Gültig ab:	01.11.2011	**Gliederungs-Nr:**	20300
Dokumenttyp:	Gesetz		

Niedersächsisches Kommunalverfassungsgesetz (NKomVG) Vom 17. Dezember 2010 *)

§ 60
Verpflichtung der Abgeordneten

[1]Zu Beginn der ersten Sitzung nach der Wahl werden die Abgeordneten von der Hauptverwaltungsbeamtin oder dem Hauptverwaltungsbeamten förmlich verpflichtet, ihre Aufgaben nach bestem Wissen und Gewissen unparteiisch wahrzunehmen und die Gesetze zu beachten. [2]Ist keine Hauptverwaltungsbeamtin und kein Hauptverwaltungsbeamter im Amt, so wird die Verpflichtung von der oder dem ältesten anwesenden und hierzu bereiten Abgeordneten vorgenommen.

Fußnoten

* Verkündet als Artikel 1 des Gesetz zur Zusammenfassung und Modernisierung des niedersächsischen Kommunalverfassungsrechts vom 17. Dezember 2010

© juris GmbH

Amtliche Abkürzung:	NKomVG	**Quelle:**	
Fassung vom:	17.12.2010		
Gültig ab:	01.11.2011	**Gliederungs-Nr:**	20300
Dokumenttyp:	Gesetz		

Niedersächsisches Kommunalverfassungsgesetz (NKomVG) Vom 17. Dezember 2010 *)

§ 54
Rechtsstellung der Mitglieder der Vertretung

(1) [1]Die Mitglieder der Vertretung üben ihre Tätigkeit im Rahmen der Gesetze nach ihrer freien, nur durch Rücksicht auf das öffentliche Wohl geleiteten Überzeugung aus. [2]Sie sind nicht an Verpflichtungen gebunden, durch die die Freiheit ihrer Entschließung als Mitglieder der Vertretung beschränkt wird.

(2) [1]Niemand darf gehindert werden, das Amt eines Mitglieds der Vertretung zu übernehmen und auszuüben. [2]Es ist unzulässig, Abgeordnete wegen ihrer Mitgliedschaft aus einem Dienst- oder Arbeitsverhältnis zu entlassen oder ihnen zu kündigen. [3]Den Abgeordneten ist die für ihre Tätigkeit notwendige freie Zeit zu gewähren. [4]Ihnen ist darüber hinaus in jeder Wahlperiode bis zu fünf Arbeitstage Urlaub zu gewähren, damit sie an Fortbildungsveranstaltungen teilnehmen können, die im Zusammenhang mit dem Amt der oder des Abgeordneten stehen. [5]Für die Zeit dieses Urlaubs haben die Abgeordneten gegen die Kommune Anspruch auf Ersatz des nachgewiesenen Verdienstausfalls bis zu einem durch Satzung festzulegenden Höchstbetrag. [6]Sind die Abgeordneten einer Gemeinde zugleich auch Abgeordnete einer Samtgemeinde, eines Landkreises oder der Region Hannover, so entsteht der Anspruch auf Urlaub nach Satz 4 in jeder Wahlperiode nur einmal.

(3) Die Vorschriften der §§ 40, 41, 42 Abs. 1 Satz 2 und Abs. 2 sowie des § 43 sind auf die Abgeordneten anzuwenden.

(4) Verletzen Abgeordnete vorsätzlich oder grob fahrlässig ihre Pflichten, verstoßen sie insbesondere gegen die ihnen in den §§ 40 bis 42 auferlegten Verpflichtungen, so haben sie der Kommune den daraus entstehenden Schaden zu ersetzen.

Fußnoten

* Verkündet als Artikel 1 des Gesetz zur Zusammenfassung und Modernisierung des niedersächsischen Kommunalverfassungsrechts vom 17. Dezember 2010

© juris GmbH

Amtliche Abkürzung:	NKomVG	**Quelle:**	
Fassung vom:	17.12.2010		
Gültig ab:	01.11.2011	**Gliederungs-Nr:**	20300
Dokumenttyp:	Gesetz		

Niedersächsisches Kommunalverfassungsgesetz (NKomVG) Vom 17. Dezember 2010 *)

§ 43
Pflichtenbelehrung

[1]Ehrenamtlich Tätige sind durch die Hauptverwaltungsbeamtin oder den Hauptverwaltungsbeamten vor Aufnahme ihrer Tätigkeit auf ihre Pflichten nach den §§ 40 bis 42 hinzuweisen. [2]Der Hinweis ist aktenkundig zu machen.

Fußnoten

* Verkündet als Artikel 1 des Gesetz zur Zusammenfassung und Modernisierung des niedersächsischen Kommunalverfassungsrechts vom 17. Dezember 2010

© juris GmbH

GEMEINDE GRASBERG
LANDKREIS OSTERHOLZ

Sitzungsvorlage	*Drucksachen-Nr.* **2021/0129**

ÖFFENTLICH

Vorlage für das Gremium/die Gremien und Sitzungstermin:

Gemeinderat **02.11.2021**

Wahl der / des Ratsvorsitzenden

---

1. Erläuterungen

Nach der Verpflichtung der Ratsmitglieder wählt der Gemeinderat aus seiner Mitte die Ratsvorsitzende oder den Ratsvorsitzenden für die Dauer der Wahlperiode (§ 61 S. 1 NKomVG).

Die Wahl wird geleitet von dem ältesten dazu bereiten Ratsmitglied (§ 61 S. 2 NKomVG).

Vorschlags- oder wahlberechtigt für die Wahl ist jedes Ratsmitglied, also auch die Bürgermeisterin, wählbar ist jedoch nur eine Abgeordnete / ein Abgeordneter.

Die Wahl erfolgt grundsätzlich schriftlich. Steht nur eine Person zur Wahl, wird durch Zuruf oder Handzeichen gewählt, wenn dem Niemand widerspricht (§67 S. 1 NKomVG). Auf Verlangen eines Ratsmitgliedes ist geheim zu wählen.

Im ersten Wahlgang ist die Mehrheit der (gesetzlichen) Mitglieder erforderlich, im zweiten Wahlgang ist die Person gewählt, die die meisten Stimmen erhalten hat (§ 67 S. 3 & 4 NKomVG).

Nach der Wahl übernimmt die / der Ratsvorsitzende von dem Altersvorsitzenden den Vorsitz und die Leitung der weiteren Sitzung.

2. Beschlussvorschlag

3. 21.10.2021 / Herr Ritthaler Bgm. Schorfmann

4. Anlagen

- § 61 NKomVG
- § 67 NKomVG

Amtliche Abkürzung:	NKomVG	**Quelle:**	
Fassung vom:	13.10.2011		
Gültig ab:	01.11.2011	**Gliederungs-Nr:**	20300
Dokumenttyp:	Gesetz		

Niedersächsisches Kommunalverfassungsgesetz (NKomVG) Vom 17. Dezember 2010 *)

§ 61
Wahl der oder des Vorsitzenden

(1) [1]Nach der Verpflichtung der Abgeordneten wählt die Vertretung in ihrer ersten Sitzung aus der Mitte der Abgeordneten ihre Vorsitzende oder ihren Vorsitzenden für die Dauer der Wahlperiode. [2]Die Wahl wird von dem ältesten anwesenden und hierzu bereiten Mitglied geleitet; dieses zieht in den Fällen des § 67 Satz 6 auch das Los. [3]Die Vertretung beschließt ferner über die Stellvertretung der oder des Vorsitzenden.

(2) Die oder der Vorsitzende kann durch Beschluss der Mehrheit der Mitglieder der Vertretung abberufen werden.

Fußnoten

* Verkündet als Artikel 1 des Gesetz zur Zusammenfassung und Modernisierung des niedersächsischen Kommunalverfassungsrechts vom 17. Dezember 2010

© juris GmbH

Amtliche Abkürzung:	NKomVG	**Quelle:**	
Fassung vom:	17.12.2010		
Gültig ab:	01.11.2011	**Gliederungs-Nr:**	20300
Dokumenttyp:	Gesetz		

Niedersächsisches Kommunalverfassungsgesetz (NKomVG) Vom 17. Dezember 2010 *)

§ 67 Wahlen

[1]Gewählt wird schriftlich; steht nur eine Person zur Wahl, wird durch Zuruf oder Handzeichen gewählt, wenn dem niemand widerspricht. [2]Auf Verlangen eines Mitglieds der Vertretung ist geheim zu wählen. [3]Gewählt ist die Person, für die die Mehrheit der Mitglieder der Vertretung gestimmt hat. [4]Wird dieses Ergebnis im ersten Wahlgang nicht erreicht, so findet ein zweiter Wahlgang statt. [5]Im zweiten Wahlgang ist die Person gewählt, die die meisten Stimmen erhalten hat. [6]Ergibt sich im zweiten Wahlgang Stimmengleichheit, so entscheidet das Los. [7]Das Los zieht die oder der Vorsitzende der Vertretung.

Fußnoten

* Verkündet als Artikel 1 des Gesetz zur Zusammenfassung und Modernisierung des niedersächsischen Kommunalverfassungsrechts vom 17. Dezember 2010

© juris GmbH

GEMEINDE GRASBERG
LANDKREIS OSTERHOLZ

Sitzungsvorlage	*Drucksachen-Nr.* **2021/0130**

ÖFFENTLICH

Vorlage für das Gremium/die Gremien und Sitzungstermin:

Gemeinderat **02.11.2021**

Beschluss über die Geschäftsordnung

---

1. Erläuterungen

Der Gemeinderat gibt sich eine Geschäftsordnung. Diese soll insbesondere die Bestimmungen über die Aufrechterhaltung der Ordnung, die Ladung und das Abstimmungsverfahren enthalten (§ 69 NKomVG). Der Rat gibt sich diese Geschäftsordnung zu Beginn der ersten Sitzung einer neuen Wahlperiode.

Die Grundlage für die aktuelle Geschäftsordnung ist ein Muster des Niedersächsischen Städte- und Gemeindebund.

Aufgrund der Vielzahl der neuen Ratsmitglieder erscheint es sinnvoll, die Geschäftsordnung aus der letzten Wahlperiode zunächst inhaltlich zu übernehmen und dann im Verlauf der nächsten Monate bei Bedarf über Änderungsvorschläge zu beraten.

Es wird lediglich eine redaktionelle Änderung unter § 15 vorgenommen. Die Bezeichnung "Hauptausschuss" wird durch "Verwaltungsausschuss" ersetzt.

2. Beschlussvorschlag

Der Gemeinderat übernimmt die derzeit geltende Geschäftsordnung des alten Gemeinderates und erklärt diese zur neuen Geschäftsordnung des neuen Gemeinderates ab dem 01. November 2021.

In der Geschäftsordnung wird das Wort „Hauptausschuss“ durch das Wort „Verwaltungsausschuss“ ersetzt.

3. 21.10.2021 / Herr Ritthaler Bgm. Schorfmann

4. Anlagen

- § 69 NKomVG
- Geschäftsordnung vom 17.11.2011

Amtliche Abkürzung:	NKomVG	**Quelle:**	
Fassung vom:	17.12.2010		
Gültig ab:	01.11.2011	**Gliederungs-Nr:**	20300
Dokumenttyp:	Gesetz		

Niedersächsisches Kommunalverfassungsgesetz (NKomVG) Vom 17. Dezember 2010 *)

§ 69 Geschäftsordnung

[1]Die Vertretung gibt sich eine Geschäftsordnung. [2]Diese soll insbesondere Bestimmungen über die Aufrechterhaltung der Ordnung, die Ladung und das Abstimmungsverfahren enthalten.

Fußnoten

* Verkündet als Artikel 1 des Gesetz zur Zusammenfassung und Modernisierung des niedersächsischen Kommunalverfassungsrechts vom 17. Dezember 2010

© juris GmbH

GEMEINDE GRASBERG
LANDKREIS OSTERHOLZ

Geschäftsordnung

des Rates der Gemeinde Grasberg

Nach § 69 des Nds. Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) in der Fassung vom 17.12.2010 (Nds.GVBL. S 576) und gemäß Hauptsatzung in der Fassung vom 01.11.2011, beschließt der Rat der Gemeinde Grasberg die folgende Geschäftsordnung für den Rat, den Hauptausschuss und die Ratsausschüsse:

§ 1

Einberufung des Rates

(1) Der/Die Bürgermeister/in lädt die Ratsmitglieder schriftlich **per Brief, per E-Mail oder per Telefax** unter Mitteilung der Tagesordnung.

Die Ladungsfrist beträgt eine Woche. Sie kann für Eilfälle bis auf 24 Stunden abgekürzt werden; auf die Abkürzung ist in der Einladung hinzuweisen.

Die Ratsfrauen und Ratsherren sind verpflichtet, Änderungen ihrer Postanschrift, Telefax-Nummer oder E-Mail Adresse zeitnah dem/der Bürgermeister/in anzuzeigen.

(2) Zeit, Ort und Tagesordnung der Ratssitzungen sind vor der Sitzung ortsüblich bekannt zumachen, sofern der Rat nicht zu einer nichtöffentlichen Sitzung einberufen wird.

(3) Die Einberufung zu einer nichtöffentlichen Sitzung erfolgt, wenn die Tagesordnung lediglich Punkte enthält, die nach § 64 NKomVG in nichtöffentlicher Sitzung zu beraten sind oder bei denen ein entsprechender Beschluss über die nichtöffentliche Behandlung im Einzelfall bereits vorliegt.

§ 2

Tagesordnung

(1) Der/Die BürgermeisterIn stellt die Tagesordnung auf. Wird die Tagesordnung von einer ehrenamtlichen Vertreterin oder einem ehrenamtlichen Vertreter aufgestellt, so ist das Benehmen mit der allgemeinen Vertreterin oder dem allgemeinen Vertreter herzustellen; diese oder dieser kann verlangen, dass ein bestimmter Punkt auf die Tagesordnung gesetzt wird. Tagesordnungsanträge von Ratsmitgliedern sind zu berücksichtigen, wenn sie spätestens zwei Wochen vor der Sitzung eingegangen sind. Im Einvernehmen mit dem/der AntragstellerIn kann der Beratungsgegenstand zur Vorbereitung unmittelbar für die Tagesordnung eines Ratsausschusses oder des Hauptausschusses vorgesehen werden.

(2) Jeder Beratungsgegenstand ist deutlich zu kennzeichnen. Ein Tagesordnungspunkt "Verschiedenes" ist nicht zulässig.

(3) Zu jedem Tagesordnungspunkt sollte eine Vorlage bzw. ein Bericht der Verwaltung beigefügt wer-

den, aus dem die Beschlüsse der beteiligten Ratsausschüsse und des Hauptausschusses ersichtlich sind, soweit sie den Ratsmitgliedern nicht bereits bekannt sind. Diese Unterlagen können nachgereicht werden.

(4) Erweiterungen der Tagesordnung kann der Rat in der Sitzung beschließen, wenn sämtliche Ratsmitglieder anwesend sind und zustimmen.

In dringlichen Fällen kann die Tagesordnung zu Beginn der Sitzung durch Beschluss des Rates mit einer Mehrheit von zwei Dritteln der Mitglieder erweitert werden.

§ 3

Öffentlichkeit

(1) Die Sitzungen des Rates sind grundsätzlich öffentlich. Die Öffentlichkeit ist während der Beratung für einzelne Angelegenheiten auszuschließen, wenn dies das öffentliche Wohl oder berechtigte Interessen Einzelner erfordern. Über einen entsprechenden Antrag wird in nichtöffentlicher Sitzung beraten und entschieden, wenn eine Beratung erforderlich ist.

(2) An öffentlichen Sitzungen können Zuhörer unter Ausnutzung der vorhandenen Plätze teilnehmen; für Pressevertreter können besondere Plätze freigehalten werden. Zuhörer sind nicht berechtigt, sich an den Verhandlungen zu beteiligen, z. B. Zustimmung oder Missfallen zu äußern.

(3) Aufzeichnungen auf Tonträger können nur auf Beschluss des Rates von dem jeweiligen Ratsmitglied zugelassen werden.

(4) Bei Bedarf unterbricht der/die Ratsvorsitzende die öffentliche Sitzung vor Eintritt in die Behandlung der Tagesordnungspunkte für eine Einwohnerfragestunde von bis zu 30 Minuten. Der Rat kann eine Verlängerung der Einwohnerfragestunde beschließen. Die Einwohnerfragestunde wird von dem/der Ratsvorsitzenden geleitet. Fragen an die Verwaltung werden von dem/der BürgermeisterIn beantwortet. Frageberechtigt sind alle Einwohner der Gemeinde Grasberg mit Ausnahme der Ratsmitglieder.

§ 4

Sitzungsleitung

(1) Der/Die Ratsvorsitzende eröffnet, leitet und schließt die Sitzungen. Er/Sie wird von seinem/ihrer VertreterIn der Reihenfolge der Benennung vertreten. Sind diese verhindert, so wählt der Rat in der Sitzung einen besonderen Sitzungsleiter aus den anwesenden Beigeordneten.

(2) Die Ratsmitglieder sind verpflichtet, an den Sitzungen des Rates teilzunehmen. Sind sie verhindert, sollen sie den/die Ratsvorsitzende/n rechtzeitig vorher benachrichtigen. Will ein Ratsmitglied eine Sitzung vorzeitig verlassen, soll er diese Absicht dem/der Ratsvorsitzenden vorher anzeigen.

(3) Der/Die Ratsvorsitzende eröffnet über jeden Punkt der Tagesordnung die Aussprache. Liegt keine Wortmeldung mehr vor, so erklärt er/sie die Aussprache für abgeschlossen und eröffnet die Abstimmung oder die Wahl. Will der/die Ratsvorsitzende selbst zur Sache sprechen, so gibt er/sie den Vorsitz solange an seine(n)/ihre(n) VertreterIn ab.

(4) Der/Die BürgermeisterIn kann Angehörige der Verwaltung zur Sitzung hinzuziehen.

§ 5

Sitzungsablauf

Die Sitzungen laufen regelmäßig in dieser Reihenfolge ab:

1. Eröffnung der Sitzung

2. Feststellung der ordnungsgemäßen Ladung und der anwesenden Ratsmitglieder

3. Feststellung der Beschlussfähigkeit

4. Feststellung der Tagesordnung und der dazu vorliegenden Anträge

5. Genehmigung der Niederschrift über die vorangegangene Sitzung

6. Bericht des/der Bürgermeister(s)In über wichtige Angelegenheiten der Gemeinde und über wichtige Beschlüsse des Hauptausschusses

7. Unterbrechung für die Einwohnerfragestunde bei Bedarf

8. Behandlung der Tagesordnungspunkte

10. Behandlung von Anfragen und **Anregungen**

11. Schließung der Sitzung

§ 6

Redeordnung

(1) Ratsmitglieder und andere an der Sitzung einschließlich der Einwohnerfragestunde teilnehmende Personen dürfen nur sprechen, wenn der/die Ratsvorsitzende ihnen das Wort erteilt hat. Wortmeldungen erfolgen durch Handaufheben.

(2) Der/Die Ratsvorsitzende erteilt das Wort in der Reihenfolge der Wortmeldungen, bei gleichzeitiger Meldung nach pflichtgemäßem Ermessen. Zur Geschäftsordnung ist das Wort jederzeit zu erteilen. Eine Rede darf dadurch nicht unterbrochen werden.

(3) Zu jedem Beratungspunkt kann jedes Ratsmitglied bis zu drei Wortmeldungen von je 5 Minuten Höchstdauer in Anspruch nehmen. Darüber hinaus können für jede Fraktion ein Sprecher und die fraktionslosen Ratsmitglieder eine Redezeit bis zu zehn Minuten in Anspruch nehmen.

(4) Mit Zustimmung des Rates kann der/die Ratsvorsitzende die Rededauer verlängern.

(5) Der/Die BürgermeisterIn gibt - soweit dies insbesondere für ZuhörerInnen in öffentlichen Sitzungen erforderlich ist - nach Aufruf des Tagesordnungspunktes eine kurze Erläuterung.

(6) Der/die BürgermeisterIn ist auf sein/ihr Verlangen zum Gegenstand der Verhandlung zu hören. Zur Klarstellung tatsächlicher und rechtlicher Verhältnisse ist dem/der BürgermeisterIn auch außer der Reihe das Wort zu erteilen.

(7) Persönliche Anmerkungen, mit denen gegen die Person des/der Redner(s)In gerichtete Angriffe zurückgewiesen oder eigene persönliche Ausführungen berichtigt werden, sind nach Schluss der Aussprache gestattet. Ausführungen zur Sache dürfen diese Bemerkungen nicht mehr enthalten.

§ 7

Beratung

(1) Während der Beratung sind folgende Anträge zulässig:

auf Änderung des Antrages

auf Vertagung der Beratung

auf Unterbrechung der Sitzung

auf Schließen der Rednerliste; dieser Antrag kann nur von Ratsmitgliedern gestellt werden, die zu dem betroffenen TOP) nicht zu Sache gesprochen haben.

auf Ausschluss oder Wiederherstellung der Öffentlichkeit

auf Überweisung an einen Ausschuss

auf Nichtbefassung

(2) Anträge können zurückgenommen werden.

(3) Über Abänderungsanträge ist sofort zu entscheiden.

(4) Während der Sitzung können Anträge zu den einzelnen Verhandlungsgegenständen schriftlich oder mündlich gestellt werden. Der oder die Vorsitzende kann verlangen, dass mündlich gestellte Anträge schriftlich vorgelegt werden, wenn es im Interesse der Klarheit der Verhandlungen notwendig erscheint. Hält die oder der Vorsitzende einen Antrag für unzulässig, so kann sie oder er vorweg über die volle Zulässigkeit abstimmen lassen.

(5) Antrag auf Vertagung bzw. der Nichtbefassung darf nur stellen, wer noch nicht zur Sache gesprochen hat. Die Ratsvorsitzende oder der Ratsvorsitzende erteilt der Antragstellerin bzw. dem Antragsteller das Wort zu einer kurzen Begründung. Gegen den Antrag darf nur ein weiteres Ratsmitglied sprechen.

§ 8

Abstimmung

(1) Nach Schluss der Aussprache und persönlichen Bemerkungen eröffnet der/die Ratsvorsitzende die Abstimmung. Vor der Abstimmung wiederholt er/sie den Antrag oder verweist auf die Vorlage, aus der der Antrag ersichtlich ist. Während des Abstimmungsverfahrens sind weitere Anträge unzulässig.

(2) Der/Die Ratsvorsitzende formuliert die Abstimmungsfrage so, dass sie mit „Ja" oder „Nein" beantwortet werden kann.

(3) Wenn mehrere Anträge vorliegen, bestimmt der/die Ratsvorsitzende die Reihenfolge der Anträge für die Abstimmungen. Anträge zum Verfahren haben Vorrang vor Anträgen zur Sache; Änderungsanträge werden vor dem Hauptantrag behandelt. Weitergehende Anträge haben Vorrang vor anderen Anträgen.

(4) Beschlüsse werden, soweit das Gesetz oder in Verfahrensangelegenheiten diese Geschäftsordnung nichts anderes bestimmt, mit der Mehrheit der auf „Ja" oder „Nein" lautenden Stimmen gefasst. Bei Stimmengleichheit ist der Antrag abgelehnt.

(5) Grundsätzlich wird offen durch Handaufheben abgestimmt. Auf Verlangen von mindestens einem Drittel der anwesenden Ratsmitglieder ist offen unter Namensnennung oder auf Verlangen von einem Ratsmitglied geheim mit Stimmzetteln abzustimmen. Ein Verlangen nach geheimer Abstimmung ist vorrangig vor einem Verlangen nach namentlicher Abstimmung zu behandeln.

(6) Der/die Ratsvorsitzende bestimmt zwei StimmzählerInnen.

§ 9

Wahlen

(1) Gewählt wird schriftlich; ist nur ein Wahlvorschlag gemacht, wird, wenn niemand widerspricht, durch Zuruf gewählt. Auf Verlangen eines Ratsmitgliedes ist geheim zu wählen.

(2) § 8 Abs. 6 gilt entsprechend.

§ 10

Anfragen

(1) Jedes Ratsmitglied ist berechtigt, Anfragen zu Gegenständen der Tagesordnung an den/die BürgermeisterIn und an Vorsitzende von Ausschüssen zu stellen.

(2) Jedes Ratsmitglied ist zu Anfragen über Gemeindeangelegenheiten an den/die Ratsvorsitzende(n), den/die BürgermeisterIn oder an die Vorsitzenden von Ausschüssen berechtigt. Anfragen müssen spätestens drei Tage vor der Ratssitzung schriftlich bei dem/der BürgermeisterIn eingereicht werden, der sie weiterleitet, sofern er sie nicht selbst beantworten kann oder zu beantworten hat. In der Gemeinderatssitzung verliest das anfragende Ratsmitglied die Anfrage und der Beantwortende die Antwort. Zur Aussprache werden Anfragen nur auf Ratsbeschluss gestellt.

§ 11

Sitzungsordnung

(1) Der/Die Ratsvorsitzende sorgt für die Aufrechterhaltung der Ordnung in den Sitzungen und achtet auf die Einhaltung der Geschäftsordnung. Er/Sie übt das Hausrecht aus.

(2) Jeder/Jede Redner/In hat sich bei seinen/ihren Ausführungen streng an die Sache zu halten. Der/Die Ratsvorsitzende kann Redner/Innen, die vom Verhandlungsgegenstand abweichen oder sich mehrfach wiederholen, zur Sache rufen. Ist ein/e RednerIn dreimal bei demselben Tagesordnungspunkt zur Sache gerufen worden, so kann ihm/ihr der/die Ratsvorsitzende das Wort entziehen, wenn er/sie beim zweiten Mal auf diese Folge hingewiesen wurde. Ist dem/der RednerIn das Wort entzogen, so darf es ihm/ihr bis zum Beginn des Abstimmungsverfahrens nicht wieder erteilt werden.

(3) Verhält sich ein Ratsmitglied ordnungswidrig, so ruft es der/die Ratsvorsitzende zur Ordnung. Er/Sie kann ein Ratsmitglied bei ungebührlichem oder wiederholt ordnungswidrigem Verhalten von der Sitzung ausschließen. Der Ausschluss wegen ordnungswidrigen Verhaltens ist zulässig, wenn der/die Ratsvorsitzende ein Ratsmitglied in derselben Sitzung zum zweiten Mal wegen ordnungswidrigen Verhaltens gerügt hat und bei der ersten Rüge auf diese Folge hingewiesen hat. Auf Antrag des/der Ausgeschlossenen stellt der Rat in seiner nächsten Sitzung fest, ob die getroffene Maßnahme berechtigt war.

(4) Der Rat kann ein Ratsmitglied, das sich grober Ungebühr oder wiederholter Zuwiderhandlungen gegen die zur Aufrechterhaltung der Ordnung erlassenen Anordnungen schuldig gemacht hat, mit der Mehrheit seiner Mitglieder auf bestimmte Zeit, höchstens auf sechs Monate, von der Mitarbeit im Rat und seinen Ausschüssen ausschließen. Das Ratsmitglied kann als ZuhörerIn teilnehmen.

(5) Der/Die Ratsvorsitzende kann ZuhörerInnen, die sich wiederholt ordnungswidrig verhalten haben, von der Sitzung ausschließen.

(6) Der/Die Ratsvorsitzende kann die Sitzung unterbrechen oder nach dreimaligem Aufruf schließen, wenn die nötige Ruhe und Ordnung nicht herzustellen ist.

§ 12

Niederschrift

(1) Für die Abfassung der Niederschriften gilt § 68 NKomVG.
Der/Die BürgermeisterIn ist für die Niederschrift verantwortlich. Er/Sie bestimmt den/die ProtokollführerIn

(2) Die Niederschrift soll spätestens mit der Einladung für die folgende Sitzung jedem Ratsmitglied zugestellt werden.

Die Niederschrift über eine nichtöffentliche Sitzung ist im verschlossenen Umschlag mit dem Aufdruck „Vertraulich“ zu versenden

(3) Bei der Beschlussfassung über die Genehmigung der Niederschrift ist eine erneute Beratung oder eine sachliche Änderung der in der Niederschrift enthaltenen Beschlüsse unzulässig.

§ 13

Fraktionen und Gruppen

(1) Fraktionen sind Zusammenschlüsse von mindestens zwei Ratsmitgliedern, die der gleichen Partei oder Wählergruppe angehören.

(2) Gruppen sind andersartige Zusammenschlüsse von mindestens zwei Ratsmitgliedern.

(3) Auch Fraktionen können sich zu einer Gruppe zusammenschließen. Die Gruppe hat anstelle der beteiligten Fraktionen sämtliche Rechte und Pflichten nach der NKomVG und dieser Geschäftsordnung.

(4) Fraktionen und Gruppen haben ihre Bildung, Umbildung und Auflösung sowie ihre Mitglieder sofort dem/der **Bürgermeister/in** schriftlich anzuzeigen und dabei ihre/n Vorsitzende/n anzugeben. Der/Die **Bürgermeister/in** unterrichtet unverzüglich den Rat sowie den Bürgermeister oder die Bürgermeisterin.

§ 14

Ausschüsse des Rates

(1) Für die Ausschüsse gelten die §§ 71 und 79 NKomVG und besondere Rechtsvorschriften für sondergesetzliche Ausschüsse. Im Übrigen gilt diese Geschäftsordnung entsprechend.

(2) Die Sitzungen der Ausschüsse sind grundsätzlich öffentlich. Es gelten die Vorschriften für den Rat entsprechend insbesondere die §§ 1, 4 und 5. Im Übrigen tagen die Ausschüsse nichtöffentlich, wenn der Rat oder der Hauptausschuss die nichtöffentliche Behandlung einer Angelegenheit beschlossen hat.

(3) Für jedes Ausschussmitglied ist mindestens ein/e VertreterIn zu benennen. VertreterInnen können sich auch untereinander vertreten. Ist ein Ausschussmitglied verhindert, an einer Sitzung des Ausschusses teilzunehmen, so hat es unverzüglich seine/n VertreterIn und den/die Vorsitzende(n) zu benachrichtigen.

(4) Die Einladung zu Ausschusssitzungen einschließlich der Vorlagen und Verwaltungsberichte und die Niederschriften über die Sitzungen sind allen Ratsmitgliedern zuzustellen.

(5) Ausschusssitzungen sollen sich nicht mit Sitzungen anderer Ausschüsse sowie des Hauptausschusses überschneiden.

§ 15

Hauptausschusss

(1) Für das Verfahren des Hauptausschusses gilt § 78 NKomVG. Diese Geschäftsordnung gilt im Übrigen sinngemäß auch für den Hauptausschuss.

(2) Die regelmäßige Ladungsfrist (§ 1 Abs. 1 Satz 2 dieser Geschäftsordnung) beträgt für den Hauptausschuss mindestens drei Tage.

(3) Die Niederschriften des Hauptausschusses sind allen Ratsmitgliedern zuzustellen.

§ 16

Geltung der Geschäftsordnung

(1) Diese Geschäftsordnung tritt sofort in Kraft. Gleichzeitig wird die Geschäftsordnung vom **20. März 2007** aufgehoben.

(2) Bei Zweifeln über die Auslegung dieser Geschäftsordnung entscheidet der/die Ratsvorsitzende, wenn nicht der Rat die Entscheidung an sich zieht.

(3) Der Rat kann im Einzelfall mit Zweidrittel-Mehrheit der anwesenden Ratsmitglieder von der Geschäftsordnung abweichen, wenn nicht zwingende gesetzliche Vorschriften entgegenstehen.

Grasberg, den 17. November 2011

(Schorfmann)
Bürgermeisterin

(L.S.)

GEMEINDE GRASBERG
LANDKREIS OSTERHOLZ

Sitzungsvorlage	*Drucksachen-Nr.* **2021/0131**

ÖFFENTLICH

Vorlage für das Gremium/die Gremien und Sitzungstermin:

Gemeinderat **02.11.2021**

Wahl des Vertreters / der Vertreterin des / der Ratsvorsitzenden

---

1. Erläuterungen

Nach der Wahl des / der Ratsvorsitzenden erfolgt die Beschlussfassung über deren / dessen Vertretung. Dies erfolgt durch Abstimmung und nicht durch Wahl (§ 61 Abs. 1 S. 3 NKomVG).

Hierbei handelt es sich um eine reine Binnenangelegenheit des Rates. Die Anzahl und Reihenfolge der VertreterInnen sind frei festlegbar. Bisher wurden zwei VertreterInnen gewählt.

Das Vorschlagsrecht haben alle Mitglieder des Gemeinderates (also auch BGM). Gewählt werden können allerdings nur Abgeordnete.

2. Beschlussvorschlag

Es werden die folgenden 2 VertreterInnen des / der Ratsvorsitzenden bestimmt:

3. 21.10.2021 / Herr Ritthaler Bgm. Schorfmann

4. Anlagen

- § 61 NKomVG

Amtliche Abkürzung:	NKomVG	**Quelle:**	
Fassung vom:	13.10.2011		
Gültig ab:	01.11.2011	**Gliederungs-Nr:**	20300
Dokumenttyp:	Gesetz		

Niedersächsisches Kommunalverfassungsgesetz (NKomVG) Vom 17. Dezember 2010 *)

§ 61
Wahl der oder des Vorsitzenden

(1) [1]Nach der Verpflichtung der Abgeordneten wählt die Vertretung in ihrer ersten Sitzung aus der Mitte der Abgeordneten ihre Vorsitzende oder ihren Vorsitzenden für die Dauer der Wahlperiode. [2]Die Wahl wird von dem ältesten anwesenden und hierzu bereiten Mitglied geleitet; dieses zieht in den Fällen des § 67 Satz 6 auch das Los. [3]Die Vertretung beschließt ferner über die Stellvertretung der oder des Vorsitzenden.

(2) Die oder der Vorsitzende kann durch Beschluss der Mehrheit der Mitglieder der Vertretung abberufen werden.

Fußnoten

* Verkündet als Artikel 1 des Gesetz zur Zusammenfassung und Modernisierung des niedersächsischen Kommunalverfassungsrechts vom 17. Dezember 2010

© juris GmbH

GEMEINDE GRASBERG
LANDKREIS OSTERHOLZ

Sitzungsvorlage	*Drucksachen-Nr.* **2021/0132**

ÖFFENTLICH

Vorlage für das Gremium/die Gremien und Sitzungstermin:

Gemeinderat **02.11.2021**

Bildung des Verwaltungsausschusses

---

1. Erläuterungen

Die Organe der Kommunen sind die Vertretung, der Hauptausschuss und die Hauptverwaltungsbeamtin oder der Hauptverwaltungsbeamte. Sie tragen in den Gemeinden die Bezeichnungen Rat, Verwaltungsausschuss und Bürgermeisterin oder Bürgermeister (§7 Abs. 1 NKomVG).

Der Verwaltungsausschuss besteht grundsätzlich aus der Bürgermeisterin und vier Beigeordneten. Diese Zahl ergibt sich aus der Größe des Gemeinderates (§74 Abs. 2 S. 1 NKomVG). In Gemeinden, die neben der Bürgermeisterin 16 bis 44 Ratsmitglieder haben, kann der Rat für die Dauer der Wahlperiode beschließen, dass sich die Zahl der Beigeordneten um zwei erhöht (§74 Abs. 2 S. 2 NKomVG).

Da dies in den vergangenen Wahlperioden so praktiziert worden ist, geht die Verwaltung in dieser Vorlage zunächst von einer Fortführung dieses Wunsches aus.

In seiner ersten Sitzung beschließt der Gemeinderat die Bildung des Verwaltungsausschusses. Für die Verteilung der Sitze sind die Vorschriften des NKomVG anzuwenden.

Die Sitze im Verwaltungsausschuss werden, genau wie in allen übrigen kommunalen Ausschüssen, nach dem D-Hondtschen Höchstzahlenverfahren verteilt (§71 Abs. 2 NKomVG). Sie werden also nach der Reihenfolge der Höchstzahlen verteilt, die sich durch Teilung der Mitgliederzahlen der Fraktion und Gruppen durch 1, 2,3 usw. ergeben. Über eine Zuteilung von übrig bleibenden Sitzen entscheidet das Los. Ebenso bei Gleichheit der Höchstzahlen.

Dies ist eine entsprechende Beispielrechnung zur Verdeutlichung des Verteilsystems.

Fraktion/Gruppe:	**CDU**	**SPD**	**Grüne**	**Basis**
Sitze gesamt	12	3	4	1
Teiler1	12 (1. Sitz)	3 (5. oder 6. Sitz)	4 (3. o. 4. Sitz)	1
Teiler2	6 (2. Sitz)	1,5	2	0,5
Teiler3	4 (3. o. 4. Sitz)	1	1,333333333	0,333333333
Teiler4	3 (5. oder 6. Sitz)	0,75	1	0,25
Teiler5	2,4	0,6	0,8	0,2

Bei gleichen Zahlen entscheidet das Los, das der / die Ratsvorsitzende zu ziehen hat.

Für jede Ratsfrau und jeden Ratsherrn, die oder der dem Verwaltungsausschuss angehören, ist eine Vertreterin oder Vertreter zu bestimmen. Vertreterinnen und Vertreter, die von der gleichen Fraktion benannt worden sind, vertreten sich untereinander. Ist eine Fraktion nur durch ein Mitglied im Verwaltungsausschuss vertreten, so kann sie eine zweite Stellvertreterin oder einen zweiten Stellvertreter bestimmen (§ 75 Abs. 1 S. 3 -5 NKomVG).

Für Abgeordnete ohne Fraktion, auf die nach diesem Verteilsystem kein Sitz im jeweiligen Ausschuss entfallen ist, besteht die Möglichkeit beratendes Mitglied ohne Stimmrecht zu werden (§ 71 Abs. 4 S. 3 NKomVG). Dies muss aber ausdrücklich im Rahmen der Beratung gefordert werden.

2. Beschlussvorschlag

Der Gemeinderat beschließt für die Bildung des Verwaltungsausschusses gemäß § 74 Absatz 2 NKomVG, dass sich die Zahl der Beigeordneten für die Dauer der Wahlperiode um zwei auf insgesamt sechs erhöht.

Der Gemeinderat stellt die Sitzverteilung wie folgt fest:

SPD – Fraktion	1 Beigeordnete/r
CDU – Fraktion	4 Beigeordnete
Bündnis 90 / Die Grünen – Fraktion	1 Beigeordnete/r
Gesamtstärke gemäß 74 NKomVG	6 Beigeordnete

Der Gemeinderat bestimmt aus seiner Mitte die Beigeordneten bzw. deren StellvertreterInnen gemäß den Vorschlägen der Fraktionen wie folgt:

Beigeordnete/r der SPD Fraktion	StellvertreterInnen
_____	_____
	_____

Beigeordnete/r CDU – Fraktion	
_____	_____
_____	_____
_____	_____
_____	_____

Beigeordnete/r Bündnis 90 / Die Grünen – Fraktion	
_____	_____
	_____

Beratendes Mitglied
dieBasis

_____

3. 21.10.2021 / Herr Ritthaler Bgm. Schorfmann

4. Anlagen

- § 7 NKomVG
- § 74 NKomVG
- § 75 NKomVG
- § 71 NKomVG

Amtliche Abkürzung:	NKomVG	**Quelle:**	
Fassung vom:	17.12.2010		
Gültig ab:	01.11.2011	**Gliederungs-Nr:**	20300
Dokumenttyp:	Gesetz		

Niedersächsisches Kommunalverfassungsgesetz (NKomVG) Vom 17. Dezember 2010 *)

§ 7
Organe der Kommunen

(1) Organe der Kommunen sind die Vertretung, der Hauptausschuss und die Hauptverwaltungsbeamtin oder der Hauptverwaltungsbeamte.

(2) Die Organe tragen folgende Bezeichnungen:

1. in Gemeinden: Rat, Verwaltungsausschuss und Bürgermeisterin oder Bürgermeister,

2. in großen selbständigen und in kreisfreien Städten: Rat, Verwaltungsausschuss und Oberbürgermeisterin oder Oberbürgermeister,

3. in Samtgemeinden: Samtgemeinderat, Samtgemeindeausschuss und Samtgemeindebürgermeisterin oder Samtgemeindebürgermeister,

4. in Landkreisen: Kreistag, Kreisausschuss und Landrätin oder Landrat sowie

5. in der Region Hannover: Regionsversammlung, Regionsausschuss und Regionspräsidentin oder Regionspräsident.

Fußnoten

* Verkündet als Artikel 1 des Gesetz zur Zusammenfassung und Modernisierung des niedersächsischen Kommunalverfassungsrechts vom 17. Dezember 2010

© juris GmbH

Amtliche Abkürzung: NKomVG
Fassung vom: 17.12.2010
Gültig ab: 01.11.2011
Dokumenttyp: Gesetz
Quelle:
Gliederungs-Nr: 20300

Niedersächsisches Kommunalverfassungsgesetz (NKomVG) Vom 17. Dezember 2010 *)

§ 74 Mitglieder des Hauptausschusses

(1) [1]Der Hauptausschuss setzt sich zusammen aus

1. der Hauptverwaltungsbeamtin oder dem Hauptverwaltungsbeamten,

2. Abgeordneten mit Stimmrecht (Beigeordnete) und

3. Abgeordneten mit beratender Stimme (§ 71 Abs. 4 Satz 1).

[2]Die Hauptsatzung kann bestimmen, dass andere Beamtinnen und Beamte auf Zeit dem Hauptausschuss mit beratender Stimme angehören. [3]Den Vorsitz führt die Hauptverwaltungsbeamtin oder der Hauptverwaltungsbeamte.

(2) [1]Die Zahl der Beigeordneten beträgt in Gemeinden und Samtgemeinden, deren Vertretung nicht mehr als

12 Abgeordnete hat,	2,
14 bis 24 Abgeordnete hat,	4,
26 bis 36 Abgeordnete hat,	6,
38 bis 44 Abgeordnete hat,	8,
mehr als 44 Abgeordnete hat,	10.

[2]In Gemeinden und Samtgemeinden, deren Vertretung 16 bis 44 Abgeordnete hat, kann der Rat für die Dauer der Wahlperiode beschließen, dass sich die Zahl der Beigeordneten um zwei erhöht. [3]In Mitgliedsgemeinden von Samtgemeinden bleibt die Erhöhung nach § 46 Abs. 1 Satz 2 bei der Anwendung der Sätze 1 und 2 unberücksichtigt.

(3) [1]Die Zahl der Beigeordneten beträgt in den Landkreisen und in der Region Hannover sechs. [2]Die Vertretung kann vor der Besetzung des Hauptausschusses für die Dauer der Wahlperiode beschließen, dass dem Hauptausschuss weitere zwei oder vier Beigeordnete angehören.

Fußnoten

* Verkündet als Artikel 1 des Gesetz zur Zusammenfassung und Modernisierung des

niedersächsischen Kommunalverfassungsrechts vom 17. Dezember 2010

© juris GmbH

Amtliche Abkürzung:	NKomVG	**Quelle:**	
Fassung vom:	13.10.2011		
Gültig ab:	01.11.2011	**Gliederungs-Nr:**	20300
Dokumenttyp:	Gesetz		

Niedersächsisches Kommunalverfassungsgesetz (NKomVG) Vom 17. Dezember 2010 *)

§ 75 Besetzung des Hauptausschusses

(1) [1]In der ersten Sitzung der Vertretung werden

1. die Beigeordneten gemäß § 71 Abs. 2 Sätze 2 bis 7 und Abs. 3 sowie

2. die in § 74 Abs. 1 Nr. 3 genannten Mitglieder des Hauptausschusses gemäß § 71 Abs. 4 Sätze 1 und 2

bestimmt; § 71 Abs. 5 und 10 ist anzuwenden. [2]In Mitgliedsgemeinden von Samtgemeinden ist bei der Verteilung der Sitze der Beigeordneten auf die Fraktionen und Gruppen die Bürgermeisterin oder der Bürgermeister auf die Sitze derjenigen Fraktion oder Gruppe anzurechnen, die sie oder ihn vorgeschlagen hat. [3]Für die Mitglieder des Hauptausschusses nach Satz 1 und für die Bürgermeisterin oder den Bürgermeister in Mitgliedsgemeinden von Samtgemeinden ist jeweils eine Stellvertreterin oder ein Stellvertreter zu bestimmen. [4]Stellvertreterinnen und Stellvertreter, die von derselben Fraktion oder Gruppe benannt worden sind, vertreten sich untereinander. [5]Ist eine Fraktion oder Gruppe nur durch ein Mitglied im Hauptausschuss vertreten, so kann sie eine zweite Stellvertreterin oder einen zweiten Stellvertreter bestimmen. [6]§ 56 Satz 1 und § 71 Abs. 9 Sätze 2 und 3 gelten entsprechend.

(2) [1]Nach dem Ende der Wahlperiode führt der Hauptausschuss seine Tätigkeit in der bisherigen Besetzung bis zur ersten Sitzung des neu besetzten Hauptausschusses fort. [2]Das Gleiche gilt bei Auflösung der Vertretung.

Fußnoten

* Verkündet als Artikel 1 des Gesetz zur Zusammenfassung und Modernisierung des niedersächsischen Kommunalverfassungsrechts vom 17. Dezember 2010

© juris GmbH

Amtliche Abkürzung: NKomVG
Fassung vom: 17.12.2010
Gültig ab: 01.11.2011
Dokumenttyp: Gesetz
Quelle:
Gliederungs-Nr: 20300

Niedersächsisches Kommunalverfassungsgesetz (NKomVG) Vom 17. Dezember 2010 *)

§ 71 Ausschüsse der Vertretung

(1) Die Vertretung kann aus der Mitte der Abgeordneten beratende Ausschüsse bilden.

(2) [1]Die Vertretung legt die Zahl der Sitze in den Ausschüssen fest. [2]Die Sitze eines jeden Ausschusses werden entsprechend dem Verhältnis der Mitgliederzahl der einzelnen Fraktionen oder Gruppen zur Mitgliederzahl aller Fraktionen und Gruppen verteilt. [3]Dabei erhält jede Fraktion oder Gruppe zunächst so viele Sitze, wie sich für sie ganze Zahlen ergeben. [4]Sind danach noch Sitze zu vergeben, so sind sie in der Reihenfolge der höchsten Zahlenbruchteile, die sich bei der Berechnung nach Satz 2 ergeben, auf die Fraktionen und Gruppen zu verteilen. [5]Bei gleichen Zahlenbruchteilen entscheidet das Los. [6]Das Los zieht die oder der Vorsitzende der Vertretung. [7]Die Fraktionen und Gruppen benennen die Mitglieder der Ausschüsse.

(3) [1]Gehören einer Fraktion oder Gruppe mehr als die Hälfte der Abgeordneten an, so stehen ihr mehr als die Hälfte der im Ausschuss insgesamt zu vergebenden Sitze zu. [2]Ist dies nach Absatz 2 Sätze 2 bis 6 nicht gewährleistet, so sind die nach Zahlenbruchteilen zu vergebenden Sitze abweichend von Absatz 2 Sätze 4 bis 6 zu verteilen. [3]In diesem Fall wird zunächst der in Satz 1 genannten Fraktion oder Gruppe ein weiterer Sitz zugeteilt; für die danach noch zu vergebenden Sitze ist Absatz 2 Sätze 4 bis 6 anzuwenden.

(4) [1]Fraktionen und Gruppen, auf die bei der Sitzverteilung nach den Absätzen 2 und 3 in einem Ausschuss kein Sitz entfallen ist, sind berechtigt, in den Ausschuss ein zusätzliches Mitglied mit beratender Stimme zu entsenden. [2]Dies gilt nicht, wenn ein Mitglied dieser Fraktion oder Gruppe bereits stimmberechtigtes Mitglied des Ausschusses ist. [3]Abgeordnete, die keiner Fraktion oder Gruppe angehören, können verlangen, in einem Ausschuss ihrer Wahl beratendes Mitglied zu werden, wenn sie nicht bereits stimmberechtigtes Mitglied eines Ausschusses sind.

(5) Die Vertretung stellt die sich nach den Absätzen 2, 3 und 4 ergebende Sitzverteilung und die Ausschussbesetzung durch Beschluss fest.

(6) Hat die Vertretung in anderen Fällen mehrere unbesoldete Stellen gleicher Art zu besetzen oder ihre Besetzung vorzuschlagen, so sind die Absätze 2, 3 und 5 entsprechend anzuwenden.

(7) [1]Die Vertretung kann beschließen, dass neben Abgeordneten andere Personen, zum Beispiel Mitglieder von kommunalen Beiräten, jedoch nicht Beschäftigte der Kommune, Mitglieder der Ausschüsse nach Absatz 1 werden; die Absätze 2, 3, 5 und 10 sind entsprechend anzuwenden. [2]Mindestens zwei Drittel der Ausschussmitglieder sollen Abgeordnete sein. [3]Ausschussmitglieder, die nicht der Vertretung angehören, haben kein Stimmrecht. [4]Im Übrigen sind auf sie die §§ 54 und 55 anzuwenden; eine Entschädigung kann jedoch, soweit sie pauschal gewährt wird, nur als Sitzungsgeld gezahlt werden.

(8) [1]Die Ausschussvorsitze werden den Fraktionen und Gruppen in der Reihenfolge der Höchstzahlen zugeteilt, die sich durch Teilung der Mitgliederzahlen der Fraktionen und Gruppen durch 1, 2, 3 usw. ergeben. [2]Bei gleichen Höchstzahlen entscheidet das Los. [3]Das Los zieht die oder der Vorsitzende der Vertretung. [4]Die Fraktionen und Gruppen benennen die Ausschüsse,

deren Vorsitz sie beanspruchen, in der Reihenfolge der Höchstzahlen und bestimmen die Vorsitzenden aus der Mitte der Abgeordneten, die den Ausschüssen angehören.

(9) [1]Ausschüsse können von der Vertretung jederzeit aufgelöst und neu gebildet werden. [2]Ein Ausschuss muss neu besetzt werden, wenn seine Zusammensetzung nicht mehr dem Verhältnis der Stärke der Fraktionen und Gruppen der Vertretung entspricht und ein Antrag auf Neubesetzung gestellt wird. [3]Fraktionen und Gruppen können von ihnen benannte Ausschussmitglieder

1. aus einem Ausschuss abberufen und durch andere Ausschussmitglieder ersetzen oder

2. durch andere Ausschussmitglieder ersetzen, wenn die Mitgliedschaft des Ausschussmitglieds in der Vertretung endet oder wenn es auf die Mitgliedschaft im Ausschuss verzichtet;

Absatz 5 gilt entsprechend. [4]Die Sätze 2 und 3 gelten für die Besetzung der in Absatz 6 genannten Stellen entsprechend.

(10) Die Vertretung kann einstimmig ein von den Regelungen der Absätze 2, 3, 4, 6 und 8 abweichendes Verfahren beschließen.

Fußnoten

* Verkündet als Artikel 1 des Gesetz zur Zusammenfassung und Modernisierung des niedersächsischen Kommunalverfassungsrechts vom 17. Dezember 2010

© juris GmbH

GEMEINDE GRASBERG
LANDKREIS OSTERHOLZ

Sitzungsvorlage	*Drucksachen-Nr.* **2021/0133**

ÖFFENTLICH

Vorlage für das Gremium/die Gremien und Sitzungstermin:

Gemeinderat **02.11.2021**

Wahl der VertreterInnen der Bürgermeisterin

---

1. Erläuterungen

Der Rat wählt in seiner ersten Sitzung aus den Beigeordneten bis zu drei ehrenamtliche Stellvertreterinnen oder Stellvertreter der Bürgermeisterin (§ 81 Abs. 2 NKomVG). Diese vertreten bei der repräsentativen Vertretung der Gemeinde, bei der Einberufung des Verwaltungsausschusses, einschließlich der Aufstellung der Tagesordnung, der Leitung der Sitzungen des Verwaltungsausschusses und der Verpflichtung der Abgeordneten sowie ihrer Pflichtenbelehrung. Soll es unter den StellvertreterInnen eine Reihenfolge geben, so wird diese mit beschlossen. Eine solche Festlegung wird seitens der Verwaltung ausdrücklich empfohlen, um eventuell dringende Einladungen oder Beschlüsse bei Vakanz der Bürgermeisterin ohne Abstimmungsprobleme durchführen zu können.

Vorschlagsberechtigt ist jedes Ratsmitglied und jede Fraktion.

Gewählt wird auf Grundlage von § 67 NKomVG, das heißt, es wird schriftlich gewählt. Ist nur ein Wahlvorschlag gemacht, so wird, wenn niemand widerspricht, durch Zuruf gewählt. Auf Verlangen eines Ratsmitgliedes ist geheim zu wählen.

In § 6 der Hauptsatzung der Gemeinde Grasberg vom 17.11.2011 in der heute gültigen Fassung ist geregelt, dass die Bürgermeisterin durch den ersten stellvertretenden Bürgermeister und bei dessen Verhinderung durch den zweiten stellvertretenden Bürgermeister vertreten wird.

Der Gemeinderat kann aber eine andere Anzahl und ggf. Vertretungsreihenfolge festlegen. Die Hauptsatzung kann daraufhin geändert werden.

Der nachstehende Beschlussvorschlag geht von dieser bisherigen Festlegung in der Hauptsatzung aus.

2. Beschlussvorschlag

Der Gemeinderat wählt aus den Beigeordneten

als 1. stellv. Bürgermeisterin bzw. 1. stellv. Bürgermeister

_____

als 2. stellv. Bürgermeisterin bzw. 2. stellv. Bürgermeister

_____

3. 21.10.2021 / Herr Ritthaler Bgm. Schorfmann

4. Anlagen

- § 81 NKomVG
- § 67 NKomVG
- Hauptsatzung vom 17.11.2011

Amtliche Abkürzung:	NKomVG	**Quelle:**	
Fassung vom:	26.10.2016		
Gültig ab:	01.11.2016	**Gliederungs-Nr:**	20300
Dokumenttyp:	Gesetz		

Niedersächsisches Kommunalverfassungsgesetz (NKomVG) Vom 17. Dezember 2010 *)

§ 81
Vereidigung, Stellvertretung, Nebentätigkeiten

(1) [1]Die Vereidigung der Hauptverwaltungsbeamtin oder des Hauptverwaltungsbeamten findet in der ersten Sitzung der Vertretung nach dem Beginn der Wahlperiode der Abgeordneten statt. [2]Sie wird von der oder dem ältesten anwesenden und hierzu bereiten Abgeordneten durchgeführt. [3]Ist das Beamtenverhältnis der Hauptverwaltungsbeamtin oder des Hauptverwaltungsbeamten zu einem Zeitpunkt nach der ersten Sitzung der Vertretung begründet worden, so erfolgt die Vereidigung in der nächsten darauf folgenden Sitzung der Vertretung durch eine ehrenamtliche Stellvertreterin oder einen ehrenamtlichen Stellvertreter der Hauptverwaltungsbeamtin oder des Hauptverwaltungsbeamten.

(2) [1]Die Vertretung wählt in ihrer ersten Sitzung aus den Beigeordneten bis zu drei ehrenamtliche Stellvertreterinnen oder Stellvertreter der Hauptverwaltungsbeamtin oder des Hauptverwaltungsbeamten, die sie oder ihn vertreten bei der repräsentativen Vertretung der Kommune, bei der Einberufung des Hauptausschusses einschließlich der Aufstellung der Tagesordnung, der Leitung der Sitzungen des Hauptausschusses und der Verpflichtung der Abgeordneten sowie ihrer Pflichtenbelehrung. [2]Soll es unter den Stellvertreterinnen und Stellvertretern eine Reihenfolge geben, so wird diese von der Vertretung bestimmt. [3]Die Stellvertreterinnen und Stellvertreter führen folgende Bezeichnungen:

1. in Gemeinden: stellvertretende Bürgermeisterin oder stellvertretender Bürgermeister,

2. in kreisfreien und in großen selbständigen Städten: Bürgermeisterin oder Bürgermeister,

3. in Samtgemeinden: stellvertretende Samtgemeindebürgermeisterin oder stellvertretender Samtgemeindebürgermeister,

4. in Landkreisen: stellvertretende Landrätin oder stellvertretender Landrat,

5. in der Region Hannover: stellvertretende Regionspräsidentin oder stellvertretender Regionspräsident.

[4]Die Vertretung kann die Stellvertreterinnen oder Stellvertreter abberufen. [5]Für den Beschluss ist die Mehrheit der Mitglieder der Vertretung erforderlich.

(3) [1]Für die in Absatz 2 Satz 1 und in § 59 Abs. 3 nicht genannten Fälle der Stellvertretung hat die Hauptverwaltungsbeamtin oder der Hauptverwaltungsbeamte eine allgemeine Stellvertreterin oder einen allgemeinen Stellvertreter. [2]Soweit nicht einer Beamtin oder einem Beamten auf Zeit das Amt der allgemeinen Stellvertreterin oder des allgemeinen Stellvertreters der Hauptverwaltungsbeamtin oder des Hauptverwaltungsbeamten übertragen ist, beauftragt die Vertretung auf Vorschlag der Hauptverwaltungsbeamtin oder des Hauptverwaltungsbeamten eine andere Person, die bei der Kommune beschäftigt ist, mit der allgemeinen Stellvertretung. [3]In der Hauptsatzung kann die Stellvertretung für bestimmte Aufgabengebiete gesondert geregelt werden.

(4) Als Mitglied der Vertretung (§ 45 Abs. 1 Satz 2) und des Hauptausschusses (§ 74 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1) wird die Hauptverwaltungsbeamtin oder der Hauptverwaltungsbeamte nicht vertreten.

(5) [1]Die Hauptverwaltungsbeamtin oder der Hauptverwaltungsbeamte teilt der Vertretung innerhalb von drei Monaten nach Ablauf des ersten Jahres ihrer oder seiner Amtszeit schriftlich oder durch ein elektronisches Dokument mit, welche anzeigepflichtigen Nebentätigkeiten im öffentlichen Dienst oder diesen gleichgestellten Nebentätigkeiten und welche auf Verlangen nach § 71 NBG übernommenen Nebentätigkeiten sie oder er zu diesem Zeitpunkt ausübt. [2]In der Mitteilung müssen die zeitliche Inanspruchnahme durch die Tätigkeit, die Dauer der Tätigkeit, die Person des Auftrag- oder Arbeitgebers sowie die Höhe der aus diesen erlangten Entgelte oder geldwerten Vorteile angegeben werden. [3]Eine Beratung über die Mitteilung darf nur in nicht öffentlicher Sitzung erfolgen. [4]Die Kommune macht ortsüblich bekannt, welche Nebentätigkeiten die Hauptverwaltungsbeamtin oder der Hauptverwaltungsbeamte nach Satz 1 mitgeteilt hat; die Bekanntmachung erfolgt innerhalb von drei Monaten nach der Mitteilung. [5]Nebentätigkeitsrechtliche Vorschriften bleiben unberührt.

Fußnoten

* Verkündet als Artikel 1 des Gesetz zur Zusammenfassung und Modernisierung des niedersächsischen Kommunalverfassungsrechts vom 17. Dezember 2010

© juris GmbH

Amtliche Abkürzung:	NKomVG	**Quelle:**	
Fassung vom:	17.12.2010		
Gültig ab:	01.11.2011	**Gliederungs-Nr:**	20300
Dokumenttyp:	Gesetz		

Niedersächsisches Kommunalverfassungsgesetz (NKomVG) Vom 17. Dezember 2010 *)

§ 67 Wahlen

[1]Gewählt wird schriftlich; steht nur eine Person zur Wahl, wird durch Zuruf oder Handzeichen gewählt, wenn dem niemand widerspricht. [2]Auf Verlangen eines Mitglieds der Vertretung ist geheim zu wählen. [3]Gewählt ist die Person, für die die Mehrheit der Mitglieder der Vertretung gestimmt hat. [4]Wird dieses Ergebnis im ersten Wahlgang nicht erreicht, so findet ein zweiter Wahlgang statt. [5]Im zweiten Wahlgang ist die Person gewählt, die die meisten Stimmen erhalten hat. [6]Ergibt sich im zweiten Wahlgang Stimmengleichheit, so entscheidet das Los. [7]Das Los zieht die oder der Vorsitzende der Vertretung.

Fußnoten

* Verkündet als Artikel 1 des Gesetz zur Zusammenfassung und Modernisierung des niedersächsischen Kommunalverfassungsrechts vom 17. Dezember 2010

© juris GmbH

GEMEINDE GRASBERG
LANDKREIS OSTERHOLZ

Hauptsatzung der Gemeinde Grasberg

Aufgrund des § 12 Abs. 1 in Verbindung mit § 10 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) vom 17. Dezember 2010 (Nds.GvBl.S 576), hat der Rat der Gemeinde Grasberg in seiner Sitzung am 17. November 2011 folgende Hauptsatzung beschlossen:

§ 1

Rechtsstellung, Name und Bezeichnung

Die Gemeinde Grasberg ist kreisangehörige Gemeinde. Sie führt den Namen "Gemeinde Grasberg".

§ 2

Wappen, Farben und Dienstsiegel

(1) Das Wappen der Gemeinde zeigt im Schildfuß einen grünen Berg, belegt mit einer Wellenleiste, darüber befindet sich ein roter Turm mit Spitzdach und goldenem Kreuz, beidseitig begleitet von einem grünen Eichenblatt.

(2) Die Farben der Gemeinde sind grün - weiß.

(3) Das Dienstsiegel enthält das Gemeindewappen mit Umschrift "Gemeinde Grasberg, Landkreis Osterholz".

§ 3

Wertgrenzen für Ratsaufgaben

(1) Über Rechtsgeschäfte nach § 58 Abs. 1 Nr. 14, 16 und 18 NKomVG beschließt der Rat, wenn der Vermögenswert € 5.000,00 übersteigt.

(2) Über Verträge der Gemeinde mit Ratsmitgliedern, sonstigen Mitgliedern von Ausschüssen oder mit dem Bürgermeister/der Bürgermeisterin beschließt der Rat, wenn der Vermögenswert € 5.000,00 übersteigt. Ein solcher Beschluss ist nicht erforderlich, soweit es sich um Verträge aufgrund einer förmlichen Ausschreibung oder um Geschäfte der laufenden Verwaltung handelt.

§ 4

Spenden, Schenkungen und ähnliche Zuwendungen

Zuständig für die Entscheidung über die Annahme oder Vermittlung von Spenden, Schenkungen oder anderen Zuwendungen im Sinne des § 101 Abs. 7 NKomVG ist bei einem Wert
- von bis zu 100 Euro die Bürgermeisterin / der Bürgermeister
- von über 100 Euro bis zu 2.000 Euro der Hauptausschuss
- von über 2.000 Euro der Gemeinderat.

§ 5

Hauptausschuss

Jedes Ratsmitglied ist berechtigt, an den Sitzungen des Hauptausschusses als Zuhörer/in teilzunehmen.

§ 6

Vertreter/in des Bürgermeisters/der Bürgermeisterin

Der /die Bürgermeister/in wird bei den Sitzungen des Hauptausschusses und bei der repräsentativen Vertretung der Gemeinde durch die/den erste/n stellvertretende/n Bürgermeister/in, bei dessen/deren Verhinderung durch den/die zweite/n stellvertretende/n Bürgermeister/in vertreten.

§ 7

Besondere Vertretung des Bürgermeisters/der Bürgermeisterin

Der Rat beauftragt auf Vorschlag der Bürgermeisterin oder des Bürgermeister eine Beamtin oder einen Beamten der Gemeinde mit der allgemeinen Vertretung.

§ 8

Einwohnerversammlungen

(1) Der Bürgermeister/die Bürgermeisterin unterrichtet die Einwohner in öffentlichen Sitzungen des Rates oder in Pressemitteilungen über wichtige Angelegenheiten der Gemeinde.

(2) Der Bürgermeister/die Bürgermeisterin unterrichtet die Einwohner in Einwohnerversammlungen für die ganze Gemeinde oder für Teile des Gemeindegebietes rechtzeitig und umfassend über die Grundlagen, Ziele, Zwecke und Auswirkungen bei wichtigen Planungen und Vorhaben der Gemeinde. Dabei haben die Einwohner Gelegenheit zu Fragen und zur Meinungsäußerung und Anspruch auf Erörterung. Weitergehende Vorschriften über förmliche Beteiligungs- und Anhörungsverfahren bleiben unberührt.

§ 9

Beschwerden an den Rat

(1) Jede Person hat das Recht, sich einzeln oder in Gemeinschaft mit anderen schriftlich mit Anregungen und Beschwerden in Angelegenheiten der Gemeinde an den Rat zu wenden. Der Bürgermeister/die Bürgermeisterin leitet an den Rat gerichtete Eingaben sowohl an diesen als auch die sonst zuständige Stelle weiter. Der Rat kann die Erledigung an den Hauptausschuss übertragen. Der Bürgermeister/die Bürgermeisterin unterrichtet den Antragsteller über die Art der Erledigung.

(2) Nicht ausdrücklich an den Rat gerichtete Anregungen oder Beschwerden erledigt die zuständige Stelle. Der Bürgermeister entscheidet über die Unterrichtung des Rates.

§ 10

Bekanntmachungen

(1) Satzungen und Verordnungen werden in der Tageszeitung "Wümme-Zeitung" veröffentlicht.

Sind Pläne, Karten oder Zeichnungen Bestandteile einer Satzung oder Verordnung, so kann die Bekanntmachung dieser Teile dadurch ersetzt werden, dass sie im Rathaus der Gemeinde Grasberg während der Dienststunden zur Einsicht ausgelegt werden. In der Satzung oder Verordnung wird der Inhalt dieser Bestandteile kurz umschrieben. Bei der Veröffentlichung der Satzung oder Verordnung wird auf die Ersatzbekanntmachung mit Ort, Zeitpunkt und Dauer hingewiesen.

(2) Sonstige Bekanntmachungen sind im Internet und im Aushangkasten zu veröffentlichen.

§ 11

Funktionsbezeichnungen in weiblicher Form

Funktionsbezeichnungen, die in dieser Hauptsatzung oder in sonstigen Bekanntmachungen oder Veröffentlichungen der Gemeinde in männlicher Form bezeichnet sind, werden im amtlichen Sprachgebrauch in der jeweils zutreffenden weiblichen oder männlichen Sprachform verwendet.

§ 12

Inkrafttreten

Diese Hauptsatzung tritt mit dem Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Hauptsatzung vom 20. März 2007 einschließlich der 1. Änderung vom 22. Juni 2010 außer Kraft.

Grasberg, den 17.11.2011

(Schorfmann)
Bürgermeisterin

GEMEINDE GRASBERG LANDKREIS OSTERHOLZ L.S.

GEMEINDE GRASBERG
LANDKREIS OSTERHOLZ

Sitzungsvorlage	*Drucksachen-Nr.* **2021/0134**

ÖFFENTLICH

Vorlage für das Gremium/die Gremien und Sitzungstermin:

Gemeinderat **02.11.2021**

Bildung der Fach- und sondergesetzlichen Ausschüsse

---

1. Erläuterungen

Zur Vorbereitung seiner Beschlüsse kann der Rat aus seiner Mitte beratende Ausschüsse bilden. Welche Ausschüsse gebildet werden und wie ihre Aufgabenbereiche abgegrenzt sind, ist ganz in das Ermessen des Rates gestellt. (§71 Abs. 1 NKomVG). Ausschüsse können jederzeit aufgelöst und neu gebildet werden. Ausnahmen bilden die aufgrund besonderer Rechtsvorschriften beruhenden Ausschüsse nach § 73 NKomVG (z. B. Schulausschuss).

Aufgabe der Ratsausschüsse ist die Vorbereitung der Beschlüsse des Rates, die regelmäßig in einer Beschlussempfehlung enden. Zweck der Tätigkeit der Ausschüsse ist die Entlastung des Rates, die umso wirksamer ist, je entbehrlicher Erörterungen und Erläuterungen in den Ratssitzungen sind.

Die Anzahl der Ausschussmitglieder wird vom Rat festgelegt. Bislang waren die Ausschüsse mit 7 Mitgliedern besetzt. Dem Rat steht es aber frei, die Ausschussstärke zu verändern.

Die Sitze in den Ausschüssen werden, genau wie beim Verwaltungsausschuss, nach dem D-Hondtschen Höchstzahlenverfahren verteilt (§71 Abs. 2 NKomVG). Sie werden also nach der Reihenfolge der Höchstzahlen verteilt, die sich durch Teilung der Mitgliederzahlen der Fraktion und Gruppen durch 1, 2,3 usw. ergeben. Über eine Zuteilung von übrig bleibenden Sitzen entscheidet das Los. Ebenso bei Gleichheit der Höchstzahlen.

Hieraus ergeben sich für die

CDU-Fraktion -	5 Sitze
SPD-Fraktion -	1 Sitz
Bündnis 90 / Die Grünen – Fraktion	1 Sitz

Als sondergesetzliche Ausschüsse hatte der Gemeinderat in der letzten Wahlperiode einen Ausschuss für Schule und Bildung sowie einen Ausschuss für Jugend, Senioren, Sport und Kultur eingesetzt. Zu diesen sondergesetzlichen Ausschüssen wird auf die weiteren Sitzungsvorlagen zu diesem Tagesordnungspunkt (TOP) verwiesen.

Der Gemeinderat der vorherigen Wahlperiode hatte (außer den o.g. sondergesetzlichen Ausschüssen) folgende Fachausschüsse eingesetzt:

Bau- und Planungsausschuss
Ausschuss für Finanzen und Liegenschaften

Seitens der Verwaltung wird vorgeschlagen, es bei diesen Fach- und sondergesetzlichen Ausschüssen zu belassen.

Die Fraktionen bestimmen die Ausschussmitglieder sowie deren VertreterInnen. Die Regelung der Vertretung der Ausschussmitglieder ist durch das NKomVG nicht vorgeschrieben. Insofern können die benannten StellvertreterInnen sich untereinander vertreten. Es empfiehlt sich eine Regelung, die es den Fraktionen überlässt, wie viele Vertreter sie benennen will. Im § 14 Absatz 3 der Geschäftsordnung ist nur die Aussage enthalten, dass für jedes Ausschussmitglied mindestens ein/e Vertreter/In zu benennen ist.

Entsprechende Feststellungsbeschlüsse über die jeweiligen Ausschussmitglieder folgenden in den weiteren Tagesordnungspunkten.

2. <u>Beschlussvorschlag</u>

Der Rat beschließt die Bildung folgender Ausschüsse:

a) Ausschuss für Schule und Bildung
b) Ausschuss für Jugend, Senioren, Sport und Kultur
c) Ausschuss für Finanzen und Liegenschaften
d) Bau- und Planungsausschuss

Die Ausschüsse haben eine Gesamtstärke von jeweils 7 Sitze.

3. 21.10.2021 / Herr Ritthaler Bgm. Schorfmann

4. <u>Anlagen</u>

- § 71 NKomVG
- § 73 NKomVG

Amtliche Abkürzung: NKomVG
Fassung vom: 17.12.2010
Gültig ab: 01.11.2011
Dokumenttyp: Gesetz
Quelle:
Gliederungs-Nr: 20300

Niedersächsisches Kommunalverfassungsgesetz (NKomVG) Vom 17. Dezember 2010 *)

§ 71 Ausschüsse der Vertretung

(1) Die Vertretung kann aus der Mitte der Abgeordneten beratende Ausschüsse bilden.

(2) [1]Die Vertretung legt die Zahl der Sitze in den Ausschüssen fest. [2]Die Sitze eines jeden Ausschusses werden entsprechend dem Verhältnis der Mitgliederzahl der einzelnen Fraktionen oder Gruppen zur Mitgliederzahl aller Fraktionen und Gruppen verteilt. [3]Dabei erhält jede Fraktion oder Gruppe zunächst so viele Sitze, wie sich für sie ganze Zahlen ergeben. [4]Sind danach noch Sitze zu vergeben, so sind sie in der Reihenfolge der höchsten Zahlenbruchteile, die sich bei der Berechnung nach Satz 2 ergeben, auf die Fraktionen und Gruppen zu verteilen. [5]Bei gleichen Zahlenbruchteilen entscheidet das Los. [6]Das Los zieht die oder der Vorsitzende der Vertretung. [7]Die Fraktionen und Gruppen benennen die Mitglieder der Ausschüsse.

(3) [1]Gehören einer Fraktion oder Gruppe mehr als die Hälfte der Abgeordneten an, so stehen ihr mehr als die Hälfte der im Ausschuss insgesamt zu vergebenden Sitze zu. [2]Ist dies nach Absatz 2 Sätze 2 bis 6 nicht gewährleistet, so sind die nach Zahlenbruchteilen zu vergebenden Sitze abweichend von Absatz 2 Sätze 4 bis 6 zu verteilen. [3]In diesem Fall wird zunächst der in Satz 1 genannten Fraktion oder Gruppe ein weiterer Sitz zugeteilt; für die danach noch zu vergebenden Sitze ist Absatz 2 Sätze 4 bis 6 anzuwenden.

(4) [1]Fraktionen und Gruppen, auf die bei der Sitzverteilung nach den Absätzen 2 und 3 in einem Ausschuss kein Sitz entfallen ist, sind berechtigt, in den Ausschuss ein zusätzliches Mitglied mit beratender Stimme zu entsenden. [2]Dies gilt nicht, wenn ein Mitglied dieser Fraktion oder Gruppe bereits stimmberechtigtes Mitglied des Ausschusses ist. [3]Abgeordnete, die keiner Fraktion oder Gruppe angehören, können verlangen, in einem Ausschuss ihrer Wahl beratendes Mitglied zu werden, wenn sie nicht bereits stimmberechtigtes Mitglied eines Ausschusses sind.

(5) Die Vertretung stellt die sich nach den Absätzen 2, 3 und 4 ergebende Sitzverteilung und die Ausschussbesetzung durch Beschluss fest.

(6) Hat die Vertretung in anderen Fällen mehrere unbesoldete Stellen gleicher Art zu besetzen oder ihre Besetzung vorzuschlagen, so sind die Absätze 2, 3 und 5 entsprechend anzuwenden.

(7) [1]Die Vertretung kann beschließen, dass neben Abgeordneten andere Personen, zum Beispiel Mitglieder von kommunalen Beiräten, jedoch nicht Beschäftigte der Kommune, Mitglieder der Ausschüsse nach Absatz 1 werden; die Absätze 2, 3, 5 und 10 sind entsprechend anzuwenden. [2]Mindestens zwei Drittel der Ausschussmitglieder sollen Abgeordnete sein. [3]Ausschussmitglieder, die nicht der Vertretung angehören, haben kein Stimmrecht. [4]Im Übrigen sind auf sie die §§ 54 und 55 anzuwenden; eine Entschädigung kann jedoch, soweit sie pauschal gewährt wird, nur als Sitzungsgeld gezahlt werden.

(8) [1]Die Ausschussvorsitze werden den Fraktionen und Gruppen in der Reihenfolge der Höchstzahlen zugeteilt, die sich durch Teilung der Mitgliederzahlen der Fraktionen und Gruppen durch 1, 2, 3 usw. ergeben. [2]Bei gleichen Höchstzahlen entscheidet das Los. [3]Das Los zieht die oder der Vorsitzende der Vertretung. [4]Die Fraktionen und Gruppen benennen die Ausschüsse,

deren Vorsitz sie beanspruchen, in der Reihenfolge der Höchstzahlen und bestimmen die Vorsitzenden aus der Mitte der Abgeordneten, die den Ausschüssen angehören.

(9) [1]Ausschüsse können von der Vertretung jederzeit aufgelöst und neu gebildet werden. [2]Ein Ausschuss muss neu besetzt werden, wenn seine Zusammensetzung nicht mehr dem Verhältnis der Stärke der Fraktionen und Gruppen der Vertretung entspricht und ein Antrag auf Neubesetzung gestellt wird. [3]Fraktionen und Gruppen können von ihnen benannte Ausschussmitglieder

1. aus einem Ausschuss abberufen und durch andere Ausschussmitglieder ersetzen oder

2. durch andere Ausschussmitglieder ersetzen, wenn die Mitgliedschaft des Ausschussmitglieds in der Vertretung endet oder wenn es auf die Mitgliedschaft im Ausschuss verzichtet;

Absatz 5 gilt entsprechend. [4]Die Sätze 2 und 3 gelten für die Besetzung der in Absatz 6 genannten Stellen entsprechend.

(10) Die Vertretung kann einstimmig ein von den Regelungen der Absätze 2, 3, 4, 6 und 8 abweichendes Verfahren beschließen.

Fußnoten

* Verkündet als Artikel 1 des Gesetz zur Zusammenfassung und Modernisierung des niedersächsischen Kommunalverfassungsrechts vom 17. Dezember 2010

© juris GmbH

Amtliche Abkürzung:	NKomVG	**Quelle:**	
Fassung vom:	17.12.2010		
Gültig ab:	01.11.2011	**Gliederungs-Nr:**	20300
Dokumenttyp:	Gesetz		

Niedersächsisches Kommunalverfassungsgesetz (NKomVG) Vom 17. Dezember 2010 *)

§ 73
Ausschüsse nach besonderen Rechtsvorschriften

[1]Die §§ 71 und 72 sind auf Ausschüsse der Kommune anzuwenden, die auf besonderen Rechtsvorschriften beruhen, soweit diese die Zusammensetzung, die Bildung, die Auflösung, den Vorsitz oder das Verfahren nicht regeln. [2]Die nicht der Vertretung angehörenden Mitglieder solcher Ausschüsse haben Stimmrecht, soweit sich aus den besonderen Rechtsvorschriften nichts anderes ergibt.

Fußnoten

* Verkündet als Artikel 1 des Gesetz zur Zusammenfassung und Modernisierung des niedersächsischen Kommunalverfassungsrechts vom 17. Dezember 2010

© juris GmbH

GEMEINDE GRASBERG
LANDKREIS OSTERHOLZ

Sitzungsvorlage	*Drucksachen-Nr.* **2021/0135**

ÖFFENTLICH

Vorlage für das Gremium/die Gremien und Sitzungstermin:

Gemeinderat **02.11.2021**

Bildung des Ausschusses für Schule und Bildung

---

1. Erläuterungen

Für die Gemeinde Grasberg besteht die Pflicht, auf der Grundlage des § 110 des Niedersächsischen Schulgesetzes einen Schulausschuss zu bilden.

Bisher waren neben 7 Ratsmitgliedern je ein Vertreter der Eltern und der LehrerInnen der Grundschule Grasberg – somit 9 stimmberechtigte Mitglieder vertreten. Dieses entspricht den Mindestanforderungen des § 110 des Niedersächsischen Schulgesetzes.

Ein(e) Schülervertreter(in) ist nicht in den kommunalen Schulausschuss zu entsenden, da die Gemeinde Grasberg lediglich Schulträgerin einer Grundschule ist.

Der Besetzungsvorschlag des Schulelternrates der Grundschule Grasberg liegt noch nicht vor. Die LehrerInnen der Grundschule haben den bisherigen Berufungsvorschlag bestätigt. Entsprechend kann die Berufung der VertreterInnen durch den Gemeinderat erfolgen. Die namentlichen Vorschläge der Eltern und LehrerInnen sind für den Gemeinderat bindend.

Der Ausschuss für Schule und Bildung befasst sich seit der letzten Wahlperiode als Fachausschuss auch mit den Angelegenheiten der Kindertagesstätten in der Gemeinde. Seitens der Verwaltung wird daher vorgeschlagen, als beratendes Mitglied eine Vertreterin der Leiterinnen in den Fachausschuss zu berufen. Aus der Runde der Leiterinnen wird Sandra Bädecker, Leiterin DRK Kindertagesstätte Rautendorf, vorgeschlagen.

Hinsichtlich des weiteren Mitgliedes mit beratender Stimme für den Bereich – Betreuung von Kindern in Tageseinrichtungen – liegt noch kein Vorschlag eines Elternvertreters durch den Gesamtelternrat des kommunalen Kindergartens / der DRK Kindergärten / des Kindergartens „Hof Langenmoor e. V. vor.

Der abschließende Vorschlag durch Schulelternrat und den Gesamtelternrat der Kindergärten wird voraussichtlich noch vor der konstituierenden Ratssitzung unterbreitet. Über das Ergebnis wird durch die Bürgermeisterin in der Sitzung berichtet.

Auf Grundlage des D-Hondtschen Höchstzahlverfahrens (§71 Abs. 2 NKomVG) ergibt sich für den Ausschuss Schule und Bildung folgende Sitzverteilung:

Die Fraktionen bestimmen die Ausschussmitglieder sowie deren VertreterInnen. Die Regelung der Vertretung der Ausschussmitglieder ist durch das NKomVG nicht vorgeschrieben. Insofern können die benannten StellvertreterInnen sich untereinander vertreten. Es empfiehlt sich eine Regelung, die es den Fraktionen überlässt, wie viele Vertreter sie benennen will. Es muss aber für jedes Ausschussmitglied eine Vertretung

benannt werden. Im § 14 Absatz 3 der Geschäftsordnung ist nur die Aussage enthalten, dass für jedes Ausschussmitglied mindestens ein/e Vertreter/In zu benennen ist (§14 Abs. 3 der Geschäftsordnung).

CDU-Fraktion	-	5 Sitze
SPD-Fraktion	-	1 Sitz
Bündnis 90 / Die Grünen – Fraktion		1 Sitz

Zusätzlich können Abgeordnete ohne Fraktion, denen nach diesem Verteilsystem kein Sitz in dem jeweiligen Ausschuss zusteht, ein stimmrechtloses Grundmandat beanspruchen.

2. Beschlussvorschlag

Der Rat der Gemeinde Grasberg beschließt die Bildung des Ausschusses für Schule und Bildung gemäß § 110 Niedersächsisches Schulgesetz und legt fest, dass neben sieben zu benennenden Ratsmitgliedern

je ein(e) Elternvertreter(in) und ein(e) Lehrervertreter(in) der Grundschule Grasberg

in diesen Ausschuss zu entsenden sind.

Zusätzlich gehört je ein Mitglied mit beratender Stimme für den Bereich – Betreuung von Kindern in Tageseinrichtungen – als gewählter Vertreter der gewählten Gruppensprecher / gewählten Gruppensprecherinnen der kommunalen Kindertageseinrichtungen sowie der DRK Kindertageseinrichtungen Gefkensweg, Rautendorf, Seehausen und Huxfeld sowie des Kindergartens „Hof Langenmoor“ e. V. und aus dem Kreis der Leiterinnen der Kindertageseinrichtungen in Grasberg diesem Gremium an.

Nach Benennung der Fraktionen wird folgende Ausschussbesetzung beschlossen:

Mitglieder	StellvertreterInnen
SPD - Fraktion	
_____	_____
	_____
CDU – Fraktion	
_____	_____
_____	_____
_____	_____
_____	_____
_____	_____
	_____
	_____
Bündnis 90 / Die Grünen – Fraktion	
_____	_____

Stimmrechtloses Grundmandat

Als VertreterInnen der Eltern werden berufen:

n. n. benannt
zum ordentlichen Mitglied für die Grundschule Grasberg

n. n. benannt
zum stellvertretenden Mitglied für die Grundschule Grasberg

Als LehrervertreterInnen werden berufen:

Heike Krug, Schulleiterin
zum ordentlichen Mitglied für die Grundschule Grasberg

Nadine Blank, Konrektorin
zum stellvertretenden Mitglied für die Grundschule Grasberg.

Der Gemeinderat beruft als Mitglied mit beratender Stimme für den Bereich - Betreuung von Kindern in Tageseinrichtungen – Vertreter der GruppensprecherInnen

Herrn / Frau n. n. benannt .

Als stellv. Mitglied wird

Herrn / Frau n. n. benannt berufen.

Als Mitglied mit beratender Stimme wird aus dem Kreis der Leiterinnen der Kindertagesstätten in Grasberg Sandra Bädecker, Leiterin der DRK Kindertagesstätte Rautendorf und als Stellvertreterin Julia Brückmann-Hagelstein, Leiterin kommunale Kindertagesstätte in den Ausschuss für Schule und Bildung berufen.

3. 21.10.2021 / Herr Hartwig Bgm. Schorfmann

4. Anlagen

- § 110 Nds. Schulgesetz
- § 71 NKomVG

VORIS

Einzelnorm

Amtliche Abkürzung:	NSchG	**Quelle:**	
Fassung vom:	03.06.2015		
Gültig ab:	01.08.2015	**Gliederungs-Nr:**	2241001
Dokumenttyp:	Gesetz		

Niedersächsisches Schulgesetz (NSchG) in der Fassung vom 3. März 1998

§ 110
Kommunale Schulausschüsse

(1) Die Schulträger mit Ausnahme des Landes bilden einen oder mehrere Schulausschüsse, für die die folgenden besonderen Vorschriften gelten.

(2) [1]Die Schulausschüsse setzen sich aus Abgeordneten der Vertretung des Schulträgers und aus einer vom Schulträger zu bestimmenden Zahl stimmberechtigter Vertreterinnen oder Vertreter der in seiner Trägerschaft stehenden Schulen zusammen. [2]Jedem Schulausschuß müssen mindestens je eine Vertreterin oder ein Vertreter der Lehrkräfte, der Erziehungsberechtigten sowie der Schülerinnen und Schüler angehören. [3]Den Schulausschüssen, die sowohl für allgemeinbildende als auch für berufsbildende Schulen zuständig sind, müssen mindestens je zwei Vertreterinnen oder Vertreter der Lehrkräfte, der Erziehungsberechtigten sowie der Schülerinnen und Schüler angehören; jeweils eine Vertreterin oder ein Vertreter muss der jeweiligen Personengruppe an den berufsbildenden Schulen angehören. [4]Die Abgeordneten der Vertretung des Schulträgers müssen in der Mehrheit sein. [5]Die Vertreterinnen oder Vertreter der Schülerinnen und Schüler müssen mindestens 14 Jahre alt sein.

(3) [1]In Angelegenheiten, die berufsbildende Schulen betreffen, nimmt mindestens je eine Vertreterin oder ein Vertreter der Organisationen der Arbeitgeberverbände und der Arbeitnehmerverbände mit Stimmrecht an den Sitzungen des Schulausschusses teil. [2]Absatz 2 Sätze 1 und 4 gilt entsprechend.

(4) [1]Die Vertretung des Schulträgers beruft die Mitglieder nach Absatz 2 Sätze 2 und 3 auf Vorschlag der jeweiligen Gruppe und nach Absatz 3 auf Vorschlag der jeweiligen Organisation. [2]Die Vorschläge sind bindend. [3]Vertreterinnen und Vertreter nach Absatz 2 Sätze 2 und 3 müssen als hauptamtliche oder hauptberufliche Lehrkräfte an einer Schule des Schulträgers beschäftigt sein, eine solche Schule als Schülerinnen oder Schüler besuchen oder Erziehungsberechtigte einer Schülerin oder eines Schülers an einer solchen Schule sein. [4]Eine Vertreterin oder ein Vertreter scheidet aus dem Amt aus, wenn die Voraussetzungen des Satzes 3 wegfallen oder sie oder er vom Amt zurücktritt; für die Vertreterinnen und Vertreter der Erziehungsberechtigten gilt im Übrigen § 91 Abs. 1 Satz 2 und Abs. 3 Nrn. 2 bis 5, 7 und 8 entsprechend. [5]Das Kultusministerium wird ermächtigt, durch Verordnung das Berufungsverfahren näher zu regeln.

© juris GmbH

Amtliche Abkürzung: NKomVG
Fassung vom: 17.12.2010
Gültig ab: 01.11.2011
Dokumenttyp: Gesetz
Quelle:
Gliederungs-Nr: 20300

Niedersächsisches Kommunalverfassungsgesetz (NKomVG) Vom 17. Dezember 2010 *)

§ 71 Ausschüsse der Vertretung

(1) Die Vertretung kann aus der Mitte der Abgeordneten beratende Ausschüsse bilden.

(2) [1]Die Vertretung legt die Zahl der Sitze in den Ausschüssen fest. [2]Die Sitze eines jeden Ausschusses werden entsprechend dem Verhältnis der Mitgliederzahl der einzelnen Fraktionen oder Gruppen zur Mitgliederzahl aller Fraktionen und Gruppen verteilt. [3]Dabei erhält jede Fraktion oder Gruppe zunächst so viele Sitze, wie sich für sie ganze Zahlen ergeben. [4]Sind danach noch Sitze zu vergeben, so sind sie in der Reihenfolge der höchsten Zahlenbruchteile, die sich bei der Berechnung nach Satz 2 ergeben, auf die Fraktionen und Gruppen zu verteilen. [5]Bei gleichen Zahlenbruchteilen entscheidet das Los. [6]Das Los zieht die oder der Vorsitzende der Vertretung. [7]Die Fraktionen und Gruppen benennen die Mitglieder der Ausschüsse.

(3) [1]Gehören einer Fraktion oder Gruppe mehr als die Hälfte der Abgeordneten an, so stehen ihr mehr als die Hälfte der im Ausschuss insgesamt zu vergebenden Sitze zu. [2]Ist dies nach Absatz 2 Sätze 2 bis 6 nicht gewährleistet, so sind die nach Zahlenbruchteilen zu vergebenden Sitze abweichend von Absatz 2 Sätze 4 bis 6 zu verteilen. [3]In diesem Fall wird zunächst der in Satz 1 genannten Fraktion oder Gruppe ein weiterer Sitz zugeteilt; für die danach noch zu vergebenden Sitze ist Absatz 2 Sätze 4 bis 6 anzuwenden.

(4) [1]Fraktionen und Gruppen, auf die bei der Sitzverteilung nach den Absätzen 2 und 3 in einem Ausschuss kein Sitz entfallen ist, sind berechtigt, in den Ausschuss ein zusätzliches Mitglied mit beratender Stimme zu entsenden. [2]Dies gilt nicht, wenn ein Mitglied dieser Fraktion oder Gruppe bereits stimmberechtigtes Mitglied des Ausschusses ist. [3]Abgeordnete, die keiner Fraktion oder Gruppe angehören, können verlangen, in einem Ausschuss ihrer Wahl beratendes Mitglied zu werden, wenn sie nicht bereits stimmberechtigtes Mitglied eines Ausschusses sind.

(5) Die Vertretung stellt die sich nach den Absätzen 2, 3 und 4 ergebende Sitzverteilung und die Ausschussbesetzung durch Beschluss fest.

(6) Hat die Vertretung in anderen Fällen mehrere unbesoldete Stellen gleicher Art zu besetzen oder ihre Besetzung vorzuschlagen, so sind die Absätze 2, 3 und 5 entsprechend anzuwenden.

(7) [1]Die Vertretung kann beschließen, dass neben Abgeordneten andere Personen, zum Beispiel Mitglieder von kommunalen Beiräten, jedoch nicht Beschäftigte der Kommune, Mitglieder der Ausschüsse nach Absatz 1 werden; die Absätze 2, 3, 5 und 10 sind entsprechend anzuwenden. [2]Mindestens zwei Drittel der Ausschussmitglieder sollen Abgeordnete sein. [3]Ausschussmitglieder, die nicht der Vertretung angehören, haben kein Stimmrecht. [4]Im Übrigen sind auf sie die §§ 54 und 55 anzuwenden; eine Entschädigung kann jedoch, soweit sie pauschal gewährt wird, nur als Sitzungsgeld gezahlt werden.

(8) [1]Die Ausschussvorsitze werden den Fraktionen und Gruppen in der Reihenfolge der Höchstzahlen zugeteilt, die sich durch Teilung der Mitgliederzahlen der Fraktionen und Gruppen durch 1, 2, 3 usw. ergeben. [2]Bei gleichen Höchstzahlen entscheidet das Los. [3]Das Los zieht die oder der Vorsitzende der Vertretung. [4]Die Fraktionen und Gruppen benennen die Ausschüsse,

deren Vorsitz sie beanspruchen, in der Reihenfolge der Höchstzahlen und bestimmen die Vorsitzenden aus der Mitte der Abgeordneten, die den Ausschüssen angehören.

(9) [1]Ausschüsse können von der Vertretung jederzeit aufgelöst und neu gebildet werden. [2]Ein Ausschuss muss neu besetzt werden, wenn seine Zusammensetzung nicht mehr dem Verhältnis der Stärke der Fraktionen und Gruppen der Vertretung entspricht und ein Antrag auf Neubesetzung gestellt wird. [3]Fraktionen und Gruppen können von ihnen benannte Ausschussmitglieder

1. aus einem Ausschuss abberufen und durch andere Ausschussmitglieder ersetzen oder

2. durch andere Ausschussmitglieder ersetzen, wenn die Mitgliedschaft des Ausschussmitglieds in der Vertretung endet oder wenn es auf die Mitgliedschaft im Ausschuss verzichtet;

Absatz 5 gilt entsprechend. [4]Die Sätze 2 und 3 gelten für die Besetzung der in Absatz 6 genannten Stellen entsprechend.

(10) Die Vertretung kann einstimmig ein von den Regelungen der Absätze 2, 3, 4, 6 und 8 abweichendes Verfahren beschließen.

Fußnoten

* Verkündet als Artikel 1 des Gesetz zur Zusammenfassung und Modernisierung des niedersächsischen Kommunalverfassungsrechts vom 17. Dezember 2010

© juris GmbH

GEMEINDE GRASBERG
LANDKREIS OSTERHOLZ

Sitzungsvorlage	*Drucksachen-Nr.* **2021/0136**

ÖFFENTLICH

Vorlage für das Gremium/die Gremien und Sitzungstermin:

Gemeinderat **02.11.2021**

Bildung des Ausschusses für Jugend, Senioren, Sport und Kultur

---

1. Erläuterungen

Für die Gemeinde Grasberg besteht die Pflicht, gemäß § 13 Abs. 2 des Niedersächsischen Ausführungsgesetzes zum Kinder- und Jugendhilfegesetz einen gemeindlichen Jugendausschuss zu bilden.

Gemäß § 13 Abs. 2 des Niedersächsischen Ausführungsgesetzes zum Kinder- und Jugendhilfegesetz haben die Gemeinden, die die Aufgaben der örtlichen Jugendhilfe (z. B. offene Jugendarbeit) wahrnehmen, einen Jugendausschuss zu bilden. Dem Jugendausschuss gehören als beratendes Mitglied Personen an, die von den im Bereich der jeweiligen Gemeinde wirkenden und anerkannten Trägern der freien Jugendhilfe vorzuschlagen sind.

Nach dem Willen des Gesetzgebers ergibt sich, dass der gemeindliche Jugendausschuss ein eigenständiger Ausschuss sein soll, der regelmäßig nur die jugendhilferechtlichen Tatbestände zu bearbeiten hat. Hinsichtlich einer Aufgabenerweiterung um artverwandte Bereiche (z. B. Sport oder Kultur) ergeben sich jedoch keine Bedenken. Aus Sicht der Verwaltung wird daher vorgeschlagen, einen Ausschuss für Jugend-, Senioren-, Sport- und Kultur zu bilden.

Zusätzlich gehört dem bisherigen Jugend-, Sport- und Kulturausschuss grundsätzlich ein weiteres Mitglied mit beratender Stimme aus dem Bereich der anerkannten Träger der freien Jugendhilfe gemäß § 75 Sozialgesetzbuch VIII an. Die in der Gemeinde Grasberg gemäß § 75 Sozialgesetzbuch VIII anerkannten Verbände, die im Gemeindegebiet tätig sind, wurden durch öffentliche Bekanntmachung gebeten, bis zum 28.10.2021 einen Vorschlag zu unterbreiten. Über das Ergebnis wird durch die Bürgermeisterin in der Sitzung berichtet.

Gemäß § 4 (1) der Satzung über die Bildung eines Seniorenbeirates der Gemeinde Grasberg wird auf Vorschlag des Seniorenbeirates ein Mitglied / ein stellv. Mitglied mit beratender Stimme in diesen Ausschuss berufen. Die Vorschläge werden in der Sitzung des neugewählten Seniorenbeirates beraten.

Ergänzend dazu ist bislang das Jugendparlament mit beratender Stimme durch die / den 1. Vorsitzende(n) vertreten.

Auf Grundlage des D-Hondtschen Höchstzahlverfahrens (§71 Abs. 2 NKomVG) ergibt sich für den Ausschuss Jugend, Senioren, Sport und Kultur folgende Sitzverteilung:

Die Fraktionen bestimmen die Ausschussmitglieder sowie deren VertreterInnen. Die Regelung der Vertretung der Ausschussmitglieder ist durch das NKomVG nicht vorgeschrieben. Insofern können die benannten StellvertreterInnen sich untereinander vertreten. Es empfiehlt sich eine Regelung, die es den Fraktionen überlässt, wie viele Vertreter sie benennen will. Es muss aber für jedes Ausschussmitglied eine Vertretung

benannt werden. Im § 14 Absatz 3 der Geschäftsordnung ist nur die Aussage enthalten, dass für jedes Ausschussmitglied mindestens ein/e Vertreter/In zu benennen ist (§14 Abs. 3 der Geschäftsordnung).

CDU-Fraktion	-	5 Sitze
SPD-Fraktion	-	1 Sitz
Bündnis 90 / Die Grünen – Fraktion		1 Sitz

Zusätzlich können Abgeordnete ohne Fraktion, denen nach diesem Verteilsystem kein Sitz in dem jeweiligen Ausschuss zusteht, ein stimmrechtloses Grundmandat beanspruchen.

2. Beschlussvorschlag

Der Rat der Gemeinde Grasberg beschließt die Bildung des Ausschusses für Jugend, Senioren, Sport und Kultur gemäß § 13 Abs. 2 des Nds. Ausführungsgesetzes zum Kinder- und Jugendhilfegesetz und legt fest, dass neben sieben zu benennenden Ratsmitgliedern

ein Mitglied mit beratender Stimme aus den Vorschlägen der anerkannten Träger der freien Jugendhilfe gemäß § 75 Sozialbesetzbuch VIII, die im Grasberger Gemeindegebiet tätig sind, sowie

ein Vertreter / eine Vertreterin des gewählten Seniorenbeirates
ein Vertreter / eine Vertreterin des gewählten Jugendparlamentes

diesem Gremium angehören.

Der Ausschuss für Jugend, Senioren, Sport und Kultur setzt sich danach wie folgt zusammen:

Mitglieder	StellvertreterInnen
SPD - Fraktion	
_____	_____
	_____
CDU – Fraktion	
_____	_____
_____	_____
_____	_____
_____	_____
_____	_____
	_____
	_____
Bündnis 90 / Die Grünen – Fraktion	
_____	_____
	_____

Stimmrechtloses Grundmandat

Der Gemeinderat beruft als Mitglied mit beratender Stimme aus den Vorschlägen der im Bereich des Gemeindegebietes Grasberg tätigen anerkannten Träger der freien Jugendhilfe gemäß § 75 Sozialgesetzbuch VIII

n. n. benannt

Als stellv. Mitglied

n. n. benannt

Der Gemeinderat beruft zum Mitglied mit beratender Stimme als Vertreter / Vertreterin des gewählten Seniorenbeirates

n. n. benannt

Als stellv. Mitglied wird

n. n. benannt

Der Gemeinderat beruft als weiteres Mitglied mit beratender Stimme als Vertreter / Vertreterin des Jugendparlamentes

1. Vorsitzende(r)) des Jugendparlamentes

als stellv. Mitglied

2. Vorsitzende(r) des Jugendparlamentes

3. 21.10.2021 / Herr Hartwig Bgm. Schorfmann

4. Anlagen

- § 13 Nds. Ausführungsgesetz zum Sozialgesetzbuch VIII
- § 71 NKomVG

VORIS

Einzelnorm

Amtliche Abkürzung:	Nds. AG SGB VIII	**Quelle:**	
Fassung vom:	31.01.1994		
Gültig ab:	01.01.1994	**Gliederungs-Nr:**	2113004
Dokumenttyp:	Gesetz		

Niedersächsisches Gesetz zur Ausführung des Achten Buchs des Sozialgesetzbuchs und zur Niedersächsischen Kinder- und Jugendkommission (Nds. AG SGB VIII) Vom 5. Februar 1993

§ 13

(1) Gemeinden, die nicht örtliche Träger nach § 1 Abs. 2 sind, können im Einvernehmen mit dem örtlichen Träger Aufgaben der öffentlichen Jugendhilfe wahrnehmen.

(2) Gemeinden, die Aufgaben nach Absatz 1 wahrnehmen, bilden einen Jugendausschuß. Gemeinden unter 5 000 Einwohner können von der Bildung eines Jugendausschusses absehen. Dem Jugendausschuß gehören als beratende Mitglieder Personen an, die von den im Bereich der jeweiligen Gemeinde wirkenden und anerkannten Trägern der freien Jugendhilfe vorzuschlagen sind. § 3 Abs. 2 gilt entsprechend.

(3) Dem örtlichen Träger obliegt die Gesamtverantwortung für die Aufgaben der Kinder- und Jugendhilfe einschließlich der Verantwortung für die Planung auch insoweit, als die Gemeinden Aufgaben nach Absatz 1 wahrnehmen. Die Gemeinden sind an der Jugendhilfeplanung des örtlichen Trägers zu beteiligen. Sie fördern im Rahmen ihrer Selbstverwaltung ergänzend die Angebote der Jugendarbeit (§ 11 SGB VIII).

© juris GmbH

Amtliche Abkürzung: NKomVG
Fassung vom: 17.12.2010
Gültig ab: 01.11.2011
Dokumenttyp: Gesetz
Quelle:
Gliederungs-Nr: 20300

Niedersächsisches Kommunalverfassungsgesetz (NKomVG) Vom 17. Dezember 2010 *)

§ 71 Ausschüsse der Vertretung

(1) Die Vertretung kann aus der Mitte der Abgeordneten beratende Ausschüsse bilden.

(2) [1]Die Vertretung legt die Zahl der Sitze in den Ausschüssen fest. [2]Die Sitze eines jeden Ausschusses werden entsprechend dem Verhältnis der Mitgliederzahl der einzelnen Fraktionen oder Gruppen zur Mitgliederzahl aller Fraktionen und Gruppen verteilt. [3]Dabei erhält jede Fraktion oder Gruppe zunächst so viele Sitze, wie sich für sie ganze Zahlen ergeben. [4]Sind danach noch Sitze zu vergeben, so sind sie in der Reihenfolge der höchsten Zahlenbruchteile, die sich bei der Berechnung nach Satz 2 ergeben, auf die Fraktionen und Gruppen zu verteilen. [5]Bei gleichen Zahlenbruchteilen entscheidet das Los. [6]Das Los zieht die oder der Vorsitzende der Vertretung. [7]Die Fraktionen und Gruppen benennen die Mitglieder der Ausschüsse.

(3) [1]Gehören einer Fraktion oder Gruppe mehr als die Hälfte der Abgeordneten an, so stehen ihr mehr als die Hälfte der im Ausschuss insgesamt zu vergebenden Sitze zu. [2]Ist dies nach Absatz 2 Sätze 2 bis 6 nicht gewährleistet, so sind die nach Zahlenbruchteilen zu vergebenden Sitze abweichend von Absatz 2 Sätze 4 bis 6 zu verteilen. [3]In diesem Fall wird zunächst der in Satz 1 genannten Fraktion oder Gruppe ein weiterer Sitz zugeteilt; für die danach noch zu vergebenden Sitze ist Absatz 2 Sätze 4 bis 6 anzuwenden.

(4) [1]Fraktionen und Gruppen, auf die bei der Sitzverteilung nach den Absätzen 2 und 3 in einem Ausschuss kein Sitz entfallen ist, sind berechtigt, in den Ausschuss ein zusätzliches Mitglied mit beratender Stimme zu entsenden. [2]Dies gilt nicht, wenn ein Mitglied dieser Fraktion oder Gruppe bereits stimmberechtigtes Mitglied des Ausschusses ist. [3]Abgeordnete, die keiner Fraktion oder Gruppe angehören, können verlangen, in einem Ausschuss ihrer Wahl beratendes Mitglied zu werden, wenn sie nicht bereits stimmberechtigtes Mitglied eines Ausschusses sind.

(5) Die Vertretung stellt die sich nach den Absätzen 2, 3 und 4 ergebende Sitzverteilung und die Ausschussbesetzung durch Beschluss fest.

(6) Hat die Vertretung in anderen Fällen mehrere unbesoldete Stellen gleicher Art zu besetzen oder ihre Besetzung vorzuschlagen, so sind die Absätze 2, 3 und 5 entsprechend anzuwenden.

(7) [1]Die Vertretung kann beschließen, dass neben Abgeordneten andere Personen, zum Beispiel Mitglieder von kommunalen Beiräten, jedoch nicht Beschäftigte der Kommune, Mitglieder der Ausschüsse nach Absatz 1 werden; die Absätze 2, 3, 5 und 10 sind entsprechend anzuwenden. [2]Mindestens zwei Drittel der Ausschussmitglieder sollen Abgeordnete sein. [3]Ausschussmitglieder, die nicht der Vertretung angehören, haben kein Stimmrecht. [4]Im Übrigen sind auf sie die §§ 54 und 55 anzuwenden; eine Entschädigung kann jedoch, soweit sie pauschal gewährt wird, nur als Sitzungsgeld gezahlt werden.

(8) [1]Die Ausschussvorsitze werden den Fraktionen und Gruppen in der Reihenfolge der Höchstzahlen zugeteilt, die sich durch Teilung der Mitgliederzahlen der Fraktionen und Gruppen durch 1, 2, 3 usw. ergeben. [2]Bei gleichen Höchstzahlen entscheidet das Los. [3]Das Los zieht die oder der Vorsitzende der Vertretung. [4]Die Fraktionen und Gruppen benennen die Ausschüsse,

deren Vorsitz sie beanspruchen, in der Reihenfolge der Höchstzahlen und bestimmen die Vorsitzenden aus der Mitte der Abgeordneten, die den Ausschüssen angehören.

(9) [1]Ausschüsse können von der Vertretung jederzeit aufgelöst und neu gebildet werden. [2]Ein Ausschuss muss neu besetzt werden, wenn seine Zusammensetzung nicht mehr dem Verhältnis der Stärke der Fraktionen und Gruppen der Vertretung entspricht und ein Antrag auf Neubesetzung gestellt wird. [3]Fraktionen und Gruppen können von ihnen benannte Ausschussmitglieder

1. aus einem Ausschuss abberufen und durch andere Ausschussmitglieder ersetzen oder

2. durch andere Ausschussmitglieder ersetzen, wenn die Mitgliedschaft des Ausschussmitglieds in der Vertretung endet oder wenn es auf die Mitgliedschaft im Ausschuss verzichtet;

Absatz 5 gilt entsprechend. [4]Die Sätze 2 und 3 gelten für die Besetzung der in Absatz 6 genannten Stellen entsprechend.

(10) Die Vertretung kann einstimmig ein von den Regelungen der Absätze 2, 3, 4, 6 und 8 abweichendes Verfahren beschließen.

Fußnoten

* Verkündet als Artikel 1 des Gesetz zur Zusammenfassung und Modernisierung des niedersächsischen Kommunalverfassungsrechts vom 17. Dezember 2010

© juris GmbH

GEMEINDE GRASBERG
LANDKREIS OSTERHOLZ

Sitzungsvorlage	*Drucksachen-Nr.* **2021/0147**

ÖFFENTLICH

Vorlage für das Gremium/die Gremien und Sitzungstermin:

Gemeinderat **02.11.2021**

Bildung des Ausschusses für Finanzen und Liegenschaften

---

1. Erläuterungen

Nachdem der Gemeinderat von seinem Recht Gebrauch gemacht hat, beratende Ausschüsse einzusetzen, ist nun über ihre Besetzung zu beschließen.

Auf Grundlage des D-Hondtschen Höchstzahlverfahrens (§71 Abs. 2 NKomVG)ergibt sich für den Ausschuss Finanzen und Liegenschaften folgende Sitzverteilung:

Die Fraktionen bestimmen die Ausschussmitglieder sowie deren VertreterInnen. Die Regelung der Vertretung der Ausschussmitglieder ist durch das NKomVG nicht vorgeschrieben. Insofern können die benannten StellvertreterInnen sich untereinander vertreten. Es empfiehlt sich eine Regelung, die es den Fraktionen überlässt, wie viele Vertreter sie benennen will. Es muss aber für jedes Ausschussmitglied eine Vertretung benannt werden (Im § 14 Absatz 3 der Geschäftsordnung ist nur die Aussage enthalten, dass für jedes Ausschussmitglied mindestens ein/e Vertreter/In zu benennen ist (§14 Abs. 3 der Geschäftsordnung)

CDU-Fraktion	-	5 Sitze
SPD-Fraktion	-	1 Sitz
Bündnis 90 / Die Grünen – Fraktion		1 Sitz

Zusätzlich können Abgeordnete ohne Fraktion, denen nach diesem Verteilsystem kein Sitz in dem jeweiligen Ausschuss zusteht, ein stimmrechtloses Grundmandat beanspruchen.

2. Beschlussvorschlag

Mitglieder	StellvertreterInnen
SPD - Fraktion	
_____	_____
	_____
CDU – Fraktion	
_____	_____

_____ _____

_____ _____

_____ _____

_____ _____

_____

_____

Bündnis 90 / Die Grünen – Fraktion

_____ _____

_____

Stimmrechtloses Grundmandat

_____

3. 21.10.2021 / Herr Hartwig Bgm. Schorfmann

4. Anlagen

- § 71 NKomVG

Amtliche Abkürzung: NKomVG
Fassung vom: 17.12.2010
Gültig ab: 01.11.2011
Dokumenttyp: Gesetz
Quelle:
Gliederungs-Nr: 20300

Niedersächsisches Kommunalverfassungsgesetz (NKomVG) Vom 17. Dezember 2010 *)

§ 71 Ausschüsse der Vertretung

(1) Die Vertretung kann aus der Mitte der Abgeordneten beratende Ausschüsse bilden.

(2) [1]Die Vertretung legt die Zahl der Sitze in den Ausschüssen fest. [2]Die Sitze eines jeden Ausschusses werden entsprechend dem Verhältnis der Mitgliederzahl der einzelnen Fraktionen oder Gruppen zur Mitgliederzahl aller Fraktionen und Gruppen verteilt. [3]Dabei erhält jede Fraktion oder Gruppe zunächst so viele Sitze, wie sich für sie ganze Zahlen ergeben. [4]Sind danach noch Sitze zu vergeben, so sind sie in der Reihenfolge der höchsten Zahlenbruchteile, die sich bei der Berechnung nach Satz 2 ergeben, auf die Fraktionen und Gruppen zu verteilen. [5]Bei gleichen Zahlenbruchteilen entscheidet das Los. [6]Das Los zieht die oder der Vorsitzende der Vertretung. [7]Die Fraktionen und Gruppen benennen die Mitglieder der Ausschüsse.

(3) [1]Gehören einer Fraktion oder Gruppe mehr als die Hälfte der Abgeordneten an, so stehen ihr mehr als die Hälfte der im Ausschuss insgesamt zu vergebenden Sitze zu. [2]Ist dies nach Absatz 2 Sätze 2 bis 6 nicht gewährleistet, so sind die nach Zahlenbruchteilen zu vergebenden Sitze abweichend von Absatz 2 Sätze 4 bis 6 zu verteilen. [3]In diesem Fall wird zunächst der in Satz 1 genannten Fraktion oder Gruppe ein weiterer Sitz zugeteilt; für die danach noch zu vergebenden Sitze ist Absatz 2 Sätze 4 bis 6 anzuwenden.

(4) [1]Fraktionen und Gruppen, auf die bei der Sitzverteilung nach den Absätzen 2 und 3 in einem Ausschuss kein Sitz entfallen ist, sind berechtigt, in den Ausschuss ein zusätzliches Mitglied mit beratender Stimme zu entsenden. [2]Dies gilt nicht, wenn ein Mitglied dieser Fraktion oder Gruppe bereits stimmberechtigtes Mitglied des Ausschusses ist. [3]Abgeordnete, die keiner Fraktion oder Gruppe angehören, können verlangen, in einem Ausschuss ihrer Wahl beratendes Mitglied zu werden, wenn sie nicht bereits stimmberechtigtes Mitglied eines Ausschusses sind.

(5) Die Vertretung stellt die sich nach den Absätzen 2, 3 und 4 ergebende Sitzverteilung und die Ausschussbesetzung durch Beschluss fest.

(6) Hat die Vertretung in anderen Fällen mehrere unbesoldete Stellen gleicher Art zu besetzen oder ihre Besetzung vorzuschlagen, so sind die Absätze 2, 3 und 5 entsprechend anzuwenden.

(7) [1]Die Vertretung kann beschließen, dass neben Abgeordneten andere Personen, zum Beispiel Mitglieder von kommunalen Beiräten, jedoch nicht Beschäftigte der Kommune, Mitglieder der Ausschüsse nach Absatz 1 werden; die Absätze 2, 3, 5 und 10 sind entsprechend anzuwenden. [2]Mindestens zwei Drittel der Ausschussmitglieder sollen Abgeordnete sein. [3]Ausschussmitglieder, die nicht der Vertretung angehören, haben kein Stimmrecht. [4]Im Übrigen sind auf sie die §§ 54 und 55 anzuwenden; eine Entschädigung kann jedoch, soweit sie pauschal gewährt wird, nur als Sitzungsgeld gezahlt werden.

(8) [1]Die Ausschussvorsitze werden den Fraktionen und Gruppen in der Reihenfolge der Höchstzahlen zugeteilt, die sich durch Teilung der Mitgliederzahlen der Fraktionen und Gruppen durch 1, 2, 3 usw. ergeben. [2]Bei gleichen Höchstzahlen entscheidet das Los. [3]Das Los zieht die oder der Vorsitzende der Vertretung. [4]Die Fraktionen und Gruppen benennen die Ausschüsse,

deren Vorsitz sie beanspruchen, in der Reihenfolge der Höchstzahlen und bestimmen die Vorsitzenden aus der Mitte der Abgeordneten, die den Ausschüssen angehören.

(9) [1]Ausschüsse können von der Vertretung jederzeit aufgelöst und neu gebildet werden. [2]Ein Ausschuss muss neu besetzt werden, wenn seine Zusammensetzung nicht mehr dem Verhältnis der Stärke der Fraktionen und Gruppen der Vertretung entspricht und ein Antrag auf Neubesetzung gestellt wird. [3]Fraktionen und Gruppen können von ihnen benannte Ausschussmitglieder

1. aus einem Ausschuss abberufen und durch andere Ausschussmitglieder ersetzen oder

2. durch andere Ausschussmitglieder ersetzen, wenn die Mitgliedschaft des Ausschussmitglieds in der Vertretung endet oder wenn es auf die Mitgliedschaft im Ausschuss verzichtet;

Absatz 5 gilt entsprechend. [4]Die Sätze 2 und 3 gelten für die Besetzung der in Absatz 6 genannten Stellen entsprechend.

(10) Die Vertretung kann einstimmig ein von den Regelungen der Absätze 2, 3, 4, 6 und 8 abweichendes Verfahren beschließen.

Fußnoten

* Verkündet als Artikel 1 des Gesetz zur Zusammenfassung und Modernisierung des niedersächsischen Kommunalverfassungsrechts vom 17. Dezember 2010

© juris GmbH

GEMEINDE GRASBERG
LANDKREIS OSTERHOLZ

Sitzungsvorlage	*Drucksachen-Nr.* **2021/0148**

ÖFFENTLICH

Vorlage für das Gremium/die Gremien und Sitzungstermin:

Gemeinderat **02.11.2021**

Bildung des Bau- und Planungsausschusses

---

1. Erläuterungen

Nachdem der Gemeinderat von seinem Recht Gebrauch gemacht hat, beratende Ausschüsse einzusetzen, ist nun über ihre Besetzung zu beschließen.

Auf Grundlage des D-Hondtschen Höchstzahlverfahrens (§71 Abs. 2 NKomVG) ergibt sich für den Bau- und Planungsausschuss folgende Sitzverteilung:

Die Fraktionen bestimmen die Ausschussmitglieder sowie deren VertreterInnen. Die Regelung der Vertretung der Ausschussmitglieder ist durch das NKomVG nicht vorgeschrieben. Insofern können die benannten StellvertreterInnen sich untereinander vertreten. Es empfiehlt sich eine Regelung, die es den Fraktionen überlässt, wie viele Vertreter sie benennen will. Es muss aber für jedes Ausschussmitglied eine Vertretung benannt werden. Im § 14 Absatz 3 der Geschäftsordnung ist nur die Aussage enthalten, dass für jedes Ausschussmitglied mindestens ein/e Vertreter/In zu benennen ist (§14 Abs. 3 der Geschäftsordnung).

CDU-Fraktion	-	5 Sitze
SPD-Fraktion	-	1 Sitz
Bündnis 90 / Die Grünen – Fraktion		1 Sitz

Zusätzlich können Abgeordnete ohne Fraktion, denen nach diesem Verteilsystem kein Sitz in dem jeweiligen Ausschuss zusteht, ein stimmrechtloses Grundmandat beanspruchen.

2. Beschlussvorschlag

Mitglieder	StellvertreterInnen
SPD - Fraktion	
_____	_____
	_____
CDU – Fraktion	
_____	_____
_____	_____

_____ _____

_____ _____

_____ _____

_____

_____

Bündnis 90 / Die Grünen – Fraktion

_____ _____

_____

Stimmrechtloses Grundmandat

_____

3. 21.10.2021 / Herr Ritthaler Bgm. Schorfmann

4. Anlagen

- § 71 NKomVG

Amtliche Abkürzung: NKomVG
Fassung vom: 17.12.2010
Gültig ab: 01.11.2011
Dokumenttyp: Gesetz
Quelle:
Gliederungs-Nr: 20300

Niedersächsisches Kommunalverfassungsgesetz (NKomVG) Vom 17. Dezember 2010 *)

§ 71 Ausschüsse der Vertretung

(1) Die Vertretung kann aus der Mitte der Abgeordneten beratende Ausschüsse bilden.

(2) [1]Die Vertretung legt die Zahl der Sitze in den Ausschüssen fest. [2]Die Sitze eines jeden Ausschusses werden entsprechend dem Verhältnis der Mitgliederzahl der einzelnen Fraktionen oder Gruppen zur Mitgliederzahl aller Fraktionen und Gruppen verteilt. [3]Dabei erhält jede Fraktion oder Gruppe zunächst so viele Sitze, wie sich für sie ganze Zahlen ergeben. [4]Sind danach noch Sitze zu vergeben, so sind sie in der Reihenfolge der höchsten Zahlenbruchteile, die sich bei der Berechnung nach Satz 2 ergeben, auf die Fraktionen und Gruppen zu verteilen. [5]Bei gleichen Zahlenbruchteilen entscheidet das Los. [6]Das Los zieht die oder der Vorsitzende der Vertretung. [7]Die Fraktionen und Gruppen benennen die Mitglieder der Ausschüsse.

(3) [1]Gehören einer Fraktion oder Gruppe mehr als die Hälfte der Abgeordneten an, so stehen ihr mehr als die Hälfte der im Ausschuss insgesamt zu vergebenden Sitze zu. [2]Ist dies nach Absatz 2 Sätze 2 bis 6 nicht gewährleistet, so sind die nach Zahlenbruchteilen zu vergebenden Sitze abweichend von Absatz 2 Sätze 4 bis 6 zu verteilen. [3]In diesem Fall wird zunächst der in Satz 1 genannten Fraktion oder Gruppe ein weiterer Sitz zugeteilt; für die danach noch zu vergebenden Sitze ist Absatz 2 Sätze 4 bis 6 anzuwenden.

(4) [1]Fraktionen und Gruppen, auf die bei der Sitzverteilung nach den Absätzen 2 und 3 in einem Ausschuss kein Sitz entfallen ist, sind berechtigt, in den Ausschuss ein zusätzliches Mitglied mit beratender Stimme zu entsenden. [2]Dies gilt nicht, wenn ein Mitglied dieser Fraktion oder Gruppe bereits stimmberechtigtes Mitglied des Ausschusses ist. [3]Abgeordnete, die keiner Fraktion oder Gruppe angehören, können verlangen, in einem Ausschuss ihrer Wahl beratendes Mitglied zu werden, wenn sie nicht bereits stimmberechtigtes Mitglied eines Ausschusses sind.

(5) Die Vertretung stellt die sich nach den Absätzen 2, 3 und 4 ergebende Sitzverteilung und die Ausschussbesetzung durch Beschluss fest.

(6) Hat die Vertretung in anderen Fällen mehrere unbesoldete Stellen gleicher Art zu besetzen oder ihre Besetzung vorzuschlagen, so sind die Absätze 2, 3 und 5 entsprechend anzuwenden.

(7) [1]Die Vertretung kann beschließen, dass neben Abgeordneten andere Personen, zum Beispiel Mitglieder von kommunalen Beiräten, jedoch nicht Beschäftigte der Kommune, Mitglieder der Ausschüsse nach Absatz 1 werden; die Absätze 2, 3, 5 und 10 sind entsprechend anzuwenden. [2]Mindestens zwei Drittel der Ausschussmitglieder sollen Abgeordnete sein. [3]Ausschussmitglieder, die nicht der Vertretung angehören, haben kein Stimmrecht. [4]Im Übrigen sind auf sie die §§ 54 und 55 anzuwenden; eine Entschädigung kann jedoch, soweit sie pauschal gewährt wird, nur als Sitzungsgeld gezahlt werden.

(8) [1]Die Ausschussvorsitze werden den Fraktionen und Gruppen in der Reihenfolge der Höchstzahlen zugeteilt, die sich durch Teilung der Mitgliederzahlen der Fraktionen und Gruppen durch 1, 2, 3 usw. ergeben. [2]Bei gleichen Höchstzahlen entscheidet das Los. [3]Das Los zieht die oder der Vorsitzende der Vertretung. [4]Die Fraktionen und Gruppen benennen die Ausschüsse,

deren Vorsitz sie beanspruchen, in der Reihenfolge der Höchstzahlen und bestimmen die Vorsitzenden aus der Mitte der Abgeordneten, die den Ausschüssen angehören.

(9) [1]Ausschüsse können von der Vertretung jederzeit aufgelöst und neu gebildet werden. [2]Ein Ausschuss muss neu besetzt werden, wenn seine Zusammensetzung nicht mehr dem Verhältnis der Stärke der Fraktionen und Gruppen der Vertretung entspricht und ein Antrag auf Neubesetzung gestellt wird. [3]Fraktionen und Gruppen können von ihnen benannte Ausschussmitglieder

1. aus einem Ausschuss abberufen und durch andere Ausschussmitglieder ersetzen oder

2. durch andere Ausschussmitglieder ersetzen, wenn die Mitgliedschaft des Ausschussmitglieds in der Vertretung endet oder wenn es auf die Mitgliedschaft im Ausschuss verzichtet;

Absatz 5 gilt entsprechend. [4]Die Sätze 2 und 3 gelten für die Besetzung der in Absatz 6 genannten Stellen entsprechend.

(10) Die Vertretung kann einstimmig ein von den Regelungen der Absätze 2, 3, 4, 6 und 8 abweichendes Verfahren beschließen.

Fußnoten

* Verkündet als Artikel 1 des Gesetz zur Zusammenfassung und Modernisierung des niedersächsischen Kommunalverfassungsrechts vom 17. Dezember 2010

© juris GmbH

GEMEINDE GRASBERG
LANDKREIS OSTERHOLZ

Sitzungsvorlage	*Drucksachen-Nr.* **2021/0137**

ÖFFENTLICH

Vorlage für das Gremium/die Gremien und Sitzungstermin:

Gemeinderat **02.11.2021**

Benennung der Ausschussvorsitzenden

---

1. Erläuterungen

Die Ausschussvorsitze werden den Fraktionen in der Reihenfolge der Höchstzahlen zugeteilt, die sich durch Teilung der Mitgliederzahlen der Fraktionen durch 1, 2, 3 usw. ergeben. Es findet also auch hier das D-Hondtsche Höchstzahlverfahren Anwendung (§ 71 Abs. 8 NKomVG), aus dem sich dann ein Zugriffsrecht ableitet.
Die Fraktionen benennen die Ausschüsse, deren Vorsitz sie beanspruchen, in der Reihenfolge der Höchstzahlen und bestimmen die Vorsitzenden aus der Mitte der den Ausschüssen angehörenden Ratsmitglieder.

Das NKomVG sagt nichts darüber aus, wer die Ausschusssitzung im Falle der Verhinderung der / des Vorsitzenden zu leiten hat. Anders als bei Ausschussmitgliedern, muss die Funktion der(s) Ausschussvorsitzenden zwingenderweise ausgeübt werden. Da die Ausschussvorsitze den Fraktionen – nicht einzelnen Ratsmitgliedern persönlich – zustehen, haben diese dafür zu sorgen, dass die von ihnen gegriffenen Ausschussvorsitze auch im Verhinderungsfall der(s) Vorsitzenden mit einem Ausschussmitglied besetzt sind. Es findet somit kein zweites Verteilverfahren für die VertreterInnen der Ausschussvorsitzenden statt.

Der Gemeinderat hat die Möglichkeit von dem geschilderten und rechtlich vorgesehenen Verteilverfahren für die Ausschusssitze abzusehen. Hierfür ist ein einstimmiger Beschluss von allen anwesenden Ratsmitgliedern notwendig (§71 Abs. 10 NKomVG).

2. Beschlussvorschlag

1. Ausschuss für	Ausschussvorsitzende(r)
_____	_____
	stellv. Ausschussvorsitzende(r)
	_____
2. Ausschuss für	Ausschussvorsitzende(r)
_____	_____
	stellv. Ausschussvorsitzende(r)
	_____

3. Ausschuss für	Ausschussvorsitzende(r)
_____	_____
	stellv. Ausschussvorsitzende(r)
	_____
4. Ausschuss für	Ausschussvorsitzende(r)
_____	_____
	stellv. Ausschussvorsitzende(r)
	_____

3. 21.10.2021 / Herr Ritthaler Bgm. Schorfmann

4. Anlagen

- § 71 NKomVG

Amtliche Abkürzung: NKomVG
Fassung vom: 17.12.2010
Gültig ab: 01.11.2011
Dokumenttyp: Gesetz
Quelle:
Gliederungs-Nr: 20300

Niedersächsisches Kommunalverfassungsgesetz (NKomVG) Vom 17. Dezember 2010 *)

§ 71 Ausschüsse der Vertretung

(1) Die Vertretung kann aus der Mitte der Abgeordneten beratende Ausschüsse bilden.

(2) [1]Die Vertretung legt die Zahl der Sitze in den Ausschüssen fest. [2]Die Sitze eines jeden Ausschusses werden entsprechend dem Verhältnis der Mitgliederzahl der einzelnen Fraktionen oder Gruppen zur Mitgliederzahl aller Fraktionen und Gruppen verteilt. [3]Dabei erhält jede Fraktion oder Gruppe zunächst so viele Sitze, wie sich für sie ganze Zahlen ergeben. [4]Sind danach noch Sitze zu vergeben, so sind sie in der Reihenfolge der höchsten Zahlenbruchteile, die sich bei der Berechnung nach Satz 2 ergeben, auf die Fraktionen und Gruppen zu verteilen. [5]Bei gleichen Zahlenbruchteilen entscheidet das Los. [6]Das Los zieht die oder der Vorsitzende der Vertretung. [7]Die Fraktionen und Gruppen benennen die Mitglieder der Ausschüsse.

(3) [1]Gehören einer Fraktion oder Gruppe mehr als die Hälfte der Abgeordneten an, so stehen ihr mehr als die Hälfte der im Ausschuss insgesamt zu vergebenden Sitze zu. [2]Ist dies nach Absatz 2 Sätze 2 bis 6 nicht gewährleistet, so sind die nach Zahlenbruchteilen zu vergebenden Sitze abweichend von Absatz 2 Sätze 4 bis 6 zu verteilen. [3]In diesem Fall wird zunächst der in Satz 1 genannten Fraktion oder Gruppe ein weiterer Sitz zugeteilt; für die danach noch zu vergebenden Sitze ist Absatz 2 Sätze 4 bis 6 anzuwenden.

(4) [1]Fraktionen und Gruppen, auf die bei der Sitzverteilung nach den Absätzen 2 und 3 in einem Ausschuss kein Sitz entfallen ist, sind berechtigt, in den Ausschuss ein zusätzliches Mitglied mit beratender Stimme zu entsenden. [2]Dies gilt nicht, wenn ein Mitglied dieser Fraktion oder Gruppe bereits stimmberechtigtes Mitglied des Ausschusses ist. [3]Abgeordnete, die keiner Fraktion oder Gruppe angehören, können verlangen, in einem Ausschuss ihrer Wahl beratendes Mitglied zu werden, wenn sie nicht bereits stimmberechtigtes Mitglied eines Ausschusses sind.

(5) Die Vertretung stellt die sich nach den Absätzen 2, 3 und 4 ergebende Sitzverteilung und die Ausschussbesetzung durch Beschluss fest.

(6) Hat die Vertretung in anderen Fällen mehrere unbesoldete Stellen gleicher Art zu besetzen oder ihre Besetzung vorzuschlagen, so sind die Absätze 2, 3 und 5 entsprechend anzuwenden.

(7) [1]Die Vertretung kann beschließen, dass neben Abgeordneten andere Personen, zum Beispiel Mitglieder von kommunalen Beiräten, jedoch nicht Beschäftigte der Kommune, Mitglieder der Ausschüsse nach Absatz 1 werden; die Absätze 2, 3, 5 und 10 sind entsprechend anzuwenden. [2]Mindestens zwei Drittel der Ausschussmitglieder sollen Abgeordnete sein. [3]Ausschussmitglieder, die nicht der Vertretung angehören, haben kein Stimmrecht. [4]Im Übrigen sind auf sie die §§ 54 und 55 anzuwenden; eine Entschädigung kann jedoch, soweit sie pauschal gewährt wird, nur als Sitzungsgeld gezahlt werden.

(8) [1]Die Ausschussvorsitze werden den Fraktionen und Gruppen in der Reihenfolge der Höchstzahlen zugeteilt, die sich durch Teilung der Mitgliederzahlen der Fraktionen und Gruppen durch 1, 2, 3 usw. ergeben. [2]Bei gleichen Höchstzahlen entscheidet das Los. [3]Das Los zieht die oder der Vorsitzende der Vertretung. [4]Die Fraktionen und Gruppen benennen die Ausschüsse,

deren Vorsitz sie beanspruchen, in der Reihenfolge der Höchstzahlen und bestimmen die Vorsitzenden aus der Mitte der Abgeordneten, die den Ausschüssen angehören.

(9) [1]Ausschüsse können von der Vertretung jederzeit aufgelöst und neu gebildet werden. [2]Ein Ausschuss muss neu besetzt werden, wenn seine Zusammensetzung nicht mehr dem Verhältnis der Stärke der Fraktionen und Gruppen der Vertretung entspricht und ein Antrag auf Neubesetzung gestellt wird. [3]Fraktionen und Gruppen können von ihnen benannte Ausschussmitglieder

1. aus einem Ausschuss abberufen und durch andere Ausschussmitglieder ersetzen oder

2. durch andere Ausschussmitglieder ersetzen, wenn die Mitgliedschaft des Ausschussmitglieds in der Vertretung endet oder wenn es auf die Mitgliedschaft im Ausschuss verzichtet;

Absatz 5 gilt entsprechend. [4]Die Sätze 2 und 3 gelten für die Besetzung der in Absatz 6 genannten Stellen entsprechend.

(10) Die Vertretung kann einstimmig ein von den Regelungen der Absätze 2, 3, 4, 6 und 8 abweichendes Verfahren beschließen.

Fußnoten

* Verkündet als Artikel 1 des Gesetz zur Zusammenfassung und Modernisierung des niedersächsischen Kommunalverfassungsrechts vom 17. Dezember 2010

© juris GmbH

GEMEINDE GRASBERG
LANDKREIS OSTERHOLZ

Sitzungsvorlage	*Drucksachen-Nr.* **2021/0138**

ÖFFENTLICH

Vorlage für das Gremium/die Gremien und Sitzungstermin:

Gemeinderat **02.11.2021**

Bildung des Kindergartenbeirates und Benennung der VertreterInnen des Trägers sowie der Fach- und Betreuungskräfte

---

1. Erläuterungen

Auf der Grundlage der Vorschriften des § 16 des Niedersächsischen Gesetzes über Tageseinrichtungen für Kinder (NKiTaG) vom 07.07.2021 beschließt der Gemeinderat die Neubildung des Kindergartenbeirates mit folgender Zusammensetzung:

- 23 gewählte GruppensprecherInnen der Kindergarten-, Krippen-/ Hortgruppen der kommunalen Kindertagesstätte, der vier DRK-Kindertagesstätten und des DRK-Hortes sowie der Kindertagesstätte "Hof Langenmoor" e. V. als Elternvertreter

- die LeiterInnen der kommunalen Kindertagesstätten, der Kindertagesstätte "Hof Langenmoor" sowie der vier DRK-Kindertagesstätten und des Hortes als VertreterInnen der Betreuungskräfte

- je ein Mitglied der Ratsfraktionen, die Bürgermeisterin sowie der / die GeschäftsführerIn des DRK-Kreisverbandes Osterholz als Vertreter der Träger und der / die Vorsitzende des Kindergartens "Hof Langenmoor" e. V.

Durch die Neufassung des Niedersächsischen Gesetzes über Tageseinrichtungen für Kinder (NKiTaG) sind gemäß § 16 die nachfolgenden Vorschriften über die Besetzung und die Aufgabenbereiche des Kindergartenbeirates zu beachten:

- Gemäß § 16 Abs. 1 des NKiTaG wählen die Erziehungsberechtigten der Kinder einer Gruppe aus ihrer Mitte eine Gruppensprecherin oder einen Gruppensprecher sowie deren Vertretung. Die Gesamtheit der GruppensprecherInnen und Gruppensprecher bilden den jeweiligen Elternrat.

- Gemäß § 16 Abs. 3 des NKiTaG sind die gewählten GruppensprecherInnen und Gruppensprecher automatisch Mitglied des Beirates der jeweiligen Kindertagesstätte.

- Gemäß § 16 Abs. 2 des NKiTaG können die Elternräte in einer Gemeinde einen gemeinsamen Elternrat bilden. Somit ergibt sich eine Verpflichtung zur Schaffung eines übergreifende Kindergartenbeirates für alle im Gemeindegebiet tätigen Kindertageseinrichtungen aus den Vorschriften des bereits genannten § 16 des NKiTaG nicht. Die Vorschriften stellen insoweit grundsätzlich auch auf die Beiräte der jeweiligen Kindertagesstätten ab. Ergänzend zu den ElternvertreterInnen kommen Vertreter der Fach- und Betreuungskräfte sowie Vertreter der Träger der im Gemeindegebiet tätigen Kindertageseinrichtungen.

Die Zahl der vorgenannten Vertreter bestimmt der Träger der jeweiligen Kindertagesstätten. Im Falle des gebildeten Kindergartenbeirates entscheidet hierüber übergreifend der Gemeinderat.

Da es sich bei dem zu bildenden Kindergartenbeirat um einen Ausschuss nach besonderen Rechtsvorschriften gemäß § 73 des Niedersächsischen Kommunalvertretungsgesetz (NKomVG) handelt, sind die bereits feststehenden Mitglieder – die GruppensprecherInnen – stimmberechtigt. Gemäß § 73 des Niedersächsischen Kommunalvertretungsgesetzes (NKomVG) in Verbindung mit § 71 Abs. 7 des Niedersächsischen Kommunalvertretungsgesetz (NKomVG) sollen mindestens 2/3 der Ausschussmitglieder Mitglieder des Rates sein. Dies würde bei Einbeziehung der jeweiligen Kindergartenleiterinnen sowie der Vertreter des DRK-Kreisverbandes Osterholz und des Kindergartens "Hof Langenmoor" e. V. bedeuten, dass auch bei Teilnahme sämtlicher gewählten Ratsmitglieder diese Verpflichtung nicht erfüllt werden könnte. Da dieses aus Sicht der Verwaltung jedoch nicht gewollt ist, wird daher vorgeschlagen, für den Kindergartenbeirat wie bisher drei Mitglieder des Gemeinderates als weitere Vertreter zu benennen.

Bei dem zu bildenden Kindergartenbeirat handelt es sich "nur" um ein vorbereitendes Gremium. Wie bisher sind Angelegenheiten mit Auswirkungen auf die Verwendung von Haushaltsmitteln zusätzlich im Ausschuss für Schule und Bildung zu behandeln. Des Weiteren bedürfen die Empfehlungen des Kindergartenbeirates wie bisher der abschließenden Beratung und Beschlussfassung im Verwaltungsausschuss. Hinsichtlich der Aufgaben des Kindergartenbeirates regelt der § 16 Abs. 4 des NKiTaG, dass wichtige Entscheidungen des Kindergartenträgers und der Leitung im Benehmen mit dem Beirat getroffen werden sollen. Hervorgehoben sind in diesem Zusammenhang die Bereiche

1. Aufstellung und Änderung der Konzeption für die pädagogische Arbeit

2. Einrichtung neuer und die Schließung bestehender Gruppen oder Betreuungsangebote

3. Festlegung der Gruppengröße und Grundsätze für die Aufnahme von Kindern

4. Öffnungs- und Betreuungszeiten (Kernzeit und Randzeit)

Zu diesen Themenbereichen können durch den Kindergartenbeirat ebenso wie zur Verwendung der Haushaltsmittel und zur Regelung der Elternbeiträge Vorschläge gemacht werden.

Der Rat wird gebeten über die Bildung des Kindergartenbeirates sowie die Vertretung der Fach- und Betreuungskräfte und die Vertreter der Kindergartenträger zu entscheiden. Zudem wird der Gemeinderat gebeten – wie bisher – drei Mitglieder des Rates und deren StellvertreterInnen zu benennen.

2. <u>Beschlussvorschlag</u>

- 23 gewählte GruppensprecherInnen der Kindergarten-, Krippen- / Hortgruppen der kommunalen Kindertagesstätten, der DRK Kindertagesstätten Gefkensweg, Huxfeld , Rautendorf und Seehausen und des DRK- Hortes sowie der Kindertagesstätte "Hof Langenmoor" e. V. als Elternvertreter

- die LeiterInnen der kommunalen Kindertagesstätten sowie der DRK-Kindertagesstätten Gefkensweg, Huxfeld, Rautendorf und Seehausen, der Kindertagesstätte Hof Langenmoor und des Hortes als VertreterInnen der Fach- und Betreuungskräfte

- je ein Mitglied der Ratsfraktionen, die Bürgermeisterin sowie der / die GeschäftsführerIn des DRK-Kreisverbandes Osterholz und der / die Vorsitzende des Kindergartens "Hof Langenmoor" e. V. als Vertreter der Träger.

Folgende Mitglieder des Gemeinderates werden von den Fraktionen benannt:

die CDU-Fraktion benennt als Mitglied für den Kindergartenbeirat

_____

und als StellvertreterIn

_____

die SPD-Fraktion benennt als Mitglied für den Kindergartenbeirat

_____

und als StellvertreterIn

_____

die Bündnis ´90 / Die Grünen-Fraktion benennt als Mitglied für den Kindergartenbeirat

_____

und als StellvertreterIn.

3. 21.10.2021 / Herr Hartwig Bgm. Schorfmann

4. Anlagen

- § 16 NKiTaG

VORIS

Einzelnorm

Amtliche Abkürzung:	NKiTaG	**Quelle:**	
Fassung vom:	07.07.2021		
Gültig ab:	01.08.2021	**Gliederungs-Nr:**	21130
Dokumenttyp:	Gesetz		

Niedersächsisches Gesetz über Kindertagesstätten und Kindertagespflege (NKiTaG) Vom 7. Juli 2021 *)

§ 16 Elternvertretung und Beirat

(1) [1]Die Erziehungsberechtigten der Kinder einer Kernzeitgruppe wählen aus ihrer Mitte eine Gruppensprecherin oder einen Gruppensprecher sowie deren oder dessen Vertretung. [2]Das Wahlverfahren regelt der Beirat. [3]Die Gruppensprecherinnen und Gruppensprecher einer Kindertagesstätte bilden den Elternrat. [4]Die erste Wahl in einer Kindertagesstätte veranstaltet der Träger.

(2) [1]Die Elternräte in einer Gemeinde, die nicht Mitgliedsgemeinde einer Samtgemeinde ist, und in einer Samtgemeinde können einen Gemeindeelternrat für Kindertagesstätten bilden, wenn sich mindestens die Hälfte der Elternräte in der Gemeinde oder Samtgemeinde beteiligt; Gleiches gilt für Mitgliedsgemeinden einer Samtgemeinde, die die Aufgaben der öffentlichen Jugendhilfe wahrnehmen. [2]In kreisfreien und großen selbständigen Städten führt der Gemeindeelternrat für Kindertagesstätten die Bezeichnung Stadtelternrat für Kindertagesstätten. [3]Die Gemeindeelternräte und Stadtelternräte großer selbständiger Städte eines Landkreises können einen Kreiselternrat für Kindertagesstätten bilden, wenn sich die Gemeindeelternräte aus mindestens der Hälfte der kreisangehörigen Gemeinden und Samtgemeinden beteiligen. [4]Die Kreiselternräte und die Stadtelternräte kreisfreier Städte können einen Landeselternrat für Kindertagesstätten bilden, wenn sich die Kreiselternräte und die Stadtelternräte kreisfreier Städte aus mindestens der Hälfte der Landkreise oder kreisfreien Städte beteiligen. [5]Den nach den Sätzen 1, 3 und 4 gebildeten Elternvertretungen soll vor wichtigen, die Kindertagesstätten betreffenden Entscheidungen von der jeweiligen Gebietskörperschaft, im Fall des Landeselternrates von dem für Tageseinrichtungen und Tagespflege für Kinder zuständigen Ministerium (Fachministerium), rechtzeitig Gelegenheit zur Stellungnahme gegeben werden.

(3) Die Gruppensprecherinnen und Gruppensprecher, die Vertreterinnen und Vertreter der Leitung der Kindertagesstätte und der Kräfte, die die Kinder fördern, sowie die Vertreterinnen und Vertreter des Trägers, deren Anzahl der Träger bestimmt, bilden den Beirat der Kindertagesstätte.

(4) [1]Wichtige Entscheidungen des Trägers und der Leitung erfolgen im Benehmen mit dem Beirat. [2]Das gilt insbesondere für

1. die Aufstellung und Änderung des pädagogischen Konzepts der Kindertagesstätte nach § 3,

2. die Einrichtung neuer und die Schließung bestehender Gruppen,

3. die Festlegung der Zahl der aufzunehmenden Kinder nach § 8 Abs. 2 Satz 1 und der Grundsätze für die Aufnahme von Kindern sowie

4. die Festlegung der Zeiträume der Kernzeit und der Randzeit nach § 7 Abs. 3 Satz 1.

[3]Der Beirat kann Vorschläge zu den in Satz 2 genannten Angelegenheiten sowie zur Verwendung der Haushaltsmittel und zur Regelung der Kostenbeteiligung der Erziehungsberechtigten in der Kindertagesstätte machen.

Fußnoten

* Verkündet als Artikel 1 des Gesetzes zur Neugestaltung des niedersächsischen Rechts der Tageseinrichtungen für Kinder und der Kindertagespflege vom 7. Juli 2021 (Nds. GVBl. S. 470)

© juris GmbH

GEMEINDE GRASBERG
LANDKREIS OSTERHOLZ

Sitzungsvorlage	*Drucksachen-Nr.* **2021/0139**

ÖFFENTLICH

Vorlage für das Gremium/die Gremien und Sitzungstermin:

Gemeinderat **02.11.2021**

Benennung der VertreterInnen für das Kuratorium der DRK-Kindertagesstätten

---

1. Erläuterungen

Entsprechend dem Vertrag über die Betriebsführung der DRK-Kindertagesstätten Gefkensweg, Huxfeld, Seehausen und Rautendorf setzt sich das Kuratorium gemäß § 7 Abs. 1 wie folgt zusammen:

- 3 VertreterInnen der Gemeinde
- 2 VertreterInnen des DRK – Kreisverbandes
- 1 VertreterIn des DRK – Ortsvereins Grasberg

Die LeiterInnen der vier DRK-Kindertagesstätten / des Hortes sowie jeweils der Elternsprecher / die Elternsprecherinnen gehören dem Kuratorium mit beratender Stimme an.

Das Kuratorium tritt mindestens zweimal im Jahr zusammen. Es nimmt einmal jährlich den Rechenschaftsbericht entgegen und verabschiedet den Wirtschaftsplan für die jeweilige Einrichtung für das Folgejahr.

Aus Sicht der Verwaltung wird es für erforderlich angesehen, dass im Hinblick auf die zu beratenden Fragen der Betriebs- und Wirtschaftsführung sowie der personellen Ausstattung die Bürgermeisterin bzw. eine von ihr beauftragte Person im Kuratorium vertreten sein sollte.

Trotz der im Betriebsführungsvertrag vorgesehene Beschränkung auf drei Vertreter der Gemeinde ist es nach Abstimmung mit dem DRK Kreisverband Osterholz möglich, dass zusätzlich zur Bürgermeisterin alle drei im Rat vertretenen Fraktionen einen Vertreter als Mitglied im Kuratorium entsenden können.

2. Beschlussvorschlag

Der Gemeinderat beschließt, dass sich die vier Vertreter der Gemeinde im Kuratorium der DRK-Kindertagesstätten entsprechend dem Vertrag über die Betriebsführung wie folgt zusammensetzen:

- die Bürgermeisterin bzw. eine von ihr beauftragte Person
- 3 Mitglieder des Gemeinderates.

Als Vertreter des Gemeinderates werden benannt:

für die CDU-Fraktion - _____

für die SPD-Fraktion - _____

für die Grünen-Fraktion

Als StellvertreterInnen werden benannt:

für die CDU-Fraktion -

für die SPD-Fraktion -

für die Grünen-Fraktion

3. 21.10.2021 / Herr Hartwig Bgm. Schorfmann

GEMEINDE GRASBERG
LANDKREIS OSTERHOLZ

Sitzungsvorlage	*Drucksachen-Nr.* **2021/0140**

ÖFFENTLICH

Vorlage für das Gremium/die Gremien und Sitzungstermin:

Gemeinderat **02.11.2021**

Benennung von Vertretern für die Verbandsgremien des Wasser- und Abwasserverbandes Osterholz

---

1. Erläuterungen

Der Wasser- und Abwasserverband Osterholz hat mit Schreiben vom 27.09.2021 mitgeteilt, dass die Gemeinde Grasberg folgende Sitze in den Verbandsgremien zu besetzen hat:

a) für die Verbandsversammlung 5 Sitze

b) für den Verbandsausschuss 2 Sitze

c) für den Fachausschuss „Wasser“ 2 Sitze

d) für den Fachausschuss „Abwasser“ 3 Sitze

Einer der 5 Sitze in der Verbandsversammlung entfällt auf die Bürgermeisterin, so dass 4 Sitze zu vergeben sind (§ 11 NKomZG).

Der dritte Sitz in dem Fachausschuss „Abwasser“ ist nach der Verbandsordnung durch die Bürgermeisterin oder einen Verwaltungsvertreter zu besetzen, es stehen also 2 Sitze für den Gemeinderat zur Verfügung.

Für den Verbandsausschuss sind 2 Sitze zu vergeben und jeweils Vertretungen zu benennen. Allerdings müssen diese auch der Verbandsversammlung angehören, um Vertretung sein zu dürfen.

Für den Fachausschuss „Wasser“ sind 2 Sitze zu vergeben.

Unter Anwendung des D-Hondtschen Höchstzahlverfahrens würde sich folgendes Zugriffsrecht auf die Sitze ergeben:

	Verbandsversammlung	**Verbandsausschuss**	**Wasser**	**Abwasser**
Sitz 1	CDU	CDU	CDU	CDU
Sitz 2	CDU	CDU	CDU	CDU
Sitz 3	CDU			
Sitz 4	Grüne			

2. Beschlussvorschlag

Der Rat benennt als VertreterInnen für die Verbandsversammlung des Wasser und Abwasserverbandes Osterholz:

1.	Marion Schorfmann, Bürgermeisterin	Stefan Ritthaler, AgV
		StellvertreterIn
2.	_____	_____
3.	_____	_____
4.	_____	_____
5.	_____	_____

Aus den Reihen der oben genannten ordentlichen Mitglieder werden für den Verbandsausschuss benannt:

	Verbandsausschuss	StellvertreterIn
1.	_____	_____
2.	_____	_____

Für den Fachausschuss „Abwasser“
werden benannt:

		StellvertreterIn
1.	_____	_____
2.	_____	_____

Für den Fachausschuss „Wasser“
wird als ordentliches Mitglied benannt:

		StellvertreterIn
1.	_____	_____
2.	_____	_____

3. 21.10.2021 / Herr Ritthaler Bgm. Schorfmann

4. Anlagen

- § 11 NKomZG

Amtliche Abkürzung:	NKomZG	**Quelle:**	
Fassung vom:	26.10.2016		
Gültig ab:	01.11.2016	**Gliederungs-Nr:**	20300
Dokumenttyp:	Gesetz		

Niedersächsisches Gesetz über die kommunale Zusammenarbeit (NKomZG) in der Fassung vom 21. Dezember 2011

§ 11
Zusammensetzung der Verbandsversammlung

(1) [1]Hat nach der Verbandsordnung jedes Verbandsmitglied nur eine Stimme in der Verbandsversammlung, so werden die kommunalen Verbandsmitglieder von ihrer Hauptverwaltungsbeamtin oder ihrem Hauptverwaltungsbeamten vertreten, andere Verbandsmitglieder entsenden je eine Vertreterin oder einen Vertreter in die Verbandsversammlung. [2]Die Vertretung eines kommunalen Verbandsmitglieds kann auf Vorschlag der Hauptverwaltungsbeamtin oder des Hauptverwaltungsbeamten abweichend von Satz 1 eine andere Beschäftigte oder einen anderen Beschäftigten des Verbandsmitglieds in die Verbandsversammlung entsenden. [3]Ist die Hauptverwaltungsbeamtin oder der Hauptverwaltungsbeamte eines kommunalen Verbandsmitglieds ehrenamtliche Geschäftsführerin oder ehrenamtlicher Geschäftsführer des Zweckverbandes, so entsendet die Vertretung des Verbandsmitglieds ein anderes ihrer Mitglieder in die Verbandsversammlung. [4]Für das von einer Kommune nach Satz 1 oder 2 entsandte Mitglied der Verbandsversammlung benennt die Vertretung eine Stellvertreterin oder einen Stellvertreter, die oder der bei ihr beschäftigt ist. [5]Für ein nach Satz 3 entsandtes Mitglied benennt die Vertretung des Verbandsmitglieds ein anderes ihrer Mitglieder zur Stellvertreterin oder zum Stellvertreter.

(2) [1]Hat ein Verbandsmitglied nach der Verbandsordnung mehrere Stimmen, so kann die Verbandsordnung vorsehen, dass das Stimmrecht durch eine entsprechende Anzahl von Vertreterinnen oder Vertretern ausgeübt wird. [2]Vertreterinnen und Vertreter der kommunalen Verbandsmitglieder sind neben den Personen nach Absatz 1 die von der jeweiligen Vertretung dieser Mitglieder bestimmten Personen. [3]Diese müssen für die Vertretung der Kommune wählbar sein.

(3) [1]Die Stimmen eines Verbandsmitglieds können nur einheitlich abgegeben werden. [2]Wird das Stimmrecht durch mehrere Personen ausgeübt, so können sich die Vertreterinnen oder Vertreter desselben Verbandsmitglieds, die nicht Hauptverwaltungsbeamtin oder Hauptverwaltungsbeamter oder entsandte Vertreterinnen oder Vertreter nach Absatz 1 Satz 2 sind, in der Ausübung des Stimmrechts vertreten. [3]Sie können hierbei auch durch andere, durch das Verbandsmitglied benannte Ersatzpersonen vertreten werden. [4]Für Ersatzpersonen, die von kommunalen Verbandsmitgliedern benannt werden, gilt Absatz 2 Satz 3 entsprechend.

© juris GmbH

GEMEINDE GRASBERG
LANDKREIS OSTERHOLZ

Sitzungsvorlage	*Drucksachen-Nr.* **2021/0141**

ÖFFENTLICH

Vorlage für das Gremium/die Gremien und Sitzungstermin:

Gemeinderat **02.11.2021**

Benennung der VertreterInnen für den Beirat der Volkshochschule Lilienthal - Grasberg - Ritterhude und Worpswede

---

1. Erläuterungen

Gemäß der öffentlich rechtlichen Vereinbarung vom 23. August 2001 haben die Gemeinden Lilienthal, Grasberg, Ritterhude und Worpswede die Aufgaben der Volkshochschularbeit auf die Volkshochschule der Gemeinde Lilienthal übertragen.

Nach dieser Vereinbarung wird ein Beirat gebildet, der u. a. aus je zwei Ratsmitgliedern der Gemeinden besteht. (§ 4 Abs. 2).

Aufgrund des Wahlergebnisses der Kommunalwahl und der Anwendung des D-Hondtschen Höchstzahlverfahrens stehen beide Sitze der CDU-Fraktion zu (§ 71 Absatz 2 NKomVG).

Eine Abweichung von dieser Regelung setzt den einstimmigen Beschluss des Gemeinderates voraus (§71 Ab. 10 NKomVG).

Dem Beirat gehören außerdem die Hauptverwaltungsbeamten der Gemeinden Grasberg, Ritterhude und Worpswede sowie 8 Dozentenvertreter und der / die Geschäftsführer/in an. Der Leiter / die Leiterin der Volkshochschule nimmt mit beratender Stimme an den Sitzungen des Beirates teil.

2. Beschlussvorschlag

Für den Beirat der Volkshochschule Lilienthal, Grasberg, Ritterhude und Worpswede werden neben Bürgermeisterin Schorfmann benannt:

	StellvertreterIn zu 1.
1. _____	_____
	StellvertreterIn zu 2.
2. _____	_____

3. 21.10.2021 / Herr Ritthaler Bgm. Schorfmann

4. Anlagen

- § 71 NKomVG

Amtliche Abkürzung: NKomVG
Fassung vom: 17.12.2010
Gültig ab: 01.11.2011
Dokumenttyp: Gesetz
Quelle:
Gliederungs-Nr: 20300

Niedersächsisches Kommunalverfassungsgesetz (NKomVG) Vom 17. Dezember 2010 *)

§ 71 Ausschüsse der Vertretung

(1) Die Vertretung kann aus der Mitte der Abgeordneten beratende Ausschüsse bilden.

(2) [1]Die Vertretung legt die Zahl der Sitze in den Ausschüssen fest. [2]Die Sitze eines jeden Ausschusses werden entsprechend dem Verhältnis der Mitgliederzahl der einzelnen Fraktionen oder Gruppen zur Mitgliederzahl aller Fraktionen und Gruppen verteilt. [3]Dabei erhält jede Fraktion oder Gruppe zunächst so viele Sitze, wie sich für sie ganze Zahlen ergeben. [4]Sind danach noch Sitze zu vergeben, so sind sie in der Reihenfolge der höchsten Zahlenbruchteile, die sich bei der Berechnung nach Satz 2 ergeben, auf die Fraktionen und Gruppen zu verteilen. [5]Bei gleichen Zahlenbruchteilen entscheidet das Los. [6]Das Los zieht die oder der Vorsitzende der Vertretung. [7]Die Fraktionen und Gruppen benennen die Mitglieder der Ausschüsse.

(3) [1]Gehören einer Fraktion oder Gruppe mehr als die Hälfte der Abgeordneten an, so stehen ihr mehr als die Hälfte der im Ausschuss insgesamt zu vergebenden Sitze zu. [2]Ist dies nach Absatz 2 Sätze 2 bis 6 nicht gewährleistet, so sind die nach Zahlenbruchteilen zu vergebenden Sitze abweichend von Absatz 2 Sätze 4 bis 6 zu verteilen. [3]In diesem Fall wird zunächst der in Satz 1 genannten Fraktion oder Gruppe ein weiterer Sitz zugeteilt; für die danach noch zu vergebenden Sitze ist Absatz 2 Sätze 4 bis 6 anzuwenden.

(4) [1]Fraktionen und Gruppen, auf die bei der Sitzverteilung nach den Absätzen 2 und 3 in einem Ausschuss kein Sitz entfallen ist, sind berechtigt, in den Ausschuss ein zusätzliches Mitglied mit beratender Stimme zu entsenden. [2]Dies gilt nicht, wenn ein Mitglied dieser Fraktion oder Gruppe bereits stimmberechtigtes Mitglied des Ausschusses ist. [3]Abgeordnete, die keiner Fraktion oder Gruppe angehören, können verlangen, in einem Ausschuss ihrer Wahl beratendes Mitglied zu werden, wenn sie nicht bereits stimmberechtigtes Mitglied eines Ausschusses sind.

(5) Die Vertretung stellt die sich nach den Absätzen 2, 3 und 4 ergebende Sitzverteilung und die Ausschussbesetzung durch Beschluss fest.

(6) Hat die Vertretung in anderen Fällen mehrere unbesoldete Stellen gleicher Art zu besetzen oder ihre Besetzung vorzuschlagen, so sind die Absätze 2, 3 und 5 entsprechend anzuwenden.

(7) [1]Die Vertretung kann beschließen, dass neben Abgeordneten andere Personen, zum Beispiel Mitglieder von kommunalen Beiräten, jedoch nicht Beschäftigte der Kommune, Mitglieder der Ausschüsse nach Absatz 1 werden; die Absätze 2, 3, 5 und 10 sind entsprechend anzuwenden. [2]Mindestens zwei Drittel der Ausschussmitglieder sollen Abgeordnete sein. [3]Ausschussmitglieder, die nicht der Vertretung angehören, haben kein Stimmrecht. [4]Im Übrigen sind auf sie die §§ 54 und 55 anzuwenden; eine Entschädigung kann jedoch, soweit sie pauschal gewährt wird, nur als Sitzungsgeld gezahlt werden.

(8) [1]Die Ausschussvorsitze werden den Fraktionen und Gruppen in der Reihenfolge der Höchstzahlen zugeteilt, die sich durch Teilung der Mitgliederzahlen der Fraktionen und Gruppen durch 1, 2, 3 usw. ergeben. [2]Bei gleichen Höchstzahlen entscheidet das Los. [3]Das Los zieht die oder der Vorsitzende der Vertretung. [4]Die Fraktionen und Gruppen benennen die Ausschüsse,

deren Vorsitz sie beanspruchen, in der Reihenfolge der Höchstzahlen und bestimmen die Vorsitzenden aus der Mitte der Abgeordneten, die den Ausschüssen angehören.

(9) [1]Ausschüsse können von der Vertretung jederzeit aufgelöst und neu gebildet werden. [2]Ein Ausschuss muss neu besetzt werden, wenn seine Zusammensetzung nicht mehr dem Verhältnis der Stärke der Fraktionen und Gruppen der Vertretung entspricht und ein Antrag auf Neubesetzung gestellt wird. [3]Fraktionen und Gruppen können von ihnen benannte Ausschussmitglieder

1. aus einem Ausschuss abberufen und durch andere Ausschussmitglieder ersetzen oder

2. durch andere Ausschussmitglieder ersetzen, wenn die Mitgliedschaft des Ausschussmitglieds in der Vertretung endet oder wenn es auf die Mitgliedschaft im Ausschuss verzichtet;

Absatz 5 gilt entsprechend. [4]Die Sätze 2 und 3 gelten für die Besetzung der in Absatz 6 genannten Stellen entsprechend.

(10) Die Vertretung kann einstimmig ein von den Regelungen der Absätze 2, 3, 4, 6 und 8 abweichendes Verfahren beschließen.

Fußnoten

* Verkündet als Artikel 1 des Gesetz zur Zusammenfassung und Modernisierung des niedersächsischen Kommunalverfassungsrechts vom 17. Dezember 2010

© juris GmbH

GEMEINDE GRASBERG
LANDKREIS OSTERHOLZ

Sitzungsvorlage	*Drucksachen-Nr.* **2021/0142**

ÖFFENTLICH

Vorlage für das Gremium/die Gremien und Sitzungstermin:

Gemeinderat **02.11.2021**

Benennung einer Vertreterin / eines Vertreters für den Beirat der Kreismusikschule

---

1. Erläuterungen

Die Gemeinde Grasberg hat in den Beirat und auch in die Mitgliederversammlung der Kreismusikschule Osterholz e. V. eine Vertreterin bzw. einen Vertreter zu entsenden. Vertreter war bislang Bürgermeisterin Schorfmann bzw. eine von ihr beauftragte Person.

Der Rat wird gebeten nunmehr hierzu eine Entscheidung zu treffen, wobei es ihm freigestellt ist aus seiner Reihe eine Vertreterin bzw. einen Vertreter (einschließlich StellvertreterIn) zu wählen.

Sofern es bei der bisherigen Regelung verbleiben soll, wird vorgeschlagen keine Wahl vorzunehmen und einen Beschluss wie unter b) im Beschlussvorschlag formuliert zu fassen.

2. Beschlussvorschlag

Der Gemeinderat wählt zur Vertreterin bzw. zum Vertreter der Gemeinde für den Beirat und die Mitgliederversammlung der Kreismusikschule e. V.

_____

und zu deren (dessen) VertreterIn

_____

alternativ

Der Gemeinderat verzichtet auf die Wahl einer Vertreterin bzw. eines Vertreters für den Beirat und die Mitgliederversammlung der Kreismusikschule Osterholz e. V.. Er ist damit einverstanden, dass wie bisher die Bürgermeisterin oder eine von ihr beauftragte Person die Interessen der Gemeinde im Beirat und in der Mitgliederversammlung der Kreismusikschule e. V. vertritt.

3. 21.10.2021 / Herr Hartwig Bgm. Schorfmann

GEMEINDE GRASBERG
LANDKREIS OSTERHOLZ

Sitzungsvorlage	*Drucksachen-Nr.* **2021/0143**

ÖFFENTLICH

Vorlage für das Gremium/die Gremien und Sitzungstermin:

Gemeinderat **02.11.2021**

Benennung von VertreterInnen für die Organe des Niedersächsischen Städte- und Gemeindebundes

---

1. Erläuterungen

Die Gemeinde Grasberg ist Mitglied des kommunalen Spitzenverbandes „Niedersächsischer Städte- und Gemeindebund“. Von ihr können VertreterInnen in die Mitgliederversammlungen des Kreis-, Bezirks- und Landesverbandes entsandt werden.

Zu den Veranstaltungen des Verbandes senden die Kommunen Ratsmitglieder und Hauptverwaltungsbeamte. Die Zahl der VertreterInnen bei Tagungen der Kreis- und Bezirksverbände ist auf drei, bei Tagungen der Mitgliederversammlung des Landesverbandes auf zwei beschränkt. Dabei muss ein Vertreter der / die Hauptverwaltungsbeamte sein.

Bei Anwendung des D-Hondtschen Höchstzahlverfahrens stehen die maximal zwei freien Sitze bei Verbandsveranstaltungen der CDU-Fraktion zu (§ 71 Abs. 2 KomVG). Den dritten Sitz bekommt automatisch die Bürgermeisterin. Bei Veranstaltungen mit zwei Sitzen steht der freie Sitz neben der Bürgermeisterin ebenfalls der CDU-Fraktion zu.

Eine Abweichung von dieser Regelung setzt den einstimmigen Beschluss des Gemeinderates voraus (§71 Ab. 10 NKomVG).

2. Beschlussvorschlag

Für die Mitgliederversammlung des Landesverbandes wird neben Bürgermeisterin Marion Schorfmann bzw. ihrem allgemeinen Vertreter als ordentliches Mitglied benannt:

_____

Als StellvertreterInnen wird benannt

_____

Als Vertreter des Gemeinderates zur Teilnahme an den Kreismitgliederversammlungen benennt der Gemeinderat neben Bürgermeisterin Marion Schorfmann bzw. ihrem allgemeinen Vertreter:

1. _____

2. _____

Als StellvertreterInnen werden benannt

Zu 1. _____

Zu 2. _____

Für die Bezirksversammlung wird der Gemeinderat als ordentliches Mitglied neben Bürgermeisterin Schorfmann bzw. ihrem allgemeinen Vertreter vertreten von

1. _____

2. _____

Als StellvertreterInnen werden benannt:

Zu 1. _____

Zu 2. _____

3. 21.10.2021 / Herr Ritthaler Bgm. Schorfmann

4. Anlagen

- § 71 NKomVG

Amtliche Abkürzung: NKomVG
Fassung vom: 17.12.2010
Gültig ab: 01.11.2011
Dokumenttyp: Gesetz
Quelle:
Gliederungs-Nr: 20300

Niedersächsisches Kommunalverfassungsgesetz (NKomVG) Vom 17. Dezember 2010 *)

§ 71 Ausschüsse der Vertretung

(1) Die Vertretung kann aus der Mitte der Abgeordneten beratende Ausschüsse bilden.

(2) [1]Die Vertretung legt die Zahl der Sitze in den Ausschüssen fest. [2]Die Sitze eines jeden Ausschusses werden entsprechend dem Verhältnis der Mitgliederzahl der einzelnen Fraktionen oder Gruppen zur Mitgliederzahl aller Fraktionen und Gruppen verteilt. [3]Dabei erhält jede Fraktion oder Gruppe zunächst so viele Sitze, wie sich für sie ganze Zahlen ergeben. [4]Sind danach noch Sitze zu vergeben, so sind sie in der Reihenfolge der höchsten Zahlenbruchteile, die sich bei der Berechnung nach Satz 2 ergeben, auf die Fraktionen und Gruppen zu verteilen. [5]Bei gleichen Zahlenbruchteilen entscheidet das Los. [6]Das Los zieht die oder der Vorsitzende der Vertretung. [7]Die Fraktionen und Gruppen benennen die Mitglieder der Ausschüsse.

(3) [1]Gehören einer Fraktion oder Gruppe mehr als die Hälfte der Abgeordneten an, so stehen ihr mehr als die Hälfte der im Ausschuss insgesamt zu vergebenden Sitze zu. [2]Ist dies nach Absatz 2 Sätze 2 bis 6 nicht gewährleistet, so sind die nach Zahlenbruchteilen zu vergebenden Sitze abweichend von Absatz 2 Sätze 4 bis 6 zu verteilen. [3]In diesem Fall wird zunächst der in Satz 1 genannten Fraktion oder Gruppe ein weiterer Sitz zugeteilt; für die danach noch zu vergebenden Sitze ist Absatz 2 Sätze 4 bis 6 anzuwenden.

(4) [1]Fraktionen und Gruppen, auf die bei der Sitzverteilung nach den Absätzen 2 und 3 in einem Ausschuss kein Sitz entfallen ist, sind berechtigt, in den Ausschuss ein zusätzliches Mitglied mit beratender Stimme zu entsenden. [2]Dies gilt nicht, wenn ein Mitglied dieser Fraktion oder Gruppe bereits stimmberechtigtes Mitglied des Ausschusses ist. [3]Abgeordnete, die keiner Fraktion oder Gruppe angehören, können verlangen, in einem Ausschuss ihrer Wahl beratendes Mitglied zu werden, wenn sie nicht bereits stimmberechtigtes Mitglied eines Ausschusses sind.

(5) Die Vertretung stellt die sich nach den Absätzen 2, 3 und 4 ergebende Sitzverteilung und die Ausschussbesetzung durch Beschluss fest.

(6) Hat die Vertretung in anderen Fällen mehrere unbesoldete Stellen gleicher Art zu besetzen oder ihre Besetzung vorzuschlagen, so sind die Absätze 2, 3 und 5 entsprechend anzuwenden.

(7) [1]Die Vertretung kann beschließen, dass neben Abgeordneten andere Personen, zum Beispiel Mitglieder von kommunalen Beiräten, jedoch nicht Beschäftigte der Kommune, Mitglieder der Ausschüsse nach Absatz 1 werden; die Absätze 2, 3, 5 und 10 sind entsprechend anzuwenden. [2]Mindestens zwei Drittel der Ausschussmitglieder sollen Abgeordnete sein. [3]Ausschussmitglieder, die nicht der Vertretung angehören, haben kein Stimmrecht. [4]Im Übrigen sind auf sie die §§ 54 und 55 anzuwenden; eine Entschädigung kann jedoch, soweit sie pauschal gewährt wird, nur als Sitzungsgeld gezahlt werden.

(8) [1]Die Ausschussvorsitze werden den Fraktionen und Gruppen in der Reihenfolge der Höchstzahlen zugeteilt, die sich durch Teilung der Mitgliederzahlen der Fraktionen und Gruppen durch 1, 2, 3 usw. ergeben. [2]Bei gleichen Höchstzahlen entscheidet das Los. [3]Das Los zieht die oder der Vorsitzende der Vertretung. [4]Die Fraktionen und Gruppen benennen die Ausschüsse,

deren Vorsitz sie beanspruchen, in der Reihenfolge der Höchstzahlen und bestimmen die Vorsitzenden aus der Mitte der Abgeordneten, die den Ausschüssen angehören.

(9) [1]Ausschüsse können von der Vertretung jederzeit aufgelöst und neu gebildet werden. [2]Ein Ausschuss muss neu besetzt werden, wenn seine Zusammensetzung nicht mehr dem Verhältnis der Stärke der Fraktionen und Gruppen der Vertretung entspricht und ein Antrag auf Neubesetzung gestellt wird. [3]Fraktionen und Gruppen können von ihnen benannte Ausschussmitglieder

1. aus einem Ausschuss abberufen und durch andere Ausschussmitglieder ersetzen oder

2. durch andere Ausschussmitglieder ersetzen, wenn die Mitgliedschaft des Ausschussmitglieds in der Vertretung endet oder wenn es auf die Mitgliedschaft im Ausschuss verzichtet;

Absatz 5 gilt entsprechend. [4]Die Sätze 2 und 3 gelten für die Besetzung der in Absatz 6 genannten Stellen entsprechend.

(10) Die Vertretung kann einstimmig ein von den Regelungen der Absätze 2, 3, 4, 6 und 8 abweichendes Verfahren beschließen.

Fußnoten

* Verkündet als Artikel 1 des Gesetz zur Zusammenfassung und Modernisierung des niedersächsischen Kommunalverfassungsrechts vom 17. Dezember 2010

© juris GmbH

GEMEINDE GRASBERG
LANDKREIS OSTERHOLZ

Sitzungsvorlage	*Drucksachen-Nr.* **2021/0144**

ÖFFENTLICH

Vorlage für das Gremium/die Gremien und Sitzungstermin:

Gemeinderat **02.11.2021**

Benennung für die VertreterInnen für den Kommunalverbund Niedersachsen / Bremen e. V.

---

1. Erläuterungen

Als Mitglied des Vereins Kommunalverbund Niedersachsen / Bremen e. V. wird die Gemeinde Grasberg in der Mitgliederversammlung von bis zu drei Personen vertreten. Neben der Bürgermeisterin waren bisher zwei VertreterInnen des Rates zur Teilnahme an der Mitgliederversammlung entsandt worden.

Bei Anwendung des D-Hondtschen Höchstzahlverfahrens stehen die maximal zwei freien Sitze bei der Mitgliederversammlung der CDU-Fraktion zu (§ 71 Abs. 2 KomVG). Den dritten Sitz bekommt automatisch die Bürgermeisterin.

Eine Abweichung von dieser Regelung setzt den einstimmigen Beschluss des Gemeinderates voraus (§71 Ab. 10 NKomVG).

2. Beschlussvorschlag

Der Gemeinderat benennt neben der Bürgermeisterin Marion Schorfmann als Vertreter der Mitgliederversammlung des Kommunalbundes Niedersachsen / Bremen e. V.

1. _____

2. _____

als StellvertreterInnen werden benannt

zu 1. _____

zu 2. _____

3. 21.10.2021 / Herr Ritthaler Bgm. Schorfmann

4. Anlagen

- § 71 NKomVG

Amtliche Abkürzung: NKomVG
Fassung vom: 17.12.2010
Gültig ab: 01.11.2011
Dokumenttyp: Gesetz
Quelle:
Gliederungs-Nr: 20300

Niedersächsisches Kommunalverfassungsgesetz (NKomVG) Vom 17. Dezember 2010 *)

§ 71 Ausschüsse der Vertretung

(1) Die Vertretung kann aus der Mitte der Abgeordneten beratende Ausschüsse bilden.

(2) [1]Die Vertretung legt die Zahl der Sitze in den Ausschüssen fest. [2]Die Sitze eines jeden Ausschusses werden entsprechend dem Verhältnis der Mitgliederzahl der einzelnen Fraktionen oder Gruppen zur Mitgliederzahl aller Fraktionen und Gruppen verteilt. [3]Dabei erhält jede Fraktion oder Gruppe zunächst so viele Sitze, wie sich für sie ganze Zahlen ergeben. [4]Sind danach noch Sitze zu vergeben, so sind sie in der Reihenfolge der höchsten Zahlenbruchteile, die sich bei der Berechnung nach Satz 2 ergeben, auf die Fraktionen und Gruppen zu verteilen. [5]Bei gleichen Zahlenbruchteilen entscheidet das Los. [6]Das Los zieht die oder der Vorsitzende der Vertretung. [7]Die Fraktionen und Gruppen benennen die Mitglieder der Ausschüsse.

(3) [1]Gehören einer Fraktion oder Gruppe mehr als die Hälfte der Abgeordneten an, so stehen ihr mehr als die Hälfte der im Ausschuss insgesamt zu vergebenden Sitze zu. [2]Ist dies nach Absatz 2 Sätze 2 bis 6 nicht gewährleistet, so sind die nach Zahlenbruchteilen zu vergebenden Sitze abweichend von Absatz 2 Sätze 4 bis 6 zu verteilen. [3]In diesem Fall wird zunächst der in Satz 1 genannten Fraktion oder Gruppe ein weiterer Sitz zugeteilt; für die danach noch zu vergebenden Sitze ist Absatz 2 Sätze 4 bis 6 anzuwenden.

(4) [1]Fraktionen und Gruppen, auf die bei der Sitzverteilung nach den Absätzen 2 und 3 in einem Ausschuss kein Sitz entfallen ist, sind berechtigt, in den Ausschuss ein zusätzliches Mitglied mit beratender Stimme zu entsenden. [2]Dies gilt nicht, wenn ein Mitglied dieser Fraktion oder Gruppe bereits stimmberechtigtes Mitglied des Ausschusses ist. [3]Abgeordnete, die keiner Fraktion oder Gruppe angehören, können verlangen, in einem Ausschuss ihrer Wahl beratendes Mitglied zu werden, wenn sie nicht bereits stimmberechtigtes Mitglied eines Ausschusses sind.

(5) Die Vertretung stellt die sich nach den Absätzen 2, 3 und 4 ergebende Sitzverteilung und die Ausschussbesetzung durch Beschluss fest.

(6) Hat die Vertretung in anderen Fällen mehrere unbesoldete Stellen gleicher Art zu besetzen oder ihre Besetzung vorzuschlagen, so sind die Absätze 2, 3 und 5 entsprechend anzuwenden.

(7) [1]Die Vertretung kann beschließen, dass neben Abgeordneten andere Personen, zum Beispiel Mitglieder von kommunalen Beiräten, jedoch nicht Beschäftigte der Kommune, Mitglieder der Ausschüsse nach Absatz 1 werden; die Absätze 2, 3, 5 und 10 sind entsprechend anzuwenden. [2]Mindestens zwei Drittel der Ausschussmitglieder sollen Abgeordnete sein. [3]Ausschussmitglieder, die nicht der Vertretung angehören, haben kein Stimmrecht. [4]Im Übrigen sind auf sie die §§ 54 und 55 anzuwenden; eine Entschädigung kann jedoch, soweit sie pauschal gewährt wird, nur als Sitzungsgeld gezahlt werden.

(8) [1]Die Ausschussvorsitze werden den Fraktionen und Gruppen in der Reihenfolge der Höchstzahlen zugeteilt, die sich durch Teilung der Mitgliederzahlen der Fraktionen und Gruppen durch 1, 2, 3 usw. ergeben. [2]Bei gleichen Höchstzahlen entscheidet das Los. [3]Das Los zieht die oder der Vorsitzende der Vertretung. [4]Die Fraktionen und Gruppen benennen die Ausschüsse,

deren Vorsitz sie beanspruchen, in der Reihenfolge der Höchstzahlen und bestimmen die Vorsitzenden aus der Mitte der Abgeordneten, die den Ausschüssen angehören.

(9) [1]Ausschüsse können von der Vertretung jederzeit aufgelöst und neu gebildet werden. [2]Ein Ausschuss muss neu besetzt werden, wenn seine Zusammensetzung nicht mehr dem Verhältnis der Stärke der Fraktionen und Gruppen der Vertretung entspricht und ein Antrag auf Neubesetzung gestellt wird. [3]Fraktionen und Gruppen können von ihnen benannte Ausschussmitglieder

1. aus einem Ausschuss abberufen und durch andere Ausschussmitglieder ersetzen oder

2. durch andere Ausschussmitglieder ersetzen, wenn die Mitgliedschaft des Ausschussmitglieds in der Vertretung endet oder wenn es auf die Mitgliedschaft im Ausschuss verzichtet;

Absatz 5 gilt entsprechend. [4]Die Sätze 2 und 3 gelten für die Besetzung der in Absatz 6 genannten Stellen entsprechend.

(10) Die Vertretung kann einstimmig ein von den Regelungen der Absätze 2, 3, 4, 6 und 8 abweichendes Verfahren beschließen.

Fußnoten

* Verkündet als Artikel 1 des Gesetz zur Zusammenfassung und Modernisierung des niedersächsischen Kommunalverfassungsrechts vom 17. Dezember 2010

© juris GmbH

GEMEINDE GRASBERG
LANDKREIS OSTERHOLZ

Sitzungsvorlage	*Drucksachen-Nr.* **2021/0145**

ÖFFENTLICH

Vorlage für das Gremium/die Gremien und Sitzungstermin:

Gemeinderat **02.11.2021**

Benennung der VertreterInnen für die Organe der Touristikagentur Teufelsmoor-Worpswede-Unterweser e. V.

---

1. Erläuterungen

Nach der Satzung der Touristikagentur Teufelsmoor-Worpswede-Unterweser e. V. kann jedes Vereinsmitglied sich von bis zu drei von ihm zu entsendenden Personen in der Mitgliederversammlung vertreten lassen. Davon muss eine Person der / die Hauptverwaltungsbeamte sein.

Demnach sind vom Gemeinderat außer der Bürgermeisterin noch zwei Personen zu benennen, die die Gemeinde Grasberg in der Mitgliederversammlung vertreten sollen. Gleichzeitig wird vorgeschlagen, auch eine Vertretungsregelung für den Verhinderungsfall zu berücksichtigen.

Nach § 8 Absatz 1 der Satzung ist ein Mitglied für den Vorstand zu benennen. Bei der Aufstellung der Satzung wurde davon ausgegangen, dass möglichst die Hauptverwaltungsbeamten im Vorstand des Vereins vertreten sein sollen. Deshalb setzte sich der Vorstand der Touristikagentur bisher auch überwiegend aus den Hauptverwaltungsbeamten der Mitgliedsgemeinden und des Landkreises Osterholz zusammen.

Die VertreterInnen in der Mitgliederversammlung sind vom Gemeinderat zu wählen. Bei Anwendung des D-Hondtschen Höchstzahlverfahren stehen beide Sitze der CDU-Fraktion zu (§71 Abs. 2 NKomVG).

Eine Abweichung von dieser Regelung setzt den einstimmigen Beschluss des Gemeinderates voraus (§71 Ab. 10 NKomVG).

2. Beschlussvorschlag

Für die Mitgliederversammlung der Touristikagentur Teufelsmoor-Worpswede-Unterweser e. V. werden benannt:

1. _____

2. _____

Als StellvertreterInnen werden benannt:

Zu 1. _____

Zu 2. _____

3. 21.10.2021 / Herr Ritthaler Bgm. Schorfmann

4. Anlagen

- Satzung Touristikagentur-Teufelsmoor-Worpswede-Unterweser e. V.
- § 71 NKomVG

Satzung für die
Touristikagentur Teufelsmoor-Worpswede-Unterweser e. V.

§ 1 Name, Sitz und Geschäftsjahr

(1) Der Verein führt den Namen "Touristikagentur Teufelsmoor-Worpswede-Unterweser e. V.". Er soll in das Vereinsregister eingetragen werden.
(2) Der Sitz des Vereins ist in Osterholz-Scharmbeck.
(3) Das Geschäftsjahr des Vereins ist das Kalenderjahr.

§ 2 Zweck

Zweck des Vereins ist die allgemeine Förderung der Naherholung und des Fremdenverkehrs sowie die Erhaltung des Kulturerbes in der Flusslandschaft Wümme – Hamme - Unterweser. Die Förderung gewerblicher Einzelinteressen ist ausgeschlossen. Diese Aufgabe bleibt den lokalen Einrichtungen und Organisationen vorbehalten. Der Verein führt alle ihm zur Erreichung des Vereinszweckes geeignet erscheinenden Maßnahmen durch. Der Verein darf wirtschaftliche Geschäftsbetriebe unterhalten, die dem Satzungszweck dienen.
Insbesondere besorgt er die überörtliche Fremdenverkehrswerbung für das gesamte Gebiet der Vereinsglieder, unterstützt die örtlichen Fremdenverkehrsaktivitäten und arbeitet an einer Verbesserung der öffentlichen Fremdenverkehrsinfrastruktur mit.

§ 3 Gemeinnützigkeit

Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 4 Mitgliedschaft

(1) Mitglieder des Vereins können werden:
1. öffentlich-rechtliche Körperschaften,
2. Vereine, Verbände und sonstige Organisationen, die ein satzungsgemäßes Interesse an der Förderung des Fremdenverkehrs haben,
3. andere juristische Personen (Unternehmen), die überörtlich tätig sind.

(2) Assoziierte Mitglieder können mit aufgenommen werden.
(3) Über schriftliche Aufnahmeanträge entscheidet der Vorstand. Wird die Aufnahme abgelehnt, steht dem Aufnahmesuchenden das Recht der Berufung zur Mitgliederversammlung zu. Die Berufung ist innerhalb eines Monats schriftlich beim Vorsitzenden einzulegen.
(4) Die Mitgliedschaft endet
1. durch an den Vorstand gerichtete schriftliche Austrittserklärung; sie ist nur zum Schluss eines Kalenderjahres unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von 1 Jahr zulässig,
2. durch Ausschluss aus dem Verein,
3. durch Erlöschen der Rechtspersönlichkeit des Mitglieds,
4. sobald über das Vermögen eines Mitglieds ein gerichtliches Vergleichs- oder Konkursverfahren anhängig ist.

Durch Erlöschung der Mitgliedschaft bleiben die Verbindlichkeiten gegenüber dem Verein unberührt.

(5) Ein Mitglied, das in erheblichem Maß gegen die Interessen des Vereins verstoßen hat, kann durch Beschluss des Vorstandes aus dem Verein ausgeschlossen werden. Vor dem Ausschluss ist das betroffene Mitglied zu hören. Die Entscheidung über den Ausschluss ist schriftlich zu begründen und dem Mitglied per Einschreiben zuzustellen. Es kann innerhalb von einem Monat ab Zugang schriftlich Berufung beim

Vorstand einlegen. Über die Berufung entscheidet die Mitgliederversammlung. Macht das Mitglied vom Recht der Berufung innerhalb der Frist keinen Gebrauch, unterwirft es sich dem Ausschließungsbeschluss.

(6) Zur Deckung seiner Kosten erhebt der Verein von seinen Mitgliedern Beiträge entsprechend seiner Beitragsordnung.

§ 5 Organe

Die Organe des Vereins sind:

1. die Mitgliederversammlung
2. der Vorstand

§ 6 Mitgliederversammlung

(1) Die Mitgliederversammlung ist mindestens einmal jährlich einzuberufen. Der Vorsitzende des Vorstandes beruft die Mitgliederversammlung durch eine besondere schriftliche Einladung mit einer Frist von zwei Wochen unter Angabe der Tagesordnung ein. Jedes Mitglied kann eine Ergänzung bis spätestens eine Woche vor der Versammlung beantragen. Die Mitgliederversammlung stellt die Tagesordnung fest.

(2) Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist einzuberufen, wenn mindestens 20 Prozent der Mitglieder dies schriftlich gegenüber dem Vorstand verlangen.

(3) Jedes Vereinsmitglied wird in der Mitgliederversammlung durch bis zu drei von ihm zu entsendende Personen vertreten. Bei den Städten, Gemeinden, Samtgemeinden und Landkreisen gehört der Hauptverwaltungsbeamte der Mitgliederversammlung an.

(4) Jedes Vereinsmitglied hat in der Mitgliederversammlung ein nach der Beitragsordnung festgelegtes entsprechendes Stimmrecht. Das Stimmrecht wird von dem durch das Mitglied zu bestellenden Stimmführer einheitlich wahrgenommen.

(5) Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Anzahl der Erschienenen beschlussfähig, wenn sie ordnungsgemäß einberufen wurde.

(6) Über die Verhandlungen der Mitgliederversammlung ist eine Niederschrift anzufertigen, die vom 1. Vorsitzenden, im Falle der Verhinderung einem weiteren Vorstandsmitglied, und dem Protokollführer zu unterzeichnen ist. Die Niederschrift ist jedem Mitglied innerhalb von sechs Wochen nach der Mitgliederversammlung zuzustellen. Einwendungen gegen diese Niederschrift können nur innerhalb eines Monats schriftlich beim Vorstand erhoben werden.

§ 7 Aufgaben der Mitgliederversammlung

(1) Die Mitgliederversammlung hat insbesondere folgende Aufgaben:

1. über grundsätzliche Fragen der Fremdenverkehrsförderung des Vereins zu beraten und zu beschließen,
2. die Berichte des Vorstandes und ggf. der Arbeitskreise entgegenzunehmen und über sie zu beraten,
3. Wahl des geschäftsführenden Vorstands
4. Verabschiedung des Haushaltsplanes,
5. Erlass und Änderung der Beitragsordnung,
6. Verabschiedung der Jahresrechnung für das abgelaufene Geschäftsjahr und Entlastung von Vorstand und Geschäftsführer,
7. Beratung und Beschlussfassung über Änderung der Satzung,
8. Beratung und Beschlussfassung über eine Vereinsauflösung,
9. Beschluss über Berufung eines ausgeschlossenen oder nicht aufgenommenen Mitglieds,
10. Beratung und Beschlussfassung über die Geschäftsordnung gemäß § 10 Abs. 1,
12. Anstellung und Entlassung des Geschäftsführers.

Eine Beschlussfassung zu Ziff. 7. und 8. erfordert eine Stimmenmehrheit von 2/3 der Erschienenen. Dabei ist die Anwesenheit von mindestens 1/3 der Vereinsmitglieder erforderlich.

(2) Im Übrigen fasst die Mitgliederversammlung ihre Beschlüsse mit der Mehrheit der Stimmen der erschienenen Mitglieder. Bei Stimmengleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt. Für Wahlen gilt folgendes: Hat im ersten Wahlgang kein Kandidat die einfache Stimmenmehrheit der Erschienenen erhalten, findet eine Stichwahl zwischen den Kandidaten statt, welche die beiden höchsten Stimmenzahlen erreicht haben.

§ 8 Vorstand

(1) Der Vorstand besteht aus 8 Personen. Er wird gebildet aus dem/der Vorsitzenden, dem/der stellvertretenden Vorsitzenden sowie dem Schatzmeister/der Schatzmeisterin (Geschäftsführender Vorstand). Die Stadt Osterholz-Scharmbeck, die Gemeinden in Grasberg, Lilienthal, Ritterhude und Worpswede, die Samtgemeinde Hambergen, der Flecken Ottersberg sowie der Landkreis Osterholz entsenden je ein Mitglied in den Vorstand, soweit sie nicht bereits im Geschäftsführenden Vorstand vertreten sind.
Der Geschäftsführende Vorstand wird von der Mitgliederversammlung gewählt.
Der Geschäftsführende Vorstand besteht aus dem 1. Vorsitzenden, dem stellvertretenden Vorsitzenden sowie dem Schatzmeister.
Der Geschäftsführer gehört dem Vorstand sowie dem Geschäftsführenden Vorstand mit beratender Stimme an.

(2) Gesetzlicher Vertreter im Sinne des § 26 BGB ist entweder der Vorsitzende allein oder der stellvertretende Vorsitzende mit dem Schatzmeister gemeinsam.

(3) Die Amtszeit des Vorstandes entspricht der jeweiligen Kommunalwahlperiode. Die Amtszeit des einzelnen gewählten Vorstandsmitgliedes endet mit der Übernahme des Vorstandsamtes durch den nach Ablauf der Amtszeit gewählten Nachfolger. Endet das Amt eines Vorstandsmitgliedes vorzeitig, so kann von der nächsten Mitgliederversammlung ein Nachfolger für die Zeit bis zum Ablauf der Amtsperiode der übrigen Vorstandsmitglieder gewählt werden.

(4) Der Vorstand ist bei Anwesenheit von mehr als der Hälfte seiner Mitglieder beschlussfähig. Er beschließt mit einfacher Stimmenmehrheit. Bei Stimmengleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt.

(5) Sitzungen des Vorstandes finden nach Bedarf, mindestens jedoch zwei Mal jährlich statt. Sitzungen des Geschäftsführenden Vorstandes finden mindestens vier Mal jährlich statt. Eine Sitzung ist unverzüglich einzuberufen, wenn dieses ein Drittel der Vorstandsmitglieder beantragt. Der Vorsitzende hat zu Sitzungen mindestens 10 Tage vorher schriftlich unter Angabe der Tagesordnung einzuladen. In Eilfällen kann die Ladung auf zwei Tage abgekürzt werden.

(6) Über die Vorstandssitzungen ist eine Niederschrift zu fertigen. Die Niederschrift ist den Vereinsmitgliedern unverzüglich zuzusenden.

§ 9 Geschäftsstelle, Geschäftsführer

(1) Zur Führung der laufenden Geschäfte wird eine Geschäftsstelle eingerichtet. Die Geschäftsstelle wird von einem angestellten Geschäftsführer geleitet.

(2) Dem Geschäftsführer obliegen in vertrauensvoller Zusammenarbeit mit dem Vorstand die Wahrnehmung der laufenden Geschäfte des Vereins und die Kassenführung. Er kann aus wichtigem Grund die Einberufung einer Vorstandssitzung verlangen.

§ 10 Geschäftsordnung, Arbeitskreise

(1) Die Abgrenzung der Aufgaben des Vereins mit denen der einzelnen Mitglieder wird in einer Geschäftsordnung geregelt.

(2) Zur Vorbereitung und Koordination besonderer Aufgaben des Vereins kann der Vorstand Arbeitskreise einrichten. Den Vorsitz übernimmt möglichst ein Mitglied des Vorstandes oder der Geschäftsführer.

§ 11 Rechnungsprüfung

Der Verein unterliegt der Prüfung durch das Rechnungsprüfungsamt des Landkreises Osterholz.

§ 12 Auflösung des Vereins

Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins fällt das Vermögen des Vereins an den Landkreis Osterholz, der es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke an die Stadt Osterholz-Scharmbeck, die Gemeinden Grasberg, Lilienthal, Ritterhude, Schwanewede und Worpswede sowie die Samtgemeinde Hambergen verteilt.

Amtliche Abkürzung: NKomVG
Fassung vom: 17.12.2010
Gültig ab: 01.11.2011
Dokumenttyp: Gesetz
Quelle:
Gliederungs-Nr: 20300

Niedersächsisches Kommunalverfassungsgesetz (NKomVG) Vom 17. Dezember 2010 *)

§ 71 Ausschüsse der Vertretung

(1) Die Vertretung kann aus der Mitte der Abgeordneten beratende Ausschüsse bilden.

(2) [1]Die Vertretung legt die Zahl der Sitze in den Ausschüssen fest. [2]Die Sitze eines jeden Ausschusses werden entsprechend dem Verhältnis der Mitgliederzahl der einzelnen Fraktionen oder Gruppen zur Mitgliederzahl aller Fraktionen und Gruppen verteilt. [3]Dabei erhält jede Fraktion oder Gruppe zunächst so viele Sitze, wie sich für sie ganze Zahlen ergeben. [4]Sind danach noch Sitze zu vergeben, so sind sie in der Reihenfolge der höchsten Zahlenbruchteile, die sich bei der Berechnung nach Satz 2 ergeben, auf die Fraktionen und Gruppen zu verteilen. [5]Bei gleichen Zahlenbruchteilen entscheidet das Los. [6]Das Los zieht die oder der Vorsitzende der Vertretung. [7]Die Fraktionen und Gruppen benennen die Mitglieder der Ausschüsse.

(3) [1]Gehören einer Fraktion oder Gruppe mehr als die Hälfte der Abgeordneten an, so stehen ihr mehr als die Hälfte der im Ausschuss insgesamt zu vergebenden Sitze zu. [2]Ist dies nach Absatz 2 Sätze 2 bis 6 nicht gewährleistet, so sind die nach Zahlenbruchteilen zu vergebenden Sitze abweichend von Absatz 2 Sätze 4 bis 6 zu verteilen. [3]In diesem Fall wird zunächst der in Satz 1 genannten Fraktion oder Gruppe ein weiterer Sitz zugeteilt; für die danach noch zu vergebenden Sitze ist Absatz 2 Sätze 4 bis 6 anzuwenden.

(4) [1]Fraktionen und Gruppen, auf die bei der Sitzverteilung nach den Absätzen 2 und 3 in einem Ausschuss kein Sitz entfallen ist, sind berechtigt, in den Ausschuss ein zusätzliches Mitglied mit beratender Stimme zu entsenden. [2]Dies gilt nicht, wenn ein Mitglied dieser Fraktion oder Gruppe bereits stimmberechtigtes Mitglied des Ausschusses ist. [3]Abgeordnete, die keiner Fraktion oder Gruppe angehören, können verlangen, in einem Ausschuss ihrer Wahl beratendes Mitglied zu werden, wenn sie nicht bereits stimmberechtigtes Mitglied eines Ausschusses sind.

(5) Die Vertretung stellt die sich nach den Absätzen 2, 3 und 4 ergebende Sitzverteilung und die Ausschussbesetzung durch Beschluss fest.

(6) Hat die Vertretung in anderen Fällen mehrere unbesoldete Stellen gleicher Art zu besetzen oder ihre Besetzung vorzuschlagen, so sind die Absätze 2, 3 und 5 entsprechend anzuwenden.

(7) [1]Die Vertretung kann beschließen, dass neben Abgeordneten andere Personen, zum Beispiel Mitglieder von kommunalen Beiräten, jedoch nicht Beschäftigte der Kommune, Mitglieder der Ausschüsse nach Absatz 1 werden; die Absätze 2, 3, 5 und 10 sind entsprechend anzuwenden. [2]Mindestens zwei Drittel der Ausschussmitglieder sollen Abgeordnete sein. [3]Ausschussmitglieder, die nicht der Vertretung angehören, haben kein Stimmrecht. [4]Im Übrigen sind auf sie die §§ 54 und 55 anzuwenden; eine Entschädigung kann jedoch, soweit sie pauschal gewährt wird, nur als Sitzungsgeld gezahlt werden.

(8) [1]Die Ausschussvorsitze werden den Fraktionen und Gruppen in der Reihenfolge der Höchstzahlen zugeteilt, die sich durch Teilung der Mitgliederzahlen der Fraktionen und Gruppen durch 1, 2, 3 usw. ergeben. [2]Bei gleichen Höchstzahlen entscheidet das Los. [3]Das Los zieht die oder der Vorsitzende der Vertretung. [4]Die Fraktionen und Gruppen benennen die Ausschüsse,

deren Vorsitz sie beanspruchen, in der Reihenfolge der Höchstzahlen und bestimmen die Vorsitzenden aus der Mitte der Abgeordneten, die den Ausschüssen angehören.

(9) [1]Ausschüsse können von der Vertretung jederzeit aufgelöst und neu gebildet werden. [2]Ein Ausschuss muss neu besetzt werden, wenn seine Zusammensetzung nicht mehr dem Verhältnis der Stärke der Fraktionen und Gruppen der Vertretung entspricht und ein Antrag auf Neubesetzung gestellt wird. [3]Fraktionen und Gruppen können von ihnen benannte Ausschussmitglieder

1. aus einem Ausschuss abberufen und durch andere Ausschussmitglieder ersetzen oder

2. durch andere Ausschussmitglieder ersetzen, wenn die Mitgliedschaft des Ausschussmitglieds in der Vertretung endet oder wenn es auf die Mitgliedschaft im Ausschuss verzichtet;

Absatz 5 gilt entsprechend. [4]Die Sätze 2 und 3 gelten für die Besetzung der in Absatz 6 genannten Stellen entsprechend.

(10) Die Vertretung kann einstimmig ein von den Regelungen der Absätze 2, 3, 4, 6 und 8 abweichendes Verfahren beschließen.

Fußnoten

* Verkündet als Artikel 1 des Gesetz zur Zusammenfassung und Modernisierung des niedersächsischen Kommunalverfassungsrechts vom 17. Dezember 2010

© juris GmbH